KULTUREN DES KOPIERSCHUTZES I

Zeitschrift für Medien- und Kulturwissenschaften

Jens Schröter / Ludwig Andert / Carina Gerstengarbe / Karoline Gollmer / Daniel Köhne / Katharina Lang / Doris Ortinau / Anna Schneider / Xun Wang (Hrsg.)

KULTUREN DES KOPIERSCHUTZES I



Schröter: Das Zeitalter der technischen Nicht-Reproduzierbarkeit > Meretz: Zur politischen Ökonomie von Kopie und Kopierschutz > Andert/Ortinau: Nur für den Dienstgebrauch! Über Barriere-Infrastrukturen > Senftleben: The Answer to the Machine Revisited – Kopierschutz aus juristischer Sicht > Wang: Historische Entwicklung des Urheberrechts in China > Gollmer: Haltet den Dieb! Die Genese des Begriffs »Raubkopie« in Deutschland im Spannungsfeld soziokultureller und technischer Entwicklungen



universi

NAVI GATIONEN



Jens Schröter / Ludwig Andert / Carina Gerstengarbe / Karoline Gollmer / Daniel Köhne / Katharina Lang / Doris Ortinau / Anna Schneider / Xun Wang (Hrsg.)

Kulturen des Kopierschutzes I



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Peter Gendolla

Sprecher des Kulturwissenschaftlichen Forschungskollegs 615 "Medienumbrüche"

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Knut Hickethier, Klaus Kreimeier, Rainer Leschke, Joachim Paech

REDAKTION:

Nicola Glaubitz, Christoph Meibom,

Georg Rademacher

UMSCHLAGGESTALTUNG UND

LAYOUT:

Christoph Meibom, Susanne Pütz

TITELBILD:

Ludwig Andert

DRUCK:

UniPrint, Universität Siegen

REDAKTIONSADRESSE:

Universität Siegen

SFB/FK 615 "Medienumbrüche"

57068 Siegen

Tel.: 0271/740 49 32

Info@fk615.uni-siegen.de

universi - Universitätsverlag Siegen

Adolf-Reichwein-Str. 2

57076 Siegen

Erscheinungsweise zweimal jährlich

Preis des Einzelheftes: € 13,-

Preis des Doppelheftes: € 22,-

Jahresabonnement: € 20,-

Jahresabonnement

für Studierende: € 14,-

ISSN 1619-1641

ISBN 3-89472-544-3

Diese Arbeit ist im Kulturwissenschaftlichen Forschungskolleg 615 der Universität Siegen entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

Jens Schröter / Ludwig Andert / Carina Gerstengarbe / Karoline Gollmer / Daniel Köhne / Katharina Lang / Doris Ortinau / Anna Schneider / Xun Wang (Hrsg.)

KULTUREN DES KOPIERSCHUTZES I



INHALT

Jens Schröter, Ludwig Andert, Carina Gerstengarbe, Karoline Gollmer, Katharina Lang, Daniel Köhne, Doris Ortinau, Anna Schneider und Xun Wang
Kulturen des Kopierschutzes I. Ein Vorwort
Jens Schröter
Das Zeitalter der technischen Nicht-Reproduzierbarkeit
Stefan Meretz
Zur politischen Ökonomie von Kopie und Kopierschutz
Ludwig Andert und Doris Ortinau
»Nur für den Dienstgebrauch!« Über Barriere-Infrastrukturen5
Martin Senftleben
The Answer to the Machine Revisited – Kopierschutz aus juristischer Sicht
Xun Wang
Die historische Entwicklung des Urheberrechts in China
Karoline Gollmer
Haltet den Dieb! Die Genese des Begriffs »Raubkopie« in Deutschland im Spannungsfeld soziokultureller und technischer Entwicklungen
ALITORININEN LIND ALITOREN 13

KULTUREN DES KOPIERSCHUTZES I

Ein Vorwort

VON JENS SCHRÖTER, LUDWIG ANDERT, CARINA GERSTENGARBE, KAROLINE GOLLMER, KATHARINA LANG, DANIEL KÖHNE, DORIS ORTINAU, ANNA SCHNEIDER UND XUN WANG

Spätestens seit den 1990er Jahren war viel die Rede von Kopie und Simulation, Reproduzierbarkeit und Serialität. Doch dass schon das eigene Portemonnaie Dinge wie Geld und Personalpapiere enthält, die nicht kopiert werden sollen und von Normalbürgern auch nicht kopiert werden können, wird oft vergessen. Wir leben (auch) in einer ›Kultur des Kopierschutzes‹, in der verschiedene technische, diskursive und juristische Verfahren zusammenwirken, um die gesteigerte ›technische Reproduzierbarkeit‹, um Benjamins berühmten Ausdruck zu bemühen, im Zaum zu halten. Besonders deutlich wird das auch in den manchmal aufgeregten Diskussionen um den Status des Urheberrechts im Feld der digitalen Medien.

Die beiden Hefte der Navigationen des Jahres 2010 sind das Ergebnis einer von Prof. Dr. Jens Schröter (Medienwissenschaft der Universität Siegen, Theorie und Praxis multimedialer Systeme) geleiteten Projektgruppe im Masterstudiengang Medienkultur. Die Studierenden haben im Rahmen des gesetzten Themas selbstständig Problemstellungen formuliert und diskutiert, die Ergebnisse dieser Arbeit sind in den beiden Heften publiziert – zusammen mit einer Reihe eingeladener Beiträge, die Aspekte abdecken, die in der Projektgruppe nicht bearbeitet werden konnten.

Erstens war es Ziel der Projektgruppe, den Studierenden vor dem Beginn der Abfassung ihrer Masterarbeit Erfahrung im Schreiben eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zu vermitteln.

Daraus folgt zweitens, dass diese Hefte Resultat eines ernsthaften Versuches sind, die Einheit von Forschung und Lehre in die Tat umzusetzen. In der Lehre wurde die Forschung an dem noch weitgehend unbearbeiteten Thema Kopierschutz durchgeführt und in den hier publizierten Texten umgesetzt. Wir hoffen, dass die interessierten Leserinnen und Leser ebensoviel daraus lernen können, wie wir gelernt haben.

Das vorliegende Heft enthält sechs Beiträge, die das Problem in allgemeinerer Hinsicht behandeln. Es geht um die Verortung des Problem des Kopierschutzes (und damit des Urheberrechts) in der medienwissenschaftlichen Diskussion (Schröter), aus Sicht einer kritischen, am Werk von Marx orientierten Perspektive (Meretz), im Rahmen einer allgemeineren Betrachtung von Barriere-Infrastrukturen (Andert/Ortinau), aus juristischer (Senftleben) und interkultureller (Wang) Perspektive. Abgeschlossen wird dieses Heft mit einer Studie zur Geschichte des Begriffs der Raubkopie« (Gollmer).

Das Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«, welches parallel mit diesem Heft erschienen ist, enthält weitere fünf Beiträge, die das Thema speziell auf das Feld digitaler Medien beziehen – jenes Feld, in dem die Problematik gegenwärtig am virulentesten ist. Es beginnt mit einer umfangreichen Studie, in der die Geschichte des Wasserzeichens bis hin zu dem aktuellen Verfahren des ›Digital Watermarkings‹ rekonstruiert wird (Gerstengarbe/Lang/Schneider). Dann wird ein Überblick über die Verfahren des ›Digital Rights Management‹ und der damit verbundenen Probleme geliefert (Köhne). Weitere Texte behandeln spezielle Probleme wie die aktuelle Auseinandersetzung um Googles Projekt, eingescannte Bücher online zur Verfügung zu stellen (Winston), die Schutzmechanismen von DVDs (Heilmann) und befassen sich schließlich mit der Rolle, die Kopierschutzverfahren in der Softwarenentwicklung spielen (Firyn).

Wir danken dem Forschungskolleg 615 Medienumbrüche und seiner Koordination für die ideelle, finanzielle und logistische Unterstützung. Wir danken Georg Rademacher für seine Briefings bezüglich der Formatierung. Wir danken Sebastian Abresch und Benjamin Beil für die Unterstützung bei der Fertigstellung der Texte. Wir danken Holger Steinmann für die Übersetzung des Textes von Brian Winston. Es seien Ludwig Andert und Daniel Köhne für ihre Bemühungen zur Erstellung der Heftcover gedankt.

Siegen, 2010

DAS ZEITALTER DER TECHNISCHEN NICHT-REPRODUZIERBARKEIT

VON JENS SCHRÖTER

»[W]e are entering a time when it will no longer be possible to tell any original from its simulations.« Geoffrey Batchen (2000: 10)

Der Titel dieses Aufsatzes spielt offenkundig auf Walter Benjamins bekannten Text Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit an, erstmalig 1936 in französischer Sprache veröffentlicht. Keine Sorge: Hier wird dieser immer wieder zitierte Basistext medienwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung keiner weiteren detaillierten Diskussion unterzogen, andere können das viel besser als ich. Ich möchte zuerst nur festhalten, dass Benjamin – im Sinne einer Epochendiagnose – ein Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit beschreibt, das sich allerdings zunächst wesentlich auf das Kunstwerk bezieht. Er betont zwar, dass das Kunstwerk schon immer manuell reproduzierbar war, aber: »Dem gegenüber ist die technische Reproduktion [...] etwas Neues, das sich in der Geschichte intermittierend, in weit auseinanderliegenden Schüben, aber mit wachsender Intensität durchsetzt« (Benjamin 1977: 10). Offenbar hat sich die Reproduzierbarkeit in der Moderne also mindestens intensiviert.

Laut Benjamin kommt es durch diese Intensivierung erstens zu »tiefsten Veränderungen« der »Wirkung« der »überkommenen Kunstwerke« (Benjamin 1977: II). Die Reproduktion löse die Kunstwerke aus der Tradition ab und lasse sie den Rezipienten »entgegenkommen«, der Ausstellungswert verdränge den Kultwert. Er unterstreicht diese Diagnose zweitens durch den Hinweis auf das Aufkommen von Kunstformen – Fotografie und Kino –, die bereits strukturell auf Reproduzierbarkeit angelegt seien: »Von der photographischen Platte z.B. ist eine Vielheit von Abzügen möglich; die Frage nach dem echten Abzug hat keinen Sinn. In dem Augenblick aber, da der Maßstab der Echtheit an der Kunstproduktion versagt, hat sich auch die gesamte soziale Funktion der Kunst umgewälzt« (Benjamin 1977: 17/18; Hervorhebung im Original).

Benjamins Anregung wurde in der jüngeren und jüngsten Diskussion immer wieder aufgegriffen. So schrieb z.B. Rosalind Krauss: »Der von der materiellen Grundlage der Fotografie hervorgerufene strukturelle Wandel besteht darin, daß es sich dabei um ein Medium handelt, das direkt Kopien hervorbringt, ein Medium also, in dem die Vervielfältigungen ohne Original existieren« (Krauss 2002: 392; vgl. auch Krauss 1998). Daraus leitet sie ebenfalls eine »vollkommen neue Funktion der Kunst« ab, die Kunst der Moderne und erst recht der so genannten Postmoderne seien ohne diesen Rekurs auf die Fotografie als Multiple-ohne-Original nicht zu verstehen. Ihr schienen die appropriativen Kunstformen der 1980er Jah-

re, die zentral mit der Strategie der Kopie arbeiteten, daher besonders wichtig. Sie verwies etwa auf die Arbeiten Sherrie Levines, die z.B. Fotografien von Walker Evans abfotografiert und als ihre eigenen Arbeiten präsentiert hatte (vgl. Römer 2001; Möller 2007).

Doch Benjamin hatte bereits bemerkt, dass die »Bedeutung [der Reproduzierbarkeit, J.S.] über den Bereich der Kunst hinaus« (1977: 13) weisen würde. Und tatsächlich: Selbst ohne expliziten Rekurs auf Benjamin wurden zumindest vergleichbare Diagnosen auch an anderen Orten getroffen. So hatte Günther Anders 1956 in seinem Text Die Welt als Phantom und Matrize über die Fernsehberichterstattung geschrieben: »Wenn das Ereignis in seiner Reproduktionsform sozial wichtiger wird als in seiner Originalform, dann muß das Original sich nach seiner Reproduktion richten, das Ereignis also zur bloßen Matrize ihrer Reproduktion werden« (Anders 1980: 111).¹ Wieder scheint die Reproduktion die Signatur einer Epoche zu sein, das »Original«, was auch immer das sein mag, abzulösen und/oder damit den Unterschied zwischen Original und Reproduktion überhaupt aufzuheben. Anders bezog sich freilich weniger auf Fotografie und Film als auf das Fernsehen und war deutlich kulturpessimistischer gegenüber diesem Wandel eingestellt als Benjamin.

Wiederum eine ähnliche, nur affirmativer angelegte Diagnose findet sich ab Mitte der 1970er Jahre in den Arbeiten Jean Baudrillards. In aller Kürze: Er formuliert - z.T. unter Rekurs auf Benjamin (vgl. Baudrillard 1991: 88) - eine Geschichte der Simulakren. Nach einer Phase der Imitation in der Renaissance und derjenigen der industriellen Produktion gleichartiger Objekte seien die >westlichen« Gesellschaften irgendwann im 20. Jahrhundert, er präzisiert den Zeitpunkt nicht genauer, in die Epoche der hyperrealen Simulation eingetreten (vgl. Baudrillard 1991: insb. 112-119; zu Benjamin vgl. z.B. 98-100). Baudrillard meint mit Simulation nicht, oder nur metaphorisch, die seit 1945 vor allem im Militär, den Technik- und Naturwissenschaften immer wichtiger werdende Konstruktion performativer Modelle in der Computersimulation (vgl. Schröter 2004a) – sofern sich das in seinen manchmal verwirrenden Texten überhaupt genau ausmachen lässt. Ihm geht es vielmehr wesentlich darum – ein bisschen wie bei Anders (zu Baudrillard und Anders vgl. Kramer 1998) -, dass die Reproduktion bereits endgültig den Sieg über das Reale davongetragen hätte und sich folglich Original und Kopie nicht mehr unterscheiden ließen. Wenn ich richtig verstehe, will er damit sagen, dass heute nur noch Zeichen aufeinander verweisen, ohne dass man noch eine substanzielle Tiefe der Referenz dahinter annehmen könnte – z.B. werden politische Haltungen zum austauschbaren Lifestyle-Accessoire. Jedenfalls summiert Kramer (1998: 259): »Die Simulation also nivelliert die Differenz zwischen Original und Kopie, dem Wirklichen und seiner Reproduktion, und tilgt schließlich alle Bezüge zu[m] Referenten«.

Eine Ähnlichkeit zu Benjamin zeigt sich in Begriffen wie ›Masse‹, ›Nähe‹ oder ›Zerstreuung‹ und insbesondere im »Exkurs über das Photographieren« (Anders 1980: 179-183).

Was man im Einzelnen von dieser schrillen Diagnose auch halten mag – Baudrillards Texte wurden vor allem in den 1980er und frühen 1990er Jahren viel diskutiert (vgl. Kurz 1995). Wohl nicht zufällig schlossen in den 1990er und frühen 2000er Jahren eine Reihe weiterer Publikationen an, die thematisch ähnlich gelagert waren: Culture of the Copy ist der Titel eines Buches von Hillel Schwartz von 1996. Kulturen der Kopie wurden in Siegen in einer von Marcus Hahn geleiteten studentischen Projektgruppe untersucht, aus der 2007 ein Band hervorgegangen ist (vgl. Artino et al. 2007). Der Repro-Kultur war Hans Jürgen Seeman schon 1992 auf der Spur und 2004 erschien in Köln am Forschungskolleg »Medien und kulturelle Kommunikation« ein Buch mit dem Titel OriginalKopie. Praktiken des Sekundären, in dem diverse Formen und Verfahren der Reproduktion beschrieben wurden (vgl. Fehrmann et al. 2004). Man sieht: Auch über die Frage nach Originalität und ihren Verhältnis zur Kopie in der Kunst hinaus verfestigte sich die Diagnose, dass wir in einem »Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit«, einer »Kultur der Kopie«, ja der »Epoche der Simulation« leben.

Diese Diagnose scheint ja auch einleuchtend. Nur einige wenige Beispiele, bewusst aus sehr verschiedenen Sphären ausgewählt:

- Naturwissenschaft: Die in der Moderne wichtigen Naturwissenschaften beruhen auf einer, wie auch immer problematischen, Epistemologie des Experiments, bei der die Reproduzierbarkeit eines Effekts erst die Realität einer Theorie zu bestätigen erlaubt. Baudrillard (1991: 116) schrieb: »Die wirkliche Definition des Realen lautet: das, wovon man eine äquivalente Reproduktion herstellen kann«. In diesem Sinne hängt die Realität von ihrer Reproduzierbarkeit ab.
- 2 Materielle Produktion: Die industrielle Fertigung von Waren umgibt uns mit einer Fülle von weitgehend identischen Exemplaren z.B. von Stühlen. Diese folgen offenbar einem reproduzierbaren Muster. Andy Warhol hat bekanntlich diese Entwicklung mit endlosen Serien von Campbell-Suppendosen und Brillo-Boxen ironisch kommentiert.
- Zeichenproduktion: Die reproduzierbare Fotografie pflastert die Welt mit gleich aussehenden Fotos zu, der letzte Bundestagswahlkampf hat das wieder eindrücklich demonstriert. Dann nutzen wir alle den Fotokopierer, um Schriftstücke oder Bilder zu vervielfältigen, was Benjamin noch gar nicht wissen konnte und worauf ich zurückkomme. Schließlich hat das Aufkommen der digitalen Medien scheinbar nun wirklich zum Kollaps von Original und Kopie geführt. Denn: Digitale Daten sind auf der basalen Ebene eine Abfolge von Nullen und Einsen, schreibt man diese Reihenfolge einfach ab bzw. tut dies ein Computer, dann ist die resultierende Datei exakt dasselbe wie die Ursprungsdatei. Hier signalisiert kein Kopierverlust mehr einen Abstand mehr zwischen Original und Kopie, anders als bei analogen Verfahren. Der

- Unterschied wird obsolet.² Bei digitalen Daten ist das Argument zunächst auch überzeugender als hinsichtlich der Fotografie, wie es ja Krauss im Anschluss an Benjamin stark gemacht hatte:
- Es gibt in den meisten analogen Fotoverfahren den Unterschied zwischen Negativ und Positiv und insofern eine Hierarchie zwischen Muster und Abbild.
- b) Keine zwei Abzüge eines Negativs sind strenggenommen absolut gleich, da es im Sinne Nelson Goodmans (1995: 113-121) kein Repertoire gibt, das den Unterschied zwischen kontingenten und konstitutiven Eigenschaften der Markierungen festlegt. Jede noch so feine Differenz zwischen zwei Abzügen könnte potentiell relevant sein. Anders ist das in der Schrift, wo das Alphabet als Repertoire den Unterschied zwischen kontingenten und konstitutiven Eigenschaften zu ziehen erlaubt die Identifikation eines Buchstabens hängt z.B. nicht an dessen Farbe.
- c) Die Reproduzierbarkeit ist im Feld des Fotografischen kontingent. Es gab und gibt eine Reihe prinzipiell unreproduzierbarer fotografischer Verfahren. Schon das erste kommerzielle fotografische Verfahren, die Daguerreotypie, lieferte unreproduzierbare Unikate (vgl. Eder 1979: 432). Dass dieses Wissen heute fast verloren ist, kann man geradezu als Symptom der Dominanz der Erzählungen von der technischen Reproduzierbarkeit ansehen.

Diese lautet: Wir treten in ein Zeitalter der Reproduzierbarkeit ein, in dem alles und jeder bald reproduziert werden kann – und dadurch der Unterschied von Original und Kopie kollabiert. Kino und Fernsehen sind voll mit entsprechenden Phantasmen, insbesondere im Fall von Science-Fiction. So gibt es die Phantasien der genetischen Reproduktion, nach der wir bald von Dinosauriern, Menschen etc. identische Klone herstellen können. Oder es gibt die Phantasmen der virtuellen Simulation, bei der zukünftige Computer die Welt in ihrer Materialität reproduzieren können – ich verweise nur auf das Holodeck aus der populären amerikanischen Fernsehserie Star Trek – The Next Generation oder natürlich auf den Film The Matrix (vgl. Schröter 2004b: 152-276). Die dort gezeigten Simulationen sind (fast) so echt wie die Realität, der Unterschied Original vs. Kopie wird sinnlos.

Nach dieser letzten ebenso ultimativen wie phantasmatischen Steigerung – die offenbar auch das Motto zum vorliegenden Text strukturiert – ist es nun Zeit, zur Kritik an der großen Erzählung zu kommen. Sie kann mindestens auf drei Weisen durchgeführt werden.

I Erstens kann man schlicht die sachlichen Unzulänglichkeiten angreifen: Während Benjamin und Baudrillard weitgehend eurozentrisch um die Geschichte Europas orientiert bleiben, räumt die Rede von ›Culture of the Copy‹ oder

Zum Phantasma – denn das ist es in der Praxis, wie wir noch sehen werden – einer ›Re-produktion ohne Verlust‹ vgl. Winkler 2004: 28.

›Kulturen der Kopie‹ immerhin die Möglichkeit ein, dass es an anderem Ort Kulturen geben könnte, die zeitgleich oder mindestens ehemals einen anderen Umgang mit Original und Kopie, bzw. Reproduzierbarkeit und Simulation gepflegt haben als das in Europa der Fall ist. Das will ich als eine künftige Forschungsaufgabe erwähnen – bei Baudrillard (1991: 104) findet man nur wenig hilfreiche Bemerkungen, wie die, »daß die Indianer als Naturvölker zur Simulation unfähig« seien. Aber selbst auf der Ebene der historischen Darstellung ist bei Baudrillard vieles unklar, was niemand besser aufgezeigt hat als Jochen Venus (1997). Auch homogenisiert Baudrillard die Entwicklung unmäßig, denn es gibt zweifelsohne Praktiken oder Subsysteme wie z.B. die Kunst, in der die Frage nach dem Original wichtiger ist oder zumindest geworden ist, als in anderen gesellschaftlichen Feldern – so enthält der Index zu Niklas Luhmanns Studie Die Kunst der Gesellschaft sicher nicht zufällig einen eigenen Eintrag zu Original und Kopie (vgl. Luhmann 1995: 514).

Zweitens kann man die Kritik grundsätzlicher ansetzen und behaupten, Reproduzierbarkeit sei schon immer zentral für Kultur überhaupt gewesen. So betrachtet kann man nicht aus einem reproduktionslosen in ein Zeitalter der Reproduzierbarkeit eintreten, weil man immer schon darin war. So schreibt Charles Sanders Peirce: »The mode of being of a representamen is such that it is capable of repetition. [...] A representamen which should have a unique embodiment, incapable of repetition, would not be a representamen, but a part of the very fact represented« (1974: 5.138). Die Fragen, inwiefern Wiederholung und Reproduktion das Gleiche sind oder nicht und inwiefern Wiederholung immer auch Differenz produziert (vgl. Deleuze 1997), erlaube ich mir hier zu überspringen und halte fest: Peirce zufolge wäre die Reproduzierbarkeit oder Iterierbarkeit, wie Derrida (1988: 298) sagt⁴, immer schon zentrale Größe semiotischer Prozesse gewesen. Nach diesem zweiten Ansatz der Kritik kann man bestenfalls davon sprechen, dass die immer schon gegebene Reproduzierbarkeit (mindestens) des sprachlichen Zeichens seit dem 19. Jahrhundert auf immer weitere Gebiete der Zeichen, aber auch Dinge ausgeweitet wird. Zu dieser Beschreibung würde passen, dass als ein relativ frühes technisches Reproduktionsverfahren - wenn auch nach dem Guss – der Buchdruck als Reproduktion der Schrift entstanden ist. Allerdings hat es mindestens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gedauert, bis die identische Reproduktion von Texten wirklich operativ war.⁵

³ Siehe den Beitrag von Xun Wang in diesem Heft. Ebenfalls zum Urheberrecht in China siehe auch Wang 2003. Siehe z.B. auch Larkin 2008: 217-241 zur Piraterie-Infrastrukturk in Nigeria. Vgl. Edelman 1979 und Bosse 1981 zur Genese des Urheberrechts.

⁴ Vgl auch Derrida 1992: 165 zum Zusammenhang zwischen Signifikant und Wiederholung.

Vgl. Giesecke 1991 zum Buchdruck; siehe Johns 1998 zu der langen Zeit, die es zur Etablierung der Textidentität gebraucht hat – interessanterweise in Auseinandersetzung mit

Doch das Argument, dass Reproduzierbarkeit ihr eigenes Muster an den sprachlichen Zeichen hat, müsste allerdings zur Kenntnis nehmen, dass man nicht einfach von einer Ausweitung der Iterabilität sprachlicher Zeichen auf andere Zeichentypen sprechen kann. Uwe Wirth vertritt die These, das Herstellen von Abzügen von einem Fotonegativ gleiche dem sprachlichen Type/Token-Verhältnis nach Peirce (vgl. Wirth 2004: 26f.). Doch Fotografien sind, wie schon gesagt, im Sinne Nelson Goodmans (1995: 113-121) autographisch, weil anders als bei der allographischen Schrift kein festes Repertoire – das Alphabet – festlegt, welche Aspekte bei der Wiederidentifizierung eines gegebenen Zeichens konstitutiv sind und welche bloß kontingent. Mithin ist eine Differenzierung in allographische und autographische Reproduzierbarkeit nötig und eine Bestimmung, wie der Übergang zwischen beiden zu fassen wäre.⁶

Wenn man dieses Problem einmal beiseite lässt, bleibt aber festzuhalten, dass auch die grundsätzliche Kritik an der Vorstellung, man könne aus einem reproduktionslosen in ein Zeitalter der Reproduzierbarkeit überwechseln, nicht unbedingt die Vorstellung einer stetigen und alleinigen Steigerung der Reproduzierbarkeit erschüttert.

3 Drittens aber können beide Varianten des Narrativs zunehmend gesteigerter Reproduzierbarkeit auf andere Weise kritisiert werden. Diese Kritik ist das zentrale und titelgebende Thema meines Beitrags. These ist: Das Ausgreifen der Reproduzierbarkeit – gleich ob das Prinzip schon immer existiert hat oder nicht – auf immer weitere Gegenstandsbereiche hat zwingend die Entstehung einer technischen Nicht-Reproduzierbarkeit zur Folge. Die Beschreibung der Moderne als eines Zeitalters stets gesteigerter Reproduzierbarkeit ist nicht falsch, aber einseitig. Vor allem wenn daraus wie bei Anders oder Baudrillard die Implosion der Differenz von Original und Kopie geschlussfolgert wird: Geld, geheime Dokumente, Personalpapiere sollen nicht oder genauer: nur von bestimmten Institutionen reproduziert werden dürfen. Andernfalls würden die Kriterien für ihre Echtheit, und d.h. nichts Anderes als ihre Operativität, aufgehoben. Natürlich gibt es eine Geschichte der »unerlaubten Reproduktion«⁷, wie es heute in einschlägigen Leitlinien der europäischen Zentralbank explizit heißt und auf Münzfälschung z.B. standen schon seit langer Zeit hohe Strafen (vgl. Voigtlaender 1976). 8 Doch die juristische Bestrafung kommt immer schon after the fact. Beim Währungssystem muss der Schaden aber

dem Problem der Raubdruckerei, siehe dazu auch den Aufsatz von Karoline Gollmer in diesem Heft. Vgl. auch Schüttpelz 2009: 72-77.

⁶ Zu Stufungen verschiedener Formen der Reproduktion von sprachlichen Zeichen bis zur technischen Reproduzierbarkeit, vgl. auch Winkler 2004: 26/27.

⁷ EZB/2003/4, http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/l_07820030325de00160019.pdf, [25.03.2003], 04.11.2009.

⁸ Einen Vorschlag zur Differenzierung der Begriffe ›Fälschung‹ und ›Plagiat‹ macht Stefan Meretz in diesem Heft.

schon von vorneherein unterbunden werden, denn Geldfälschung im großen Stil würde zur Inflation und damit möglicherweise zum Zusammenbruch der Ökonomie führen. Daher sollen die Nazis im Zweiten Weltkrieg den abenteuerlichen Plan erwogen haben, durch großangelegte Fälschungen von Pfund Sterling und Dollar die Wirtschaftssysteme der Alliierten zum Einsturz zu bringen (vgl. Malkin 2006). Wegen derartiger Gefahren wurde im 20. Jahrhundert immer mehr versucht, das juristische Verbot auch an technische – und teilweise selbst wieder juristisch geschützte⁹ – Verfahren zu delegieren, schlicht um der Steigerung der Reproduzierbarkeit Herr zu werden.

Aber solche technischen Verfahren, wie z.B. Wasserzeichen¹⁰, funktionieren wiederum nur, wenn die betroffenen Subjekte – also wir alle hier – die Echtheitsmarkierungen zu dechiffrieren wissen, weswegen Informationen, welche Körper- und Aufmerksamkeitstechniken bei der Erkennung einer Fälschung helfen, massiv distribuiert werden. So heißt es etwa auf der Website polizei-beratung.de zu einem holographischen "Spezialfolienelement" unten rechts auf der 50 Euro-Note: "Im rechten Teil der Vorderseite befindet sich ein Spezialfolienelement. Bewegt man die Banknote, so erscheinen, je nach Betrachtungswinkel, die Wertzahl oder das auf dem Schein abgebildete Architekturmotiv in wechselnden Farben als Hologramm [...]«"11 Man soll also lernen, wie die Banknote zu bewegen ist und auf was man die Aufmerksamkeit zu richten hat, um echt von falsch unterscheiden zu können.

Auf der Website wird konsequenterweise ein Java-Applet mit dem Namen Euro-Blüten-Trainer« zur Verfügung gestellt (Abb. I). Dort kann man durch eine Anwendung des vergleichenden Sehens, an die Heinrich Wölfflin wohl kaum gedacht hat, die entscheidenden Sicherheitsmarkierungen auf Geldscheinen erkennen lernen. »Schulen Sie ihren unbestechlichen Inspektoren-Blick«. Ähnliche Trainingssoftware mit entsprechenden kurzen Filmen findet man auf der Website der Bundesbank.

⁹ Siehe den Beitrag von Martin Senftleben in diesem Heft. Siehe auch Gillen 2004.

¹⁰ Siehe den Beitrag von Carina Gerstengarbe, Katharina Lang und Anna Schneider im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«.

¹¹ http://www.polizei-beratung.de/attension_ressources/downloads/infotexte/Falschgeld kriminalitaet.doc, 04.11.2009.



Abb. 1: Euro-Blüten-Trainer, Screenshot, http://bluetentrainer.polizei-beratung.de/blueten_euro/trainer_d.html, 04.11.2009.

Zu dieser Didaktik zählen auch die Film- und Plakatkampagnen wie »Raubkopierer sind Verbrecher« (Abb. 2), links aus der Originalkampagne, rechts eine äußerst problematische, aber in ihrer Drastik auch bezeichnende, Parodie – gefunden im Internet. Diese und ähnliche disziplinarische Paratexte sind wichtig, denn selbst die unwissentliche Weitergabe von Falschgeld wird – und damit sind wir wieder bei den Juristen – schwer bestraft, mit bis zu fünf Jahren Gefängnis. Das gilt für jeden von uns: Es ist unsere Pflicht, selbst die Körper- und Aufmerksamkeitstechniken zu erlernen, die uns helfen jene selbst juristisch geschützten technischen Effekte zu erkennen, die den juristisch strafbaren Tatbestand der unzulässigen Reproduktion von Geld oder Dokumenten markieren.



Abb. 2: "Raubkopierer sind Verbrecher" und Parodie, gefunden im Internet.

Daher versuchen Geldfälscher in der Regel ihre Blüten in unübersichtlichen und hektischen Situationen zu verteilen, wo für eine gründliche Prüfung zuwenig Zeit und/oder Licht vorhanden ist. Also: Die unzulässige Reproduktion soll durch ein heterogenes Ensemble aus drei Komponenten verunmöglicht werden:

- I Juristische Drohungen und deren institutionelle Wirksamkeitsbedingungen: der juristisch-institutionelle Komplex.
- 2 Technische Effekte, die von Normalbürgern nicht reproduziert werden können.
- 3 Körper- bzw. Aufmerksamkeitstechniken, die auf die von den technischen Verfahren unter (2) gelieferten speziellen Effekte fokussiert sind, um die gemäß (1) definierten Unterschiede erlaubter und unerlaubter Reproduktion zu erkennen.

Dieses heterogene Ensemble zur Stabilisierung der – wie man sagen könnte – reproduktiven Differenz von Original und Kopie taucht in ganz verschiedenen Bereichen auf, wobei ich nur einige wenige Einsatzgebiete skizziere:

- Schon im Bereich materieller Güter gibt es die Produktfälschung. Es kam Anfang 2009 zu einem tödlichen Trinkgelage Lübecker Schüler im türkischen Mittelmeerort Kemer, ausgelöst durch mit Methanol gepanschten Raki. Die Süddeutsche Zeitung vom 3. April 2009 berichtete anlässlich dieses Vorfalls über die Probleme mit Raki-Fälschung in der Türkei und näherhin über das Jahr der Raki-Krise 2005, bei dem ein Vorfall besonders heraussticht: »Zuerst wurden in einer Raki-Destillerie in Izmir 500.000 Hologramme gestohlen, mit denen auf Flaschen die Echtheit des Schnapses garantiert werden soll [...]« (Strittmatter 2009: 10). Zwei Punkte können daraus gefolgert werden. Erstens: Selbst wenn Baudrillard recht damit haben mag, dass die industrielle Massenfertigung von Gütern zur kaum zuvor existierenden Ausbreitung gleichförmiger Objekt-Serien geführt hat, hebt dies nicht zwingend die Unterscheidung Original und Kopie auf (vgl. am Beispiel Maschinenbau: Paul 2010). Zweitens: Erneut ist die Rede von Hologrammen, wie eben bei den Geldscheinen. Holographie ist ein unreproduzierbares fotografisches Verfahren, das in Verbindung mit entsprechenden juristischen Institutionen und Körpertechniken der Reproduzierbarkeit Einhalt gebieten soll. Darauf werde ich noch genauer eingehen.
- Natürlich wird auch im Kunstsystem der Unterschied Original und Kopie bis heute aufrechterhalten (vgl. Bredekamp 1992). Dies sieht man insbesondere am ›Vintage Print‹ in der Fotografie, eine Praxis, die Walter Benjamin ohne Zweifel befremdet hätte und Rosalind Krauss sicher befremdet. Der erste vom Fotografen oder der Fotografin selbst gefertigte Abzug vom Negativ zählt viel mehr als jede weitere Reproduktion, und es gibt ständig Konflikte um die Sicherheit der Dokumentation dieses Vorgangs. Ferner ist es heute absolut üblich, dass Fotografen von ihren Fotos nur einige wenige Abzüge herstellen und manchmal wird nach der Herstellung der Abzüge sogar das

- Negativ vernichtet, um die Zahl der Exemplare zu verknappen (vgl. Finkel 2007; vgl. auch Phillips 2002). So sind sogar die Arbeiten der von Krauss so geschätzten Appropriation Art heute wieder teure Originale.
- 3 Aber gerade auch im Bereich des Digitalen wird die reproduktive Differenz wieder und wieder neu errichtet. Gerade weil dort im Prinzip eine verlustfreie Reproduktion den Unterschied von Original und Kopie einziehen könnte - sieht man einmal von der oft gegebenen Notwendigkeit verlustbehafteter Datenkompression ab (vgl. Salomon 2008) -, wird er umso hektischer wieder aufgerichtet. Denn im Bereich des Digitalen scheint die gesteigerte Reproduzierbarkeit schließlich die Warenform und damit die Bedingung der Möglichkeit von Okonomie überhaupt aufzulösen. Ein digitales Gut - eine Software¹², ein Film, Musik – kann beliebig oft reproduziert werden. Darunter leidet massiv seine Kommerzialisierbarkeit, wenn das digitale Gut nicht von den Herstellern, sondern von Nutzern reproduziert wird. Aber das Problem ist noch grundsätzlicher: Ob ich nun gegen Geld oder nicht eine Software weggebe, ich behalte immer noch eine Kopie: Es kommt nicht mehr zum Tausch und folglich scheint die Warenform selbst in Frage zu stehen (vgl. Grassmuck 2004; Dax/Fingerhut/Prange 2007; Meretz 2007). 13 Wieder gilt: Strenge Gesetze und ihre Vollzugsinstitutionen, komplizierte technische Verfahren – Stichworte: Digital Rights Management¹⁴ oder Kopierschutzsysteme für DVDs und Audio-CDs (vgl. u.a. Wöhner 2005)¹⁵ – und zu lernende Körper- und Aufmerksamkeitstechniken sollen verhindern, dass die technischen Potenziale digitaler Technologien nutzbar werden, eben weil diese Potenziale mit den gegenwärtig gültigen ökonomischen Prinzipien nicht vereinbar sind. Oder wie Hartmut Winkler (2004: 29) bemerkt - in einer der, in der Medienwissenschaft raren, Passagen, wo es um die Begrenzung des Kopierens geht: »Hier stehen sich, fast ist man an den Marx'schen Widerspruch zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen erinnert, das technische Potential der technischen Reproduktion und seine gesellschaftliche Verfasstheit – das Copyright – unmittelbar gegenüber.«

Von der Reproduzierbarkeit geht, das hat Benjamin meines Erachtens richtig, wenn auch in anderer Weise, gesehen, eine prinzipielle Bedrohung der bestehen-

¹² Siehe den Beitrag von Alexander Firyn im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II« dazu, dass der Kopierschutz bereits auf der Ebene der Entwicklung der Software eine wichtige Rolle spielt.

¹³ Siehe den Beitrag von Stefan Meretz in diesem Heft.

¹⁴ Zu DRM siehe die reichhaltige Website http://waste.informatik.hu-berlin.de/Grassmuck/drm/, 04.11.2009. Siehe auch den Beitrag von Daniel Köhne im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«. Zu den Problem des Rechts mit digitalen Medien vgl. Boehme-Neßler 2008.

¹⁵ Siehe den Beitrag von Till Heilmann im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II« – obwohl CSS kein Kopierschutzverfahren im engeren Sinne ist.

den staatlichen wie ökonomischen Strukturen moderner Gesellschaften aus. ¹⁶ Das heterogene Ensemble der reproduktiven Differenz ist eine Weise der – um es mit Foucault (1991: 26) zu sagen – »Verknappung«, ohne die weder der Geldverkehr, noch die personale Identität, noch der Warenverkehr aufrechterhalten werden können. ¹⁷ Ähnlich schrieb Niklas Luhmann: »In der Form von Geld erscheint das Medium als künstlich knapp. Man könnte die Geldmenge variieren« (Luhmann 1994: 197). Solche Verknappungen scheinen je nach Praxis oder Subsystem mehr oder weniger eine dringliche Notwendigkeit zu sein. Zu behaupten, die Differenz von Original und Kopie sei heute obsolet, ist schlichtweg Unsinn. Ganze Industrien sind entstanden, die mit dem Verhindern des Kopierens und mithin der Stabilisierung eines Originals ihr Geld verdienen – wozu in gewisser Weise übrigens auch die Verhütungsmittelindustrie zählt, insofern sie die Kopie genetischer Codes verhindern soll.



Abb. 3: Website Kinegram, http://www.kinegram.com/, 04.11.2009.18

Abb. 3 zeigt die Website der Firma Kinegram, die Sicherheitselemente für, wie es ausdrücklich heißt, Geld und Regierungsdokumente herstellt. Diese ganzen Vorgänge bestätigen Brian Winstons medienhistorische These, dass das radikale Potenzial von neuen Medientechnologien in der Regel gesellschaftlich blockiert wird

¹⁶ Benjamin 1977 erhoffte von der Reproduzierbarkeit eine Begünstigung sozialistischer Transformationen der Gesellschaft.

¹⁷ Siehe den Beitrag von Ludwig Andert und Doris Ortinau in diesem Heft. Zur ›Verknappung‹ auch Lohhoff 1998 und Meretz 2007.

¹⁸ Vgl. auch http://www.falschgeld.net/, 22.02.2010, eine Website, die zahllose Technologien zur Identifikation gefälschter Banknoten offeriert.

(vgl. Winston 1998: 1-15). ¹⁹ Ein kriminalisierender Begriff wie Raubkopie macht das sehr explizit. ²⁰ Zugleich entstehen Gegenpraktiken und Gegentechnologien, die diese Zurichtungen wiederum zu unterlaufen suchen und die keineswegs immer krimineller, sondern insbesondere im Zusammenhang mit digitalen Netzen auch eher libertärer Art sind: Stichwort: Hacking und Cracking. Die Gründung so genannter Piratenparteien in Europa und ihre teilweise recht beachtlichen Wahlerfolge sind ein Symptom dafür (zur Semantik der Piraterie vgl. Yar 2005).

Die Nicht-Reproduzierbarkeit, von der hier die Rede ist, ist also eine sekundäre, gemachte und gewollte Nicht-Reproduzierbarkeit – das unterscheidet sie von der in Benjamins Betonung des »Hier und Jetzt des Originals« (Benjamin 1977: 12) gemeinten primären und irreduziblen Nicht-Reproduzierbarkeit singulärer Raumzeitpunkte. So bemerkte Benjamin nur wenige Zeilen nach seinen Bemerkungen zum ›Original«: »Der gesamte Bereich der Echtheit entzieht sich der technischen [...] Reproduzierbarkeit« (ebd.). Für ihn war einerseits das Echte und andererseits das spatiotemporal singuläre Original noch ein und dasselbe – was vielleicht seiner Konzentration auf das ›Kunstwerk« geschuldet ist. Diese Gleichsetzung und mit ihr die Unterscheidung in echtes Original und falsche Kopie wird tatsächlich zu kritisieren sein, aber nicht zugunsten ihrer Aufhebung, sondern zugunsten einer weitergehenden Differenzierung. Wir werden – wie merkwürdig – von

I+2. echten und falschen Originalen;

3+4. echten und falschen Kopien

und schließlich von komplexen Konfigurationen dieser vier Register in konkreten Fällen zu handeln haben. Es ist hier unmöglich, all die Verzweigungen der Reproduktionstechnologien und die Verzweigungen, die die darauf antwortenden heterogenen Ensembles der Nicht-Reproduzierbarkeit genommen haben, darzustellen. Aber eins scheint mir sicher: Es nutzt nichts, den großen Thesen hinterherzulaufen, die entweder vunserer Ankunft in einem Zeitalter der Reproduzierbarkeit, der Epoche der Simulation oder der Kultur der Kopie bejubeln bzw. betrauern oder die behaupten, wir seien dort schon immer gewesen, also nichts Neues. Stattdessen müssen detaillierte historische und/oder kulturvergleichende Analysen von lokalen Abstufungen und Konfigurationen von Reproduzierbarkeit und Nicht-Reproduzierbarkeit durchgeführt werden.²¹

In diesem Sinne möchte ich nun ins Detail gehen. Der Konflikt zwischen Reproduzierbarkeit und Nicht-Reproduzierbarkeit, die Kämpfe um die reproduktive

¹⁹ Siehe den Beitrag von Brian Winston im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«.

²⁰ Siehe den Beitrag von Karoline Gollmer in diesem Heft.

Vgl. Benjamin 1977: 12: »Gerade weil die Echtheit nicht reproduzierbar ist, hat das intensive Eindringen gewisser Reproduktionsverfahren – es waren technische – die Handhabe zur Differenzierung und Stufung der Echtheit gegeben.« Vgl. auch Winkler 2004: 30.

Differenz sind keineswegs abstrakte Probleme, die irgendwo in einem entlegenen Cyberspace stattfinden. Sie sind ganz konkret.

Abb. 4 zeigt mein Portemonnaie. Genauso haben Sie – liebe Leserinnen und Leser – ein Portemonnaie. Das Portemonnaie, mit Heidegger (1986: 104), vom »Charakter der unauffälligen Vertrautheit« ist das Zuhandene, durch das jede und jeder von uns hier und heute als ökonomische und staatliche Entität existieren kann. Sie alle haben nämlich wesentlich zwei wichtige Typen von Dokumenten in ihrem Portemonnaie – wobei ich die Dokumente ihrer emotionalen Reproduktion, also Familien- und/oder Partnerfotos jetzt einmal ausklammere. Sie haben erstens ihre Personalpapiere im Portemonnaie, zweitens Geld bzw. Karten, mit denen Sie Zugriff auf Geld erlangen können. Die zentrale Bedeutung dieses



Abb. 4: Das Portemonnaie von Jens Schröter, Stand: 2009.

Archivs nichtreproduzierbarer Elemente für ihre ökonomische und politische Existenz, also als Bourgeois und Citoyen, wenn Sie so wollen, können Sie selbst leicht überprüfen. Gehen Sie ohne Kreditkarte oder Ausweis zu einer Bank und versuchen Sie an Geld zu kommen. Versuchen Sie ohne Ausweis in ein Land außerhalb des Schengen-Raums zu reisen – kann gut gehen, aber wehe Sie werden kontrolliert. Fahren Sie mit der deutschen Bahn, ein Online-Ticket gekauft, und haben nicht ihre Kreditkarte als Identifizierung dabei, falls sie die Kreditkarte beim Kauf als Identifizierung angegeben haben. Da nutzt Ihnen noch nicht einmal ihr Personalausweis. Sie können noch so oft und unter Tränen beteuern Sie seien Sie bzw. Sie seien kreditwürdig – es nutzt alles nichts, wenn Sie nicht eine echte Kreditkarte oder einen echten Personalausweis vorlegen können. Sie machen sich extrem verdächtig, wenn Sie es wagen sollten, eine Fotokopie Ihres Ausweises (oder Ihrer Kreditkarte) vorzulegen. Sie sind nur Sie selbste dank ihrer originalen Dokumente. Folglich heißt es auf der Website der Bundesdruckerei, verantwort-

JENS SCHRÖTER

lich für die Entwicklung von Sicherheitstechnologien auf Ihren Geldscheinen und Ihrem Ausweis:

»Die Sicherheit und der Schutz individueller Identität gehört zu den Grundbedürfnissen und Grundrechten des modernen Menschen. Sie mit den modernsten Mitteln der Hochsicherheitstechnologie zuverlässig zu dokumentieren und gegen alle denkbaren Angriffe von Außen zu schützen, war und ist die wesentliche Aufgabe und das höchste Ziel unserer Arbeit in der Bundesdruckerei.«²²

Dass ein ›Außen‹ überhaupt die ›individuelle Identität‹ gefährden kann, beweist, wie wenig letztere von ersterem unabhängig ist. Sind Geld oder Personalpapiere plötzlich weg, findet man nicht die rechte Fahrkarte... dann gilt in der Tat Heideggers Satz: »Das Zuhandene kommt im Bemerken von Unzuhandenem in den Modus der Aufdringlichkeit« (1986: 73). Nichts ist aufdringlicher als die plötzliche Frage: Wo ist mein Portemonnaie?

Allerdings zeigt sich hier bereits eine deutliche Differenz: Im Falle des Geldes müssen sie z.B. einen falschen Fuffziger erkennen können, d.h. ihn von anderen 50 Euro-Noten unterscheiden lernen. Aber Ihnen begegnen ja viele 50 Euro-Noten, d.h. sie müssen echte Kopien des Scheins von falschen Kopien unterscheiden lernen. Bei ihrem Personalausweis ist die Lage etwas anders. Er ist nur Ihnen zugeordnet, davon eine Reihe Kopien unter die Leute zu bringen, macht natürlich keinen Sinn. Ich kann mich mit der Kopie eines Ausweises einer anderen Person, schlechterdings nicht ausweisen, sei die Kopie noch so gut. Denn hier ist die Nicht-Reproduzierbarkeit des Ausweises verbunden mit dem, wie man mit Derrida (1988: 310) sagen könnte, »iterierbaren Muster« meiner Unterschrift, Signatur und meines Gesichts. Meine Unterschrift und das Foto meines Gesichts verbinden mich und mein Personalpapier indexikalisch.²³ Mein Gesicht und meine Sig-

²² Vgl. produkte_dok_iddok_brosch.pdf, unter: http://www.bundesdruckerei.de/de/service/service_downloads/index.html, 04.11.2009.

Die Indexikalität der Signatur zeigt sich auch daran, dass z.B. radierbarer Bleistift nicht »dokumentenecht« ist, die Spur also gelöscht oder verändert werden kann (http://de. wikipedia.org/wiki/Dokumentenechtheit, 04.11.2009). Ein daher besonders merkwürdiges Phänomen, dem hier leider nicht nachgegangen werden kann, ist der sog. >Faksimile-Unterschrifts-Stempel, also ein Stempel, der eine möglichst genaue Abbildung einer Unterschrift Vgl. http://www.stempelcity.de/lexikon/ handschriftlichen trägt. stempellexikon-239.html, 04.11.2009: »Als Originalvorlage für diesen Stempel benötigt man die mit Füllhalter, Kugelschreiber oder Faserschreiber schwarz geschriebene Unterschrift auf weißem Papier. Unterschriftsstempel werden für Mengenbriefe und bei körperlichen Gebrechen genutzt. [...] Als seriöser Stempelhersteller fertigen wir Faksimilestempel niemals von einer kopierten Vorlage. [sic] Entweder leistet der Besteller, bei einer Bestellung vor Ort, die Unterschrift selbst oder er sendet eine schriftliche, unterschriebene Bestellung ein. [...] Jedoch – Achtung: Um Betrug vorzubeugen darf ein Faksimile-Stempel nicht achtlos herumliegen. Er muß, vor allem nach der Bürozeit, verschlossen werden. Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten greift die Rechtsscheinhaftung ein (Oberlandesgericht Jena; Urteil v. 20.01.1999).«

natur müssen zum Gesicht und der Signatur auf dem Dokument passen – und umgekehrt. Das Muster muss also reproduziert werden, ist aber selber auf einem Dokument fixiert, welches sehr stark gegen unautorisierte Produktion geschützt ist, dadurch dass die Sicherheitsmerkmale kaum reproduziert werden können. Dies zeigt: Es geht nicht darum Reproduzierbarkeit und Nicht-Reproduzierbarkeit gegeneinander auszuspielen, sondern ihre historisch, kulturell, ja situativ konkreten Konfigurationen zu beobachten. Dieser Aufsatz ist nur eine erste Kartographie dieses schwierigen Terrains.

Der von mir nicht selbst gültig herstellbare Ausweis ordnet meinem Namen mein Gesicht und damit meinen Körper zu. Und dieser Ausweis darf nur von den zugelassenen staatlichen Stellen der je spezifischen, d.h. adressierbaren²⁴ Person zugeordnet werden. Eine Person kann man definieren als lebender Körper + Personalþapier.²⁵ Ähnliches gilt etwa für Dienstausweise oder Identifikationskarten in Unternehmen oder dem Militär. Erst durch solche Identifizierungs-Prozesse kann man Zugang zu bestimmten Institutionen oder Ressourcen erlangen, weswegen der ›Identitätsdiebstahl‹ (vgl. Hoofnagle 2007) heute ein zentrales Delikt im Feld der Spionage, Industriespionage, aber auch der illegalen Immigration oder Emigration ist.

²⁴ Zur Rolle der Adresse für die 'Person' siehe Stichweh 2001. Auffällig scheint mir aber, dass Stichweh zwar "Telefonnummer, eine EMail-Adresse, eine Homepage", sowie "Zugangsnummern, Kundennummern" (ebd.: 27) als Formen der Adressierung nennt, der so nahe liegende Personalausweis (mit seiner singulären Nummer) aber keine Erwähnung findet. Der von Stichweh so stark gemachte "Eigenname" (ebd.) als primordiale Form der Adressierung kann und wird in den meisten heutigen Gesellschaften über Personalpapiere zugewiesen und stabilisiert. Eigennamen kleben nicht von selbst an Körpern (vgl. Latour 2008: 360). Vgl. Blinda 2009: "13 Jahre nach ihrem Verschwinden scheint das Schicksal einer Dresdner Familie geklärt. Im US-Nationalpark Death Valley sind menschliche Knochen gefunden worden, ein deutscher Ausweis lag in der Nähe."

Allerdings ist es nicht in jedem Land bzw. jeder Kultur üblich Personalausweise zu besitzen - eben das könnte Gegenstand einer kulturvergleichenden Forschung zur Identitätsproduktion sein. Jedoch sind unter den Bedingungen moderner Massengesellschaften in der Regel immer irgendwelche Identifizierungsmechanismen vonnöten: »Bis 2005 gab es in Schweden keinen Personalausweis (schwedisch legitimationshandling, meist verkürzt zu legitimation, oder auch ID-kort genannt) im Sinne eines Reisedokuments. Da Banken aber eine Form der Identitätsüberprüfung benötigen, gab es schon davor Ausweiskarten, die von der jeweiligen Bank oder der Post ausgestellt wurden.« Oder: »In den Vereinigten Staaten gibt es keinen Personalausweis im eigentlichen Sinn. Als Ersatz dient der Führerschein mit Foto, der auf Wunsch auch für Nicht-Autofahrer ausgestellt wird (ID Card). Im behördlichen Umgang erfüllt die Social Security Card bzw. die Sozialversicherungsnummer in der Regel die Funktion eines eindeutigen Identifikationsmerkmals. Die Sozialversicherungsnummer ist jedoch, wie der Name bereits sagt, nur eine Nummer. Eine Identifikation wie bei einem Personalausweis mit Namen und Foto ist also nicht gegeben, d. h. die eigentliche Identifikation einer Person leistet die Social Security Number nicht. Vielmehr vertraut man darauf, dass, sofern die Person in Kenntnis dieser Nummer ist, es sich auch tatsächlich um diese Person handelt. Dies erklärt auch, warum strikt empfohlen wird, die Nummer nur Behörden oder vertrauenswürdigen Institutionen (Bank, Arbeitgeber) zu nennen«, http://de.wikipedia.org/wiki/Personalausweis, 04.11.2009.

Während jede Banknote einer Serie die gleiche Referenz, z.B. 50 Euro, aufweist, ist die singuläre Referenz der Unterschied zwischen Ausweisen. Mithin geht es bei Ausweisen darum ein *falsches* von einem *echten* Original zu unterscheiden. Streng genommen ist auch jede Banknote durch ihre singuläre Nummerierung ein Original, doch es geht immer um die Frage, ob eine gegebene Banknote eine zulässige Kopie ihres Musters ist. Überdies haben wir als Nutzer in der Praxis kaum eine Möglichkeit ohne weiteres – z.B. durch einen Besuch der Bank – festzustellen, ob die Nummer korrekt ist. Daher können und müssen wir diese Singularität in der Regel vernachlässigen und bei Banknoten die Differenzierung zwischen *falschen* und *echten* Kopien treffen. Man kann sich an der merkwürdigen Formulierung stoßen – vielleicht müsste man besser autorisierte und anicht-autorisierte Originale bzw. Kopien sagen, wobei aus Sicht der autorisierenden Instanzen dieser Unterschied eben derselbe ist wie der von echt und falsch.

Die Differenzierungen zwischen echten und falschen Kopien, sowie von echtem und falschem Original ist aber stets prekär. Niemand weiß das besser als diejenige Institution, die zentral dafür zuständig ist, nämlich die Bundesdruckerei, auf deren Website es heißt:

»Mit der fortschreitenden technischen Entwicklung im Bereich der digitalen Informationsverarbeitung haben Farb- und Laserkopierer das potenzielle Fälschen von Dokumenten erleichtert. Nur durch einen verlässlichen Know-how-Vorsprung der Sicherheitsdruckereien und den Einsatz neuer Sicherheitsmerkmale kann der Schutz vor Fälschungen langfristig gewährleistet werden. Die Bundesdruckerei GmbH hat sich die beständige Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Sicherheitsmerkmale zur Aufgabe gemacht. Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt (BKA) wurde in unserem Hause

²⁶ Eine Frage, für die ich sowohl Jochen Venus als auch Timo Schemer-Reinhard danke, ist, ob in Bezug auf Geldscheine nicht besser von Exemplaren als von Kopien zu sprechen sei. Diese Frage ist durchaus berechtigt, stellt aber diejenige, wie man Exemplar und Kopie eigentlich unterscheidet. Diese schwierige Frage sei hier nur angedeutet. So existiert bereits das Problem, dass der Unterschied möglicherweise nur in bestimmten Sprachen getroffen werden kann – im Englischen wird ein Exemplar eines Buches einfach copyc genannt.

²⁷ In einer Email vom 14.11. 2009 wandte Jochen Venus ein: »Die Unterscheidung zwischen einer sechten Kopie und einer salschen scheint mir irgendwie gegen den Sinn des Kopiebegriffs zu laufen. Man würde ja auch nicht von einer falschen Imitation reden, denke ich. Doch offensichtlich gibt es diesen Unterschied – wie man etwa am Phänomen von durch Ämter beglaubigter Kopien von Dokumenten sehen kann (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Beglaubigung, 04.11.2009). Vgl. Wiesing 2005, der in seiner Diskussion Platons Mimesis-Begriff interessanterweise bei der Imitation auch von »schlechten Imitationen (ebd.: 133) spricht, was implizit ja den Unterschied zwischen guten – autorisierten? – und schlechten – unautorisierten? – Imitationen einführt, was Wiesing aber leider nicht ausführt. Vgl. dazu auch die Unterscheidung in Abbilder und Trugbilder, die Deleuze 1993: 314 in seiner Platon-Lektüre trifft.

das Identigram® erarbeitet. Damit haben wir nachhaltig zur Fälschungssicherheit von deutschen Reisepässen und Personalausweisen beigetragen.«²⁸



Abb. 5: Fotokopierer vor dem Sekretariat des Dekanats des FB3, Universität Siegen, 2009.

Die Bundesdruckerei erwähnt also das Aufkommen neuer Technologien – insbesondere der Farb- und Laserkopierer, die tatsächlich bestimmte Formen von Reproduzierbarkeit gesteigert haben – und so zum Problem geworden sind. Diese Technologien gehören wesentlich zu jenem Außen, das die Identität gefährdet. Das gilt natürlich – und noch mehr – für die Geldfälschung, denn sei es die Einführung der neuen D-Mark-Scheine 1991 oder der Euro-Noten 2002, jedes Mal waren vor allem zu Beginn sogar mittelmäßige Farbkopien auf Fotokopierern ein großes Problem.²⁹ Auch deswegen, weil das Wissen um die Kriterien der reproduktiven Differenz dieser Banknoten noch nicht ausreichend verteilt war. Man kann hier von einem reproduktiven Time-Lag sprechen.

Wir sind so, fast von selbst, bei einem weiteren, zumindest für viele von uns, in unauffälliger Vertrautheit Zuhandenem gelangt – dem Fotokopierer. Abbildung 5 zeigt einen in meinem Alltag ganz zuhandenen Fotokopierer vor dem Büro von Frau Weyland, Sekretärin des Dekans. Diese Technik konnte Benjamin noch nicht kennen, aber in gewisser Weise ist sie der Inbegriff des Zeitalters der technischen

²⁸ http://www.bundesdruckerei.de/de/produkte/produkte_dokument/dok_persausw/index.html, 04.11.2009.

Vgl. die umfänglichen >Falschgeld-Meldungen (Stand: 2005) eines Anbieters für Sicherheitstechnologien, http://www.falschgeld.net/download/meldungen.pdf, 04.11.2009.

Reproduzierbarkeit. Jedenfalls aus Sicht der Bundesdruckerei und ähnlicher Institutionen.³⁰ Diese Maschine wird gefürchtet³¹ – auch von Diktaturen, wo Fotokopierer für den Privatgebrauch nicht zugänglich waren und sind (vgl. Arns/Broeckmann 1998). Deswegen gibt es in einigen, nicht allen heutigen Fotokopierern lange geheimgehaltene Schutzvorrichtungen, die es unmöglich machen, mit dem Kopierer z.B. einen Geldschein zu fotokopieren. Diese Maschinen, aber auch Adobe Photoshop ab Version 7, erkennen die Banknote anhand der von der Central Bank Counterfeit Deterrence Group entwickelten sog. EURion-Konstellation sowie anderer Merkmale und blockieren den Vorgang.³² Auch ein Kampf um die reproduktive Differenz – in Wired erschien bald ein Artikel darüber, wie man diese Verfahren umgehen kann (vgl. Leyden 2004; Ulbrich 2004).



Abb. 6: Erste Fotokopie, aus: Owen 2005: 98.

Doch beginnen wir, wo alles begann. Abb. 6 zeigt einen schwärzlich gesprenkelten, weiß bis hellgrauen oder beigen Untergrund, auf dem eine etwas ungelenke und fleckige Schrift zu sehen ist. In Blockbuchstaben sind Zahlen eingetragen – 10 22 38 – und ein Wort – Astoria. Die Abbildung zeigt nichts anderes als eine Reproduktion der ersten überlieferten Fotokopie, genauer: Xerographie, erstellt von Chester Carlson und seinem Assistenten Otto Kornei. Sie zeigt nichts anderes als Datum und Ort ihrer Entstehung, den 22.10.1938 im Stadtteil Astoria von

³⁰ Vgl. Ulbrich 2004: »Over the past several years, high-quality color printers and photocopiers have made counterfeiting significantly easier and cheaper. Between 1995 and 2002, the proportion of counterfeit bills that were digitally created grew from 1 percent to 40 percent, according to the U.S. Bureau of Engraving and Printing. Central banks are pushing for counterfeit protections in software as well as hardware.«

³¹ Immerhin so sehr, dass man – natürlich im übertragenen Sinne – schon gedenkt Biowaffen gegen Farbkopierer einzusetzen, vgl. Grätzel von Grätz 2003. Zu den damit gemeinten Kopierschutz-Verfahren auf der Basis von Bacteriorhodopsin vgl. auch Hampp/Neebe 2006.

³² Vgl. http://www.cl.cam.ac.uk/~sjm217/projects/currency/, 04.11.2009.

Queens, New York City, wo Carlson und Kornei ein Zimmer für ihre Experimente gemietet hatten. Es ist eine Ironie, am Beginn der vielleicht wichtigsten Reproduktionstechnologie nochmal jene spatiotemporale Singularität zu wiederholen, die nach Benjamin doch die absolute Grenze jeder Reproduzierbarkeit markiert. Zugleich aber markieren dieses Datum und dieser Ort eine Zäsur, denn ausgehend von diesen Versuchen entwickelten sich immer bessere Reproduktionstechnologien und mithin zugleich immer aufwändigere Strategien der Nicht-Reproduzierbarkeit. Dieses Bild ist – wenn man so will – die Inkunable dieser modernen Bifurkation.

Es ist hier weder nötig noch möglich, die komplexe Geschichte der Xerographie darzustellen. Es ist wohl genug zu sagen, dass es nach der Inkunable von 1938 noch fast 25 Jahre gedauert hat, bevor eine praxistaugliche und selbst in Serie herstellbare Kopierertechnologie zur Verfügung stand. Fotokopieren, wie wir es heute kennen, beginnt etwa um 1960 als Haloid, später besser als Xerox bekannt, den Haloid Xerox 914 Office Copier auszuliefern begann. Zuvor hatte Haloid testweise einer Reihe von Unternehmen einen Kopierer zur Verfügung gestellt – und als diese wieder abgeholt werden sollten, wollte keines der Unternehmen den Kopierer wieder zurückgeben (vgl. Mort 1989; Schwartz 1996: 231-240; Owen 2005).

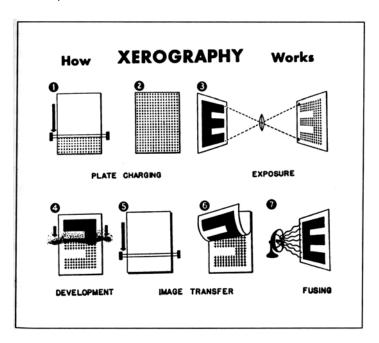


Abb. 7: How Xerography Works, aus: Owen 2005: 87.

Abbildung 7 veranschaulicht das Grundprinzip von Fotokopierern und auch Laserdruckern. Ich werde es nur kurz erläutern. Zuerst wird ein Trägermedium – hier ist es eine Platte, heute sind es aber Trommeln – elektrostatisch aufgeladen.

Dieser Träger wird im zweiten Schritt – Exposure – belichtet. Dort wo kein Licht hinfällt, bleibt der Träger elektrostatisch geladen. In nächsten Schritt wird ein feines, schwarzes Puder, der Toner, auf den Träger gestäubt. Es bleibt dort haften, wo der Träger noch geladen ist. Das Bild wird übertragen und thermisch fixiert. Das ist im Prinzip alles, auch wenn bei Farbkopierern natürlich auf komplexere Weise die Farbe reproduziert wird. Wo kann man nun ansetzen, um die Reproduktion von Vorlagen gezielt zu verhindern?

Man kann an der Belichtung ansetzen und muss also etwas auf der Vorlage aufbringen, dessen Informationen beim Prozess der Projektion auf den Träger verloren gehen – ein Verfahren wurde schon mehrfach genannt, die Holographie. Holographien können durch den hier gezeigten geometrisch-optischen Prozess nicht kopiert werden. Deswegen sind holographische Elemente auf Geldscheinen oder Personalausweisen. So ist etwa die Abbildung des Gesichts auf heutigen bundesdeutschen Personalausweisen von seltsamen, mal grün, mal orange schillernden Mustern überzogen. Dies ist genau das oben erwähnte Identigram-System der Bundesdruckerei, welches ebenfalls auf holographischen Verfahren beruht.33 Die Quelle der Nicht-Reproduzierbarkeit der Holographie liegt in ihrer Epistemologie. Es reicht hier, darauf hinzuweisen, dass eine zentrale Bedingung der Möglichkeit der Holographie die (Wieder-)Entdeckung der Wellenoptik im 19. Jahrhundert ist. Das Hologramm unterliegt nicht der geometrischen Optik (vgl. Schröter 2009a, 2009b: 239-262). Historisch ist die geometrische Optik, also die Konzeptualisierung des Lichts in Form geradliniger Strahlen – wie auch in der Perspektive und wie in Abb. 7, die auch die Belichtung im Prinzip des Fotokopierers zeigt – das ältere Wissen. Sie ist als Annäherung auch heute noch fester Bestandteil der Optik. Das wellenoptische Wissen schließt mathematisch das geometrisch-optische Wissen ein. Dies bedeutet, dass (1) die wellenoptische Bildtechnologie Holographie auch die Phänomene der geometrischen Optik abbilden kann, aber (2) nicht umgekehrt.

- bedeutet konkret: Eine holographierte Linse funktioniert immer noch wie eine Linse, ein holographierter Spiegel funktioniert immer noch wie ein Spiegel. Die Konstruktion holographisch-optischer Elemente ist heute ein wichtiger Forschungs- und Industriezweig, da auf diese Weise platzsparende Optiken für sehr spezielle Zwecke erstellt werden können (vgl. Schröter 2009b: 276-285).
- bedeutet eben genau, dass keine geometrisch-optische Technologie, wie z.B. die fotografische Optik eines Fotokopierers, holographische Bilder kopieren

³³ Vgl. http://www.bundesdruckerei.de/de/kunden/kunden_government/governm_persPass/ persPass_identigram.html, 04.11.2009.

kann, weil die in wellenoptischen Bildern gespeicherte Information die Potentiale der geometrisch-optischen Abbildung übersteigt.³⁴

Holographien können verschiedene nichtreproduzierbare Eigenschaften haben, z.B. ihr stark dreidimensionaler und mit dem Betrachtungswinkel sich wandelnder Bildeindruck. Wichtiger heute ist, dass die Veränderung der Farbigkeit bestimmter Typen der Holographie bei Veränderung des Blickwinkels - eine Eigenschaft, die sich Irideszenz nennt – nicht reproduziert werden kann (vgl. Schröter 2010). Nach dem Erlernen der rechten Körper- und Aufmerksamkeitstechniken ist ein reproduziertes Hologramm durch leichtes Kippen im Licht von einem echten unterscheidbar (vgl. Pizzanelli 1998). Aber natürlich drängt sich sofort ein Einwand auf: Wenn Holographien so schwierig reproduzierbar sind, wie können sie dann massenhaft auf Ausweisen, Kreditkarten oder Geldscheinen verwendet werden? Offenkundig müssen sie ja doch irgendwie reproduzierbar sein – und das sind sie unter sehr speziellen Bedingungen auch. Um 1980 entwickelte sich das Verfahren des Prägehologramms. 35 Hologramme können dabei reproduziert werden, indem ihre Struktur mechanisch einem entsprechenden Material aufgeprägt wird. Auf diese Weise ist es möglich kleine Hologramme in großer Zahl zu reproduzieren. 1983 wurde das erste Sicherheitshologramm von Mastercard International auf Kreditkarten eingesetzt. Und: »Die erste Banknote mit einem Hologrammpatch war die 1988 ausgegebene österreichische 500-Schilling-Note.«³⁶ Allerdings sind holographische Elemente nur ein Sicherheitselement unter vielen, das auf heutigen Geldscheinen zu finden ist und deren komplexe Verbindung z.B. für die Sicherheit des Euros einsteht.37

Es zeigt sich: Reproduzierbarkeit ist nicht etwas, das es gibt oder nicht, sondern ist etwas, das gestuft und verteilt vorliegt. Eine bestimmte Reproduzierbarkeit steht großen und finanzstarken Unternehmen und/oder staatlichen Institutionen zur Verfügung: »Die Beherrschung des gesamten Herstellungsprozesses für qualitativ hochwertige Prägehologramme erfordert sowohl sehr komplexes, technisches Equipment als auch umfangreiches Know-how und Erfahrung der Techniker. Diese Kombination findet man weltweit nur in wenigen Holographie-

³⁴ Allerdings können Holographien wiederum durch andere Holographien reproduziert werden (wenn auch mit bestimmten Einschränkungen), vgl. Kasper/Feller 1987: 151/152.

Vgl. Johnston 2006: 372-377. Auf 374/375 erfährt man Details über die Einführung von Holographien als Kopierschutzverfahren für Kreditkarten. Auf 376 erfährt man, dass 1993 95 % des Holographie-Marktes von den Prägehologrammen bestimmt war.

³⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Hologramm, 04.11.2009.

³⁷ Vgl. zu Wasserzeichen auf Banknoten den Beitrag von Carina Gerstengarbe, Katharina Lang und Anna Schneider im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«. Neuerdings werden immer mehr Banknoten entwickelt, die nicht mehr aus Papier, sondern aus Kunststoffen bestehen, was zusätzliche neuartige Sicherheitsmerkmale erlaubt, vgl. http://www.polymernotes.de/, 04.11.2009.

IENS SCHRÖTER

Produktionsfirmen. ³⁸ Den meisten Menschen steht sie nicht zur Verfügung. Daher sind eben auch nicht wirk in ein Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit, eine Kultur der Kopie oder eine Epoche der Simulation übergegangen. Die Homogenität eines solchen Übergangs im Wirk zu behaupten, verdeckt die unterschiedlichen Stufungen und Verteilungen von Reproduzierbarkeit und Nicht-Reproduzierbarkeit und mithin ihre Funktionen für die stets umkämpfte Reproduktion gesellschaftlicher Macht. Denn Macht ist auch die Differenz des Vermögens reproduzieren zu können oder die Reproduktion zu untersagen. Um diese Macht historisch zu analysieren, schlage ich folgende Begriffe vor:

- Die reproduktive Differenz und ihre historischen wie kulturell diversen Konfigurationen, die man an die Stelle totalisierender Übergänge setzen sollte.
- Das je nach (1) aktualisierte heterogene Ensemble der reproduktiven Differenz mit seinen drei Komponenten:
 - 2.1 der juristisch-institutionelle Komplex;
 - 2.2 Technologien des Nicht-Reproduzierbaren und
 - 2.3 Körper- und Aufmerksamkeitstechniken und ihrer Didaktiken, um (2.2) zu erkennen und gemäß (2.1) zu handeln andernfalls wird man bestraft.
- 3 Die je nach (1) und (2) aktualisierte vierfache Differenz von echten/falschen Originalen, sowie echten/falschen Kopien, die den unterschiedlichen Anforderungen von serieller und singulärer Referenz entspricht.

EPILOG

Gilles Deleuze hat einmal behauptet, die Ideenlehre des Platonismus drehe sich wesentlich darum »das Original von der Kopie [...] zu unterscheiden« (1993: 311). Dementgegen sei die Moderne »durch die Macht des Trugbildes definiert« (ebd.: 324). Zum Trugbild schreibt Deleuze:

»Das Trugbild ist kein degradiertes Abbild, es birgt eine positive Macht, die sowohl das Original wie das Abbild, das Modell wie die Reproduktion verneint. Von beiden zumindest im Trugbild interiorisierten divergenten Serien kann keine als das Original bestimmt werden und keine als die Kopie« (ebd.: 320).³⁹

Die Moderne wäre also auch nach Deleuze, ähnlich wie bei Anders oder Baudrillard, durch die Aufhebung der Differenz von Original und Kopie gekennzeichnet. Demgegenüber scheint aber schon Rene Magritte, als großer Künstler der

³⁸ http://www.topac.de/leistungen/holographie/herstellung/, 05.11.2009.

³⁹ Zu den sinteriorisierten divergenten Serien vgl. Deleuze 1993: 318-320.

konzeptuellen Paradoxien der Moderne, geahnt zu haben, dass es auch Verfahren zur Stabilisierung dieses Unterschieds, z.B. durch ein Verbot der Reproduktion geben könnte (siehe Abb. 8). Das Bild heißt reproduction interdit und nicht reproduction impossible – was bei seinem Motiv doch viel nahe liegender gewesen wäre. Eine Person blickt in den Spiegel und sieht sich von hinten, wie kann das sein? Das Bild zeigt eine unmögliche Reproduktion, benennt mit seinem Titel aber das Verbot. Doch was unmöglich ist, braucht man nicht zu verbieten. Magritte verweist mit dem Spiegel auf ein optisches Medium, das auch die Welleninformationen des Lichts reflektiert und mithin auf jene wellen-optischen Medien, die für eine bestimmte technische Implementierung der Nicht-Reproduzierbarkeit im 20. Jahrhundert so wichtig werden (vgl. Renesse 2005). Vor dem Spiegel liegt ein Buch als Zeichen für ein relativ frühes technisches Reproduktionsverfahren, den Buchdruck.



Abb. 8: Rene Magritte, La Reproduction interdite (portrait d'Edward James), 1937, Öl auf Leinwand, Museum Boymans-van-Beuningen, Rotterdam.

Das Buch wird korrekt gespiegelt, seine Reproduktion als Text ist, wie Magritte mit dem Titel des Bildes nahe legt, erlaubter als jene der Person – welche eben nur dem Staat gestattet ist. In der Tat, Texte an Fotokopierern kopieren dürfen wir hier und heute auch ohne staatliche Behörden.⁴⁰ Personalpapiere sind kopiert hingegen ungültig. Mir scheint, dass in diesem Bild die Gestuftheit der Reproduzierbarkeit surrealistisch avant la lettre gezeigt wird.

⁴⁰ In der spätstalinistischen Sowjetunion hätte man eine solche Genehmigung allerdings benötigt, vgl. Arns/Broeckmann 1998.

LITERATURVERZEICHNIS

- Anders, Günther (1980): »Die Welt als Phantom und Matrize« [1956], in: ders.: Die Antiquiertheit des Menschen, Bd. 1, Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution, München: Beck, S. 97-211.
- Arns, Imke/Broeckmann, Andreas (1998): »Kleine östliche Mediennormalität« http://www.diss.sense.uni-konstanz.de/ostweb/arns.htm#(1), [1998], 04.11.2009.
- Artino, Marina et al. (2007): Kulturen der Kopie: ein studentisches Projekt, Siegen: Universi.
- Batchen, Geoffrey (2000): »Ectoplasm. Photography in the Digital Age«, in: Squiers, Carol (Hg.): Over Exposed, Essays on Contemporary Photography, New York: The New Press, S. 9-23.
- Baudrillard, Jean (1991): Der symbolische Tausch und der Tod [1976], München: Matthes & Seitz.
- Benjamin, Walter (1977): Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Blinda, Antje (2009): »Tod im Death Valley. Vermisste Dresdner nach 13 Jahren gefunden«, http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,661285,00.html, [14.11.2009], 06.12.2009.
- Boehme-Neßler, Volker (2008): Unscharfes Recht. Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt, Berlin: Duncker & Humblot.
- Bosse, Heinrich (1981): Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit, München u.a.: Schöningh (UTB).
- Bredekamp, Horst (1992): »Der simulierte Benjamin. Mittelalterliche Bemerkungen zu seiner Aktualität«, in: Berndt, Andreas et al. (Hg.): Frankfurter Schule und Kunstgeschichte, Berlin: Reimer, S. 117-140.
- Dax, Katrin/Fingerhut, Nick/Prange, Kai-Wilhelm (2007): »Das Internet. Herausforderung für das Urheberrecht«, in: Artino, Marina et al. (Hg.): Kulturen der Kopie: ein studentisches Projekt, Siegen: Universi, S. 100-122.
- Deleuze, Gilles (1993): »Platon und das Trugbild« [1969], in: ders.: Logik des Sinns, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 311-324.
- Deleuze, Gilles (1997): Differenz und Wiederholung [1968], München: Fink.
- Derrida, Jacques (1988): »Signatur, Ereignis, Kontext« [1971], in: ders.: Randgänge der Philosophie, Wien: Passagen, S. 291-314.
- Derrida, Jacques (1992): Grammatologie [1967], Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Edelman, Bernard (1979): Ownership of the Image. Elements for a Marxist Theory of Law, London u.a.: Routledge.
- Eder, Josef Maria (1979): Geschichte der Photographie [1932], New York: Arno Press.

- Fehrmann, Gisela et al. (2004) (Hg.): OriginalKopie. Praktiken des Sekundären, Köln: Dumont.
- Finkel, Jori (2007): »Seltenheit und Exklusivität. Über niedrige Auflagen, große Formate und astronomische Preise am Kunstmarkt für Fotografie«, in: Fotogeschichte, Jg. 27, H. 105, S. 59-61.
- Foucault, Michel (1991): Die Ordnung des Diskurses [1970], Frankfurt a.M.: Fischer.
- Giesecke, Michael (1991): Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gillen, Martina (2004): »Legal Protection of Copy-Protection Mechanisms«, in: *Journal of the Copyright Society of the USA*, Vol. 51, No. 4, S. 729-762.
- Goodman, Nelson (1995): Sprachen der Kunst, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Grassmuck, Volker (2004): Freie Software: zwischen Privat- und Gemeineigentum, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Grätzel von Grätz, Philipp (2003): »Mit Biowaffen gegen Farbkopierer. Der Farbstoff eines kleinen Bakteriums könnte künftig Banknoten und Ausweise vor dem Farbkopierer schützen«, http://www.heise.de/tp/r4/artikel/15/15505/1.html, [27.08.2003], 04.11.2009.
- Hampp, N./Neebe, M. (2006): »Bacteriorhodopsin-based Multi-level Optical Security Features«, in: *Optical Security and Counterfeit Deterrence Techniques VI, Proceedings SPIE, Nr. 6075*, S. 60750M-1-60750M-9.
- Heidegger, Martin (1986): Sein und Zeit [1927], Tübingen: Niemeyer.
- Hoofnagle, Chris Jay: »Identity Theft. Making the Known Unknowns Known«, in: *Harvard Journal of Law & Technology*, Jg. 21, Nr. 1, 2007, S. 98-122.
- Johns, Adrian (1998): The Nature of the Book. Print and Knowledge in the Making, Baltimore/London: University of Chicago Press.
- Johnston, Sean (2006): Holographic Visions. A History of New Science, Oxford: Oxford University Press.
- Kasper, Joseph Edward/Feller, Steven A. (1987): The Complete Book of Holograms: How They Work and How to Make Them, New York u.a.: Wiley.
- Kramer, Wolfgang (1998): Technokratie als Entmaterialisierung der Welt: Zur Aktualität der Philosophien von Günther Anders und Jean Baudrillard, Münster u.a.: Waxmann.
- Krauss, Rosalind (1998): »Eine Bemerkung über die Photographie und das Simulakrale« [1984], in: dies.: Das Photographische. Eine Theorie der Abstände, München: Fink, S. 210-223.
- Krauss, Rosalind (2002): »Das Schicksalsministerium« [1989], in: Wolf, Herta (Hg.): Paradigma Fotografie. Fotokritik am Ende des fotografischen Zeitalters, Bd. I, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 389-398.

- Kurz, Robert (1995): »Politische Ökonomie der Simulation. Die Realität des Scheins und der Schein der Realität am Ende der Moderne«, http://www.exit-online.org/link.php?tabelle=autoren&posnr=121, 04.11.2009.
- Larkin, Brian (2008): Signal and Noise. Media, Infrastructure, and Urban Culture in Nigeria, Durham/London: Duke University Press.
- Latour, Bruno (2008): Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Leyden, John (2004): »Adobe Anti-Counterfeiting Code Trips up Kosher Users«, http://www.theregister.co.uk/2004/01/15/adobe_anticounterfeiting_code_trips_up/, [15.01.2004], 04.11.2009
- Lohhoff, Ernst (1998): »Zur Dialektik von Mangel und Überfluss«, http://www.krisis.org/1998/zur-dialektik-von-mangel-und-ueberfluss, [31.12.1998], 04. 11.2009.
- Luhmann, Niklas (1994): Die Wirtschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1995): Die Kunst der Gesellschaft, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Malkin, Lawrence (2006): Hitlers Geldfälscher: Wie die Nazis planten, das internationale Währungssystem auszuhebeln, Bergisch-Gladbach: Lübbe.
- Meretz, Stefan (2007): »Der Kampf um die Warenform. Wie Knappheit bei Universalgütern hergestellt wird«, http://www.krisis.org/2007/der-kampf-um-die-warenform, [29.12.2007], 04.11.2009.
- Möller, Eva-Maria (2007): »Sherrie Levine. After Walker Evans«, in: Artino, Marina et al. (Hg.): *Kulturen der Kopie: ein studentisches Projekt*, Siegen: Universi, S. 190-203.
- Mort, Joseph (1989): The Anatomy of Xerography. Its Invention and Evolution, Jefferson, NC u.a.: MacFarland.
- Owen, David (2005): Copies in Seconds. How a Lone Inventor and an Unknown Company Created the Biggest Communication Breakthrough since Gutenberg. Chester Carlson and the Birth of the Xerox Machine, New York: Simon & Schuster.
- Paul, Holger (2010): »Hologramme auf die Maschinen. Um sich vor Plagiatoren zu schützen, setzen die deutschen Maschinenbauer vor allem auf technologischen Vorsprung. Das reicht nicht aus, findet ihr Verband«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 15, 19.01.2010, S. 20.
- Peirce, Charles Sanders (1974): Collected Papers, Vol. V und VI [1934/35], Cambridge, MA: Belknap Press of Harvard University Press.
- Phillips, Christopher (2002): »Der Richterstuhl der Fotografie«, in: Wolf, Herta (Hg.): *Paradigma Fotografie. Fotokritik am Ende des fotografischen Zeitalters*, Bd. I, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 291-333.

- Pizzanelli, David (1998): »Counterfeit Holograms and Simulations«, in: Optical Security and Counterfeit Deterrence Techniques II, Proceedings SPIE, Nr. 3314, S. 86-96.
- Renesse van, Rudolf L. (2005): Optical Document Security, Boston/London: Artech House.
- Römer, Stefan (2001): Künstlerische Strategien des Fake. Kritik von Original und Fälschung, Köln: Dumont.
- Salomon, David (2008): A Concise Introduction to Data Compression, London: Springer.
- Schröter, Jens (2004a): »Computer/Simulation. Kopie ohne Original oder das Original kontrollierende Kopie?«, in: Fehrmann, Gisela et al. (Hg.): *OriginalKopie. Praktiken des Sekundären*, Köln: Dumont, S. 139-155.
- Schröter, Jens (2004b): Das Netz und die virtuelle Realität. Zur Selbstprogrammierung der Gesellschaft durch die universelle Maschine, Bielefeld: Transcript.
- Schröter, Jens (2009a): »Das holographische Wissen und die technische Nicht-Reproduzierbarkeit«, in: Rieger, Stefan/Schröter, Jens (Hg.): Das holographische Wissen, Berlin: diaphanes, S. 77-86.
- Schröter, Jens (2009b): 3D. Zur Geschichte, Theorie und Medienästhetik des technisch-transplanen Bildes, München: Fink.
- Schröter, Jens (2010): »Von der Farbe zur Nicht-Reproduzierbarkeit. Eine Kritik der Einschreibung«, in: Thielmann, Tristan/Schüttpelz, Erhard/Gendolla, Peter (Hg.): Akteur-Medien-Theorie, Bielefeld: Transcript, im Druck.
- Schüttpelz, Erhard (2009): »Die medientechnische Überlegenheit des Westens. Zur Geschichte und Geographie der immutable mobiles Bruno Latours«, in: Döring, Jörg/Thielmann, Tristan (Hg.): Mediengeographie, Bielefeld: Transcript, S. 67-110.
- Schwartz, Hillel (1996): The Culture of the Copy: Striking Likenesses, Unreasonable Facsimiles, New York: Zone Books.
- Seemann, Hans-Jürgen (1992): Copy: auf dem Weg in die Repro-Kultur, Weinheim: Beltz.
- Stichweh, Rudolf (2001): »Adresse und Lokalisierung in einem globalen Kommunikationssystem«, in: Andriopoulos, Stefan/Schabacher, Gabriele/Schumacher, Eckhard (Hg.): Die Adresse des Mediums, Köln: Dumont, S. 25-33.
- Strittmatter, Kai (2009): »Selbstgebranntes Gift. In der Türkei sterben öfter Menschen, weil sie gepanschten Alkohol trinken der Tod eines deutschen Schülers ist kein Einzelfall«, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 78, 03.04.2009, S. 10.
- Symposium »DRM und Alternativen« (2005): http://waste.informatik.huberlin.de/Grassmuck/drm/, [23.11.2005], 04.11.2009.
- Ulbrich, Chris (2004): »Currency Detector Easy to Defeat«, http://www.wired.com/techbiz/it/news/2004/01/61890, [14.01.2004], 04.11.2009

- Venus, Jochen (1997): Referenzlose Simulation?, Würzburg: Königshausen und Neumann.
- Voigtlaender, Heinz (1976): Falschmünzer und Münzfälscher: Geschichte der Geldfälschung aus 2½ Jahrtausenden, Münster/WF: Numismatischer Verlag Dombrowski.
- Wang, Shujen (2003): Framing Piracy: Globalization and Film Distribution in Greater China, Lanham, MD: Rowman and Littlefield.
- Wiesing, Lambert (2005): »Platons Mimesis-Begriff und sein verborgener Kanon«, in: ders.: Artifizielle Präsenz. Studien zur Philosophie des Bildes, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 125-148.
- Winkler, Hartmut (2004): Diskursökonomie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Winston, Brian (1998): Media Technology and Society. A History: From the Telegraph to the Internet, New York: Routledge.
- Wirth, Uwe (2004): »Original und Kopie im Spannungsfeld von Iteration und Aufpfropfung«, in: Fehrmann, Gisela et al. (Hg.): *OriginalKopie. Praktiken des Sekundären*, Köln: Dumont, S. 18-33.
- Wöhner, Thomas (2005): »Analyse und Bewertung von Kopierschutzverfahren für Audio-CDs«, in: Federrath, Hannes (Hg.): Sicherheit 2005, Bonn: Gesellschaft für Informatik, S. 175-188.
- Yar, Majid (2005): »The Global ›Epidemic‹ of Movie ›Piracy‹: Crimewave or Social Construction?«, in: *Media, Culture and Society*, Vol. 27, No. 5, S. 677-696.

ZUR POLITISCHEN ÖKONOMIE VON KOPIE UND KOPIERSCHUTZ

VON STEFAN MERETZ

Warum gibt es einen Kopierschutz? Was schützt er vor wem? Schlichte Fragen, deren spontane Antworten auf die vorherrschende Denkform in der Warengesellschaft verweisen: Das »Geistige Eigentum« müsse nun einmal vor Diebstahl geschützt werden, denn ein jeder schließe auch seine Haustür ab, damit der Fernseher nicht weggetragen werde.

Mal abgesehen davon, dass das uns so vertraute Haustürabschließen keineswegs weltweit die Regel ist, ist auch die Analogie zur stofflichen Welt unangemessen. Sie ist willkürlich erzeugt, sie ist ideologische Form. Die digitale Kopie tastet das Original nicht an, sie nimmt nichts weg, sondern fügt der Welt höchstens etwas hinzu. In vielen asiatischen Gesellschaften ist gar die Kopie etwas Edles, Anzustrebendes. Der Kopist ahmt den Meister nach, will die Nachahmung, die Kopie, perfektionieren, will den Meister überbieten, um selbst Meister zu werden. Hierin steckt ein Verständnis der Kumulation menschlichen Wissens, das westlichen Gesellschaften abgeht. Umgekehrt ist die »westliche« ideologische Form der »Raubkopie« in vielen asiatischen Ländern schlicht nicht verständlich. Aber auch hierzulande kann das Alltagsbewusstsein der »Generation Handy« nur noch schwer nachvollziehen, wem denn etwas verlustig geht, wenn eine digitale Kopie zum persönlichen Vergnügen erstellt wird – wovon auch immer.

Lässt sich das, was in den Denkformen brüchig wird und anderswo sich noch nicht vollständig durchgesetzt hat, die Ideologie des »Geistigen Eigentums«, der »Raubkopie« und mithin des »Kopierschutzes«, auch auf die politisch-ökonomische Verfasstheit der bürgerlichen Gesellschaft zurückführen? Das sei im Folgenden versucht. Eine zunächst erforderliche *inhaltliche* Bestimmung dessen, was Kopie genannt werden kann, wird aus der begrifflichen historisch-logischen Rekonstruktion ihrer Genese im Kapitalismus gewonnen. Danach werden die gewonnenen Begriffe der Kopie auf ihre ökonomische Form hin untersucht, womit wir dann in der Lage sind, Begriff und Bedeutung des Kopierschutzes aufzuklären.

Beginnen wir also mit der Kopie. Was ist eine Kopie? Die Kopie ist Ergebnis einer Reproduktion, einer Realisation eines Vorgestellten² oder dem Nachmachen eines bereits Hergestellten. Hier sind begriffliche Abgrenzungen erforderlich. War bisher von der digitalen Kopie die Rede, so soll nun der Blick geweitet und die Formen der physischen und analogen sowie digitalen Reproduktion unterschieden

I Es geht dabei nicht um eine Geschichtserzählung, sondern um die begriffliche Abbildung des logischen Nacheinanders von notwendigen Entwicklungsschritten. Die Rekonstruktion ist mithin auch nicht zu verwechseln mit der Geschichte der Rechenmaschine.

Im Englischen wird das auch sprachlich deutlich: »copy« als Substantiv bedeutet nicht nur »Duplikat«, sondern auch »Exemplar«.

werden. Dabei ist jeweils die Seite des *Produkts* und des *Produktionsprozesses* zu betrachten.

I. DIE PHYSISCHE KOPIE

Das Nachmachen oder Nachahmen eines stofflichen Produkts gilt als *Plagiat*, wenn die fremde Urheberschaft nicht offenbart, sondern als die eigene vorgeführt wird – und es gilt als *Fälschung*, wenn eine mit dem Hersteller des Nachgemachten identische Urheberschaft behauptet wird, die Kopie sich also als Original ausgibt. Das Nachgemachte entspricht jedoch nie vollständig dem Ausgangsgegenstand, Original und Kopie weisen stets nicht-nivellierbare stoffliche Differenzen auf. Es wird mithin nicht die Sache selbst reproduziert, sondern vor allem die Idee oder der Zweck kopiert, indem das Nachgemachte in seiner Physis möglichst dem Original angenähert wird.

Das Nachmachen setzt Wissen um den Herstellungsprozess voraus, das beim Kopisten vorhanden sein muss, da sonst die Kopie nicht gelingt. Die Kopie ist mithin stets als Prozess und Resultat zu begreifen. Auf der Seite des Prozesses geht es um das Produktionswissen und auf der Seite des Resultates um den Produktzweck.

Plagiat und Fälschung wurden schon historisch früh sozial geächtet, während die offenbarte Kopie als das Nachmachen ohne falsche Urheberschaftsbehauptung erst mit dem Aufkommen der Warengesellschaft delegitimiert wurde. Was als akzeptable und verwerfliche Kopie gilt, ist Resultat gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und nicht substanziell zu begründen. Heute sind etwa Nachahmerprodukte zulässig, wenn sie viele Eigenschaften eines »Originals« repräsentieren, nicht jedoch alle. So sind Generika als wirkstoffidentische Medikamente während der Patentsperrzeit illegal, während wirkungsgleiche Analogpräparate mit geringen Abweichungen in der Stoffzusammensetzung erlaubt sind. Genauso legal ist der Analogkäse, wenngleich seine Herkunft als Kopie einer originalen Käsevorlage möglichst zu verschleiern ist, da er sonst kaum abgesetzt werden kann.

Historisch fällt die unmittelbar-physische Kopie sowohl in die Phase der vorkapitalistischen, handwerklichen Reproduktion von Artefakten wie in die der Manufaktur-Produktion im beginnenden Kapitalismus. Der intendierte Zweck des Produkts – wofür es da sein soll – ist hier noch vollständig als Produktionswissen auf Seiten der tätigen Personen konzentriert. Die Manufaktur unterscheidet sich von der handwerklichen Produktion durch die formale Unterordnung der Arbeit unter ein Kapital, das sich die Waren und damit den Mehrwert aneignet, während der Handwerker über seine Arbeit noch selbst bestimmt und sein Produkt selbst verwertet.

Die gesellschaftliche Bedeutung wird als realisierter Zweck im Produkt vergegenständlicht, das Produktionswissen bleibt als intendierter Zweck hingegen flüch-

tig, da es fast³ keine stofflichen Fixierungen erfährt. Das verändert sich fundamental mit der industriellen Revolution. Die Kopien als Ergebnisse des ungenauen manuellen Reproduktionsprozesses besitzen eine so unterschiedliche individuelle physische Qualität, dass sie als Unikate anzusehen sind. Unmittelbar-physisches Kopieren führt also auch in dieser Hinsicht stets zu individuellen Produkten, gleichsam stofflichen Originalen. Allein der Zweck wird mit jeder neuen Realisation vervielfältigt.

I.I KOPIE UND KOPIERSCHUTZ IM MEDIUM DES STOFFLICHEN

Die handwerkliche Kopie als wiederholtes Herstellen des gleichen Produkts war implizit dadurch begrenzt, dass der Handwerker Wissen über den Herstellungsprozess besaß, das dem fertigen Produkt nicht ohne weiteres anzusehen war. Dieser mehr oder minder große Wissensvorsprung konnte durch andere manuelle Kopisten jedoch aufgeholt werden. Zünfte, Gilden und herrschaftlich vergebene Privilegien fungierten hier als »Kopierschutz«.

In dem Maße, wie mit der industriellen Revolution Werkzeuge und Prozesswissen »in« die Maschinerie transferiert wurden, wuchs die Bedeutung des vergegenständlichten Wissens. Die manuelle Produktkopie konnte mit dem industriell gefertigten Produkt nicht mehr konkurrieren, da ihre Herstellung zu aufwändig war. Das Kopisten-Interesse richtete sich nun auf die (Kopier-)Maschinerie selbst. Diese wiederum, d.h. ihre Bau- und Funktionsweise, musste geheim gehalten werden, da sie in gegenständlicher Form einen wesentlichen Teil des Kopierwissens repräsentierte. Oft waren es die Kopisten des maschinell verkörperten Kopierwissens, die als »late adaptors« Fehler in der ursprünglichen Maschinerie vermeiden und diese verbessert kopieren konnten. Experten auf diesem Gebiet waren etwa deutsche Firmen, die den technologischen Vorsprung englischer Produzenten aufholen und schließlich überflügeln konnten – bis sie selbst ihren Vorsprung mit staatlicher Hilfe gegen andere Kopierbegehren zu sichern wussten. Zentrales Mittel war das *Patent*, die staatlich abgesicherte, befristete Monopolgarantie der Verwertung.

Ökonomisch erweisen sich die stofflichen Massenkopien als ganz normale Waren. In getrennter Privatproduktion hergestellt, werden sie auf dem Markt gegen Geld getauscht und erlangen auf diese Weise gesellschaftliche Geltung und Allgemeinheit. Der Markt fungiert als Indirektion, der die Privatarbeiten miteinander vermittelt und gesellschaftlich verallgemeinert. Vermittlungsmaßstab ist dabei nicht die Nützlichkeit, sondern der Wert, also der für die Produktion der Waren gesellschaftlich-durchschnittlich erforderliche Arbeitsaufwand. Damit erzwingt der Markt als Mittler der Privatarbeiten die Aufspaltung in Gebrauchswert (der Nützlichkeitsabstraktion) und Wert (der Arbeitsabstraktion). Gesellschaftliche

Fragmente des Produktzwecks sind in den verschiedenen Einzel-Werkzeugen vergegenständlicht. Daneben gibt es symbolische Repräsentanzen, etwa Entwürfe, Pläne und Modelle.

STEFAN MERETZ

Allgemeinheit erlangen die Waren vermittels ihrer Arbeitsabstraktion, der abstrakt-allgemeinen Arbeit.

2. DIE ANALOGE KOPIE

Mit der Industrialisierung beginnt die Epoche der kapitalistischen Massenproduktion. War die handwerkliche Kopie aufgrund ihrer je individuell unterschiedlichen reproduktiven Qualität – wie das Original selbst – ein Unikat, so ist das Massenprodukt aufgrund der in der Maschine vergegenständlichten und damit objektivierten »Handwerkertätigkeit« strukturell gleichförmig. Nicht eine stoffliche Vorlage ist Vorbild für die singuläre handwerkliche Reproduktion, sondern eine objektivierte, algorithmische Produktionslogik definiert das beliebig oft hervorzubringende Produkt.

Der intendierte, zu vergegenständlichende Zweck liegt also nicht mehr als lebendiges Erfahrungswissen beim Handwerker vor, sondern wird als ingenieurmäßig zergliedertes und re-synthetisiertes Wissen »in« einer Maschinerie implementiert. Die Kopie als Reproduktion wird hier mithin verstanden als wiederholte Produktion einer maschinell vergegenständlichten, algorithmischen Definition des Produkts. Das Wissen um den intendierten Zweck ist vom Menschen in die Maschine gewandert und kann nun als analoge Stoff-Kopie massenhaft realisiert werden. Das Massenprodukt als Analogkopie ist also multipler Träger des immer gleichen Gebrauchszwecks, der als Doppelverhältnis von Gebrauchswert und Wert schließlich in die Warenzirkulation eingeht. Was hier kopiert wird, ist der Gebrauchszweck, aber nicht die Produkt-Inkarnation. Trotz Gleichförmigkeit sind die einzelnen Kopien nicht identisch, sondern nur analog. Es bleibt jedes einzelne Produkt »Individuum« mit je eigener »Biographie« der Vernutzung.

Die Massenproduktion ist eine Voraussetzung für die Entwicklung hin zu stoffneutralen Produkten. Während bei stofflich gebundenen Produkten Nützlichkeit und gesellschaftliche Bedeutung unmittelbar in ihrer physischen Beschaffenheit aufgehen, sind stoffneutrale Produkte solche, bei denen die physische Gestalt nur als *Träger* von Relevanz ist, die nicht aber Nützlichkeit und soziale Bedeutung selbst konstituieren. Hiermit sind vor allem Wissensprodukte gemeint. Analoge Kopien beziehen sich somit nicht nur auf stofflich gebundene Massenprodukte, sondern auch auf prinzipiell stoffneutrale Inhalte auf stofflichen Trägermedien. Produktzweck und -bedeutung werden nun nicht mehr von der stofflichen Beschaffenheit des Trägers, sondern vom getragenen Inhalt bestimmt.

Der Text eines Buches mag als gebundene Ausgabe oder als Paperback erscheinen und unterschiedliche ästhetische Qualitäten aufweisen, der Text selbst ist davon jedoch in der Regel nicht betroffen. Vergleichbares gilt für Musik oder Film, die zur Aufzeichnung verschiedene Trägermedien verwenden. Da hier nichtstofflicher Inhalt und stofflicher Träger getrennt sind, ist zwar ein Plagiat am

Inhalt erkennbar⁴, eine Fälschung hingegen nicht so ohne weiteres. So musste auch erst der Begriff des *Raubdrucks*⁵ geschaffen werden, um in der frühen Neuzeit den Nachdruck gut verkaufter Bücher zu ächten, da es noch kein exkludierendes Verwertungsrecht gab. Auch das Zitat als sozial zulässige Form der Reproduktion entstand in diesem Kontext. Während zunächst gar die Urhebernennung nicht obligatorisch war (etwa im Musikzitat), ist sie heute rechtlich abgesicherte Pflicht (Texte) oder muss gesondert erlaubt und ggf. lizensiert werden (Musik etwa bei der GEMA⁶).

Die auf separate Träger transferierten Inhalte können sich nun ihrerseits auf die Produktion selbst beziehen. Damit können algorithmisches Produktionswissen und die maschinelle Form, die dieses Wissen annehmen kann, gegenständlich getrennt werden. Frühe Beispiele sind Jacquard-Webstühle, bei denen ein Teil der Produktionslogik in Form von gelochten und zusammengebundenen Holzbrettchen oder Pappkarten getrennt von der Maschine vorliegt und je nach intendiertem Zweck gewechselt werden kann. Die Maschine erzeugt ihre Prozessschritte durch unmittelbar-mechanisches Auslesen der Karten-Löcher. Das Webmuster als Teil des Gebrauchszwecks ist nun von der Maschine in eine externe Repräsentanz gewandert.

Die Lochkarten des Jacquard-Webstuhls sind stoffabhängig. Sie können zwar aus Holz (wie anfangs) oder aus Pappe (wie später) oder einem anderen Material (etwa Kunststoff) bestehen, doch sie müssen den physischen Anforderungen der maschinellen Auslesemechanik genügen. Die Neutralität gegenüber dem Stoff bezieht sich hier also auf den Inhalt, auf das sich von der Maschine emanzipierte algorithmische Produktionswissen. Die Maschine repräsentiert nun nicht mehr einen spezifischen Gebrauchszweck, sondern ist diesem gegenüber tendenziell neutral. Wer nur das Produktionswissen kopieren will, muss nun nicht mehr die Maschine nachbauen, sondern nur noch die gelochten Brettchen. Doch diese Reproduktionen müssen zur Maschine passen, für die sie gemacht sind, was die Materialwahl eng begrenzt und eine bestimmte Qualität der analogen Kopie voraussetzt, die nicht unterschritten werden darf, damit die Lochbrett-Kopie mit einer baugleichen Maschine⁷ ebenfalls funktioniert. Diese zweckbezogene Stoffneutrali-

Was als Plagiat gelten kann, ist stets umstritten: »die Italiäner behaupten, herr Schelling habe dem alten Bruno seine besten gedanken entlehnt, und sie beschuldigen ihn des plagiats. sie haben unrecht, denn es giebt kein plagiat in der philosophie. H. HEINE« (Grimm/Grimm 1854ff.: Stichwort »Plagiat«).

⁵ Zum Begriff des Raubdrucks bzw. der Raubkopie vgl. den Beitrag von Karoline Gollmer in diesem Heft.

⁶ Der Künstler Johannes Kreidler hat die Absurdität der Lizensierungspflicht für winzigste Musikzitate anschaulich gemacht, indem er ein Musikstück von 33 Sekunden Länge aus 70.200 Musikschnipseln zusammensetzte und für diese eine entsprechende Anzahl von Formularen per LKW zwecks Anmeldung bei der GEMA anlieferte.

Insofern ist der automatische Webstuhl immer noch eine Spezialmaschine, allein das Produktenspektrum (das Webmuster) hat sich erweitert.

tät in Bezug auf den Wissensinhalt bei gleichzeitiger Stoffabhängigkeit des Wissensträgers wird erst im digitalen Zeitalter überwunden.

2.1 ANALOGE KOPIE UND KOPIERSCHUTZ

Mit der Trennung von Ausführungsmaschine und Wissensträger richtet sich das Kopisten-Interesse nun auf beide Aspekte. Da die Ausführungsmaschine im analogen Zeitalter eine Spezialmaschine ist, die einen stofflich-spezifischen Wissensträger benötigt, um als komplette Maschine fungieren zu können, sind beide isoliert voneinander funktionslos. Gegeben jedoch, die Ausführungsmaschine liegt vor (etwa weil als Produktionsmittel erworben), so ist nun der Wissensträger, der die Produktionslogik repräsentiert, im Kopisten-Fokus. Können die passenden Lochbrettchen des Jacquard-Webstuhls kopiert werden und liegen die Rohstoffe vor, so steht der Produktion der neuesten Stoffmode nichts mehr im Wege. Der Urheber des neuen Musters wird düpiert und ggf. finanziell ruiniert. Hier nun haben das moderne Urheberrecht und seine Derivate (Gebrauchsmuster, Markenrecht etc.) einzuschreiten. Es musste sich jedoch zunächst aus dem traditionellen Privilegienrecht befreien und zu einem Verwertungsrecht werden.

Mit der Ablösung der Informationsträger von der Ausführmaschine wird die Produktion von Informationsträgern selbst kommodifiziert, wobei zunehmend die Produktion des physischen Trägers zum subalternen Moment der repräsentierten Information wird. Der Arbeits- und Materialaufwand analoger Tonträger ist verglichen mit dem getragenen Ton gering. Da jedoch die Ausführungsmaschine eine Spezialmaschine ist, die erst zusammen mit dem spezifischen Träger funktioniert, und da die analogen Informationsträger ohne hohen Aufwand nicht in gleicher Qualität wie das Original hergestellt werden können⁸, gibt es hier eine technischimmanente Schranke, die unbegrenztes Kopieren verhindert. Diese technische Begrenzung zusammen mit dem Urheberrecht bilden eine wirksame Kopierbehinderung, so dass ein expliziter technischer Kopierschutz noch kein Thema ist.

Ökonomisch unterscheiden sich die Informationsträger nicht wesentlich von herkömmlichen Massenwaren. Sie können in dem Maße zur eigenständigen Ware werden, wie Ausführmaschinen (etwa Abspielgeräte für analoge Tonträger) hinreichend weit verbreitet sind. Auch hier besteht eine stoffliche Kopplung von Träger und getragenem Inhalt, wenngleich Menge und Herstellungsaufwand des Trägers minimal geworden und mit hoher Stückzahl ideal skaliert sind. Während jeder Träger ein »Individuum« darstellt, ist jedoch der informationelle Inhalt allgemeiner Natur. Er erscheint auf jedem einzelnen Produkt und kann potenziell auf einen anderen Trägertyp wechseln, sofern für den neuen Trägertyp eine spezielle Ausführmaschine existiert.⁹

⁸ So sind etwa Kopien analoger Tonträger immer von minderer Qualität als die Vorlage.

⁹ Etwa von der analogen Schallplatte auf das analoge Tonband.

Da der Herstellungsaufwand zusätzlicher Informationsträger gering ist im Verhältnis zum initialen Aufwand, den Inhalt zu produzieren, steht ein ideales Mittel bereit, um Extra-Mehrwerte zu realisieren. Ein Extra-Mehrwert kann immer dann erzielt werden, wenn es gelingt, den Aufwand für die produzierte Ware unter den gesellschaftlichen Durchschnitt zu drücken. So erklärt sich etwa das Streben der Kulturindustrie nach der Generierung von »Hits« durch Schaffung eines uniformen Massengeschmacks.

3. DIE DIGITALE KOPIE

Die locker gewordene Bindung von Trägermedium und Inhalt löst sich mit der digitalen Kopie völlig auf. Im Fokus steht nun ausschließlich die Reproduktion des Inhalts, während das Trägermedium gegenüber dem Inhalt (wie vorher das Produktionswissen gegenüber der Maschine) neutral wird. Bei Analogkopien spiegelte sich die Qualität des Trägermaterials noch in der Qualität des Produkts wider, so dass eine identische Reproduktion schwierig¹⁰ bis unmöglich¹¹ war. Eine Kopie bedeutete (fast) immer auch einen Qualitätsverlust des getragenen Inhalts. Bei digitalen Kopien sind bereits Hergestelltes und erneut Hergestelltes *identisch*. Eine Unterscheidung von Original und Kopie ist hier nicht mehr substanziell zu treffen, sondern ausschließlich sozial: Wer hat von wem was kopiert? Aufgrund ihrer Trennung von einem bestimmten stofflichen Träger – es muss nur irgendeiner sein – sind im Digitalen *alle* Kopien *Originale* und umgekehrt.

Zweites besonderes Merkmal in der Sphäre des Digitalen ist die Entkopplung des *Prozesses* der Reproduktion vom stofflichen Aufwand, wobei Entkopplung nicht bedeutet, dass gar kein Aufwand anfällt. Zwar ist der Einsatz von Material, Energie und Arbeit *im Moment* der Reproduktion verschwindend gering, bei der Herstellung der infrastrukturellen *Voraussetzungen* der Kopie ist jedoch ein erheblicher Aufwand an Material, Energie und Arbeit erforderlich. Im Unterschied zur Produktion stofflicher Güter ist der Aufwand also fast vollständig in die Infrastruktur gewandert.¹² Emanzipierte sich zunächst die Prozessbeschreibung vom

Im Falle des Lochkarten-Webstuhles kommt es auf das perfekte mechanische Zusammenspiel von Loch-Anordnung und maschineller Ablesung mit der direkt-mechanischen (analogen) Umsetzung in die Bewegung von Kett- und Schussfaden an. Eine ungenaue Kopie des Informationsträgers kann bedeuten, dass einzelne Löcher mechanisch nicht mehr korrekt abgetastet werden und im Webmuster Fehler entstehen. Die bloße »richtige« Anordnung der Löcher reicht also nicht aus, sondern sie müssen auch stofflich im Rahmen der maschinellen Toleranz exakt reproduziert worden sein, da die abzulesende Lochkarte ein integraler Bestandteil der Webstuhlmechanik ist. Die Nutzung von Löchern in einem Trägermaterial geht jedoch schon deutlich in Richtung einer digitalen Repräsentanz, was die »binäre Logik« des Webens (Faden vorhanden/nicht vorhanden) auch nahe legt. Erst mit der Entkopplung von Informationsrepräsentanz und Produktionsmaschine wird jedoch die »digitale Ära« erreicht.

II Erinnert sei an den unvermeidbaren Qualitätsverlust bei Tonbandaufnahmen.

¹² Auch die Produktion gleichförmiger stofflicher Güter oder auch die Produktion von Dienstleistungen benötigt infrastrukturelle Voraussetzungen in zum Teil erheblichem

auszuführenden Produktionsprozess, so nun die Prozessbeschreibung vom Trägermaterial. Das Triplet von digitaler algorithmischer Beschreibung, Träger der digitalen Repräsentanz des Beschriebenen und Prozessmaschine, die die algorithmische Beschreibung ausführt, ist stets vorhanden. Es macht nun keinen Unterschied mehr, ob Stahl produziert oder Musik abgespielt wird. Digitalität bedeutet Universalität, also vollständige Neutralität gegenüber einem Inhalt: Es kann jeder Inhalt kodiert werden, für den eine Abspielmaschine bereit steht. Der Universalität des Codes entspricht die Universalität der Abspielmaschine Computer. In der Güterproduktion wird sie begleitet von der universalisierten Prozessmaschine, etwa dem Produktionsroboter. Die zeitweilig gehegte Vorstellung einer total digitalisierten und damit automatisierten Produktion (Computer Integrated Manufacturing) ist dennoch eine Illusion, da in automatisierten Prozessen Neues als genuin Unbekanntes (wozu auch Störungen gehören) nicht abgebildet werden kann (vgl. Baukrowitz 2006: 102ff.).

3.1 DIGITALE KOPIE UND KOPIERSCHUTZ

Die Trennung von externem Informations- und Wissensträger und Ausführungsmaschine war ein großer Schritt in der Entwicklung. Im Vergleich dazu mutet der Wechsel von der analogen zur digitalen Repräsentationsform der Information gering an. Die Folgen waren jedoch ungleich tiefgreifender. Die analoge Repräsentationsform klebt immer noch an einer bestimmten stofflichen Darstellungsweise, die es vermag, kontinuierliche Übergänge abzubilden. Seien es die Rillenform der Schallplatte, die Magnetisierungsintensität des Tonbandes oder die Schablonengestalt bei der Hosen-Produktion – stets werden kontinuierliche Skalen unmittelbar-stofflich, eben analog, dargestellt. Die Messgenauigkeit begrenzt die Abbildungsgenauigkeit.

Mit dem Wechsel zur digitalen Form werden diese und noch etliche andere Begrenzungen aufgehoben. Die Materialgebundenheit des Trägers entfällt, es muss nur irgendein Träger sein, der in der Lage ist, zwei Zustände dauerhaft darzustellen. Die Abbildungsgenauigkeit ist potenziell unbegrenzt, durch einfache Erweiterung der binären Zahlendarstellung lassen sich Grenzen ins Große oder extrem Kleine nahezu beliebig verschieben. Der Art der Information und damit der Art der repräsentierten Inhalte sind keine Grenzen gesetzt. Kurz: Die digitale Form ist eine universelle Form der Repräsentation. Ihr steht mit dem Computer eine ebenso universelle Ausführungs- oder besser: Vermittlungsmaschine gegenüber, die auf keinen speziellen Anwendungszweck mehr festgelegt ist und beinahe beliebige Ausführungsmaschinen mit entsprechenden Steuersignalen versorgen

Ausmaß; dennoch erfordert zusätzlich auch jede produzierte Einheit Material, Energie und menschliche Arbeit.

Was das Fehlen einer Abspielmaschine bedeutet, erfährt man, wenn man beim neuen Computer verzweifelt nach dem Einschub für die »steinzeitlichen« Disketten sucht. Die Archivierung ist damit im digitalen Zeitalter zu einem wesentlichen Problem geworden.

kann. Der Computer ist zum universellen Vermittler der gesellschaftlichen Infrastruktur aufgestiegen: Internet, Produktion, Konsumgüter, Dienstleistungen.

Mit der digitalen Form ist die Erstellung einer Kopie dramatisch einfacher und aufwandsparender geworden. Die binären Codes lassen sich beliebig kombinieren und setzen als Binär-Kombinat neue Bedeutungen und Anwendungszwecke in die Welt. Jede digitale Erfindung ist im Moment ihrer Schöpfung nur einen Mausklick von ihrer globalen Verbreitung durch Kopie entfernt. Die Kopie ist nicht mehr ein außergewöhnliche Ereignis, sondern der Kern der digitalen Bewegungsweise des binären Codes. Die allgemeine digitale Infrastruktur basiert auf der Kopie. Sie zu unterbinden hieße, die Infrastruktur abzuschalten und die Gesellschaft stillzulegen.

Ökonomisch schreibt die digitale Kopie die Tendenz fort, die schon mit der analogen Kopie begann. Der Hauptaufwand bei der Herstellung der Waren bezieht sich direkt auf den Inhalt, während die Verbreitung nun aufgrund der digitalen Form nahezu beliebig geworden und somit in die allgemeine digitale Infrastruktur gewandert ist. Der Universalität der digitalen Form muss die soziale Form als proprietärer Ware widersprechen, da sonst das Gut nicht verwertet werden kann. Voraussetzung für die Warenform ist die Knappheit des Guts. Die Knappheit ist zwar – anders als die VWL meint – keine natürliche Eigenschaft des Guts, sondern eine soziale Form der Produktion des Guts als Ware (vgl. Meretz 2007: 68f.), aber die Singularität und Begrenztheit des stofflichen Guts lässt sich leicht dafür nutzen, die Knappheit auch tatsächlich zu arrangieren. 14 Das ist mit universellen digitalen Informationsgütern nicht so ohne weiteres möglich. Nutzung und Knappheit widersprechen sich. Nutzung bedeutet Kopie, Warenform bedeutet Verhinderung von Kopie. Gute Kopien müssen von im Sinne der Verwertung schlechten Kopien separiert werden. 15 Diese Separation kann nur gelingen, wenn die Produzenten der Inhalte, die diese Inhalte in die Warenform pressen wollen, sowohl das digitale Gut wie auch die Infrastruktur kontrollieren und manipulieren können. Dieses Ziel wurde und wird auch verfolgt. Hierbei haben sich zwei technische Ansätze herausgebildet.

Erster Ansatz war (und ist) der digitale Kopierschutz des Produkts, also die Verknüpfung der Nutzung der digitalen Information mit der Verfügbarkeit eines Schlüssels, der über andere Kanäle verteilt wird (z.B. als Aufdruck auf der CD-Hülle). Doch da auch die Schlüssel leicht in die digitale Form gebracht und über die gleiche allgemeine Infrastruktur verbreitet werden können, geschieht dies auch. Wenn solche Schlüssel nicht durch Leaks direkt aus der Quelle stammen, so werden sie entweder per Cracking enttarnt oder durch Manipulation der Quellcodes des Produkts allgemein nutzbar gemacht. Jeder »Schutz« im Medium des Digitalen kann in diesem Medium auch entdeckt, umgangen oder anderweitig ausgehebelt werden. Es ist nur eine Frage von Kenntnissen und Aufwand, also der

¹⁴ Etwa, indem der Zugriff auf die Ware unterbunden wird, die Produktion gedrosselt wird, Lieferboykotte organisiert werden, Güter gezielt vernichtet werden etc.

¹⁵ Vgl. dazu die Unterscheidung von echten und falschen Kopien bei Jens Schröter in diesem Heft.

Zeit, bis neue digitale Sperrmechanismen unbrauchbar gemacht worden sind. Der Hase holt den Igel oft schon auf den ersten Metern ein.

Der zweite technische Ansatz besteht darin, nicht nur das digitale Gut, sondern auch die Infrastruktur als Ausführmaschinerie zu kontrollieren. Dies ist die Grundidee des digitalen Rechtemanagements (DRM)¹⁶, das inzwischen weitgehend gescheitert ist. Nur bei technischen Insel-Geräten wie Settop-Boxen, DVD-Playern, Spiele-Konsolen, eBook-Readern¹⁷ u.a. ist eine gewisse Haltbarkeit der Digitalkontrolle gegeben.

Der DRM-Ansatz offenbart den unauflösbaren Widerspruch, in dem sich das Kapital befindet. Einerseits ist die digitale Infrastruktur das ideale Medium zur Distribution informationeller Produkte, steht sie doch allen frei zur Verfügung. Offenheit und Neutralität sind hierfür die entscheidenden Bedingungen. Andererseits sind es genau diese beiden Bedingungen, die jegliche Aktivitäten wider die Warenform ermöglichen: Von der »Raubkopie« bis zur Schaffung von freien Kultur- und Wissensgütern. DRM ist nun der Versuch, in das öffentliche Netz ein virtuelles Privatnetz einzubauen, das nur von den Verwertern kontrolliert wird. Eine vollständige Kontrolle würde jedoch die Abschließung des quasi-privaten Netzes voraussetzen. Doch eine solche Abschließung ist einerseits sehr aufwändig und schwer zu erreichen, da alle virtuellen Ȇbergangspunkte« ins allgemeine öffentliche Netz kontrolliert werden müssten, und andererseits würde es die Innovationen abwürgen, die erst die Voraussetzung für neue verwertbare Produkte sind. Dieser Widerspruch zwischen Offenheit und Kontrolle muss zugunsten der Offenheit ausgehen, da sonst die komplette Verwertungsbasis abgeschnürt wird. Die schlichte Regel im Konkurrenzkampf lautet: Wer offener ist, setzt sich durch (vgl. Bauwens 2007).

Keine Regel ohne Ausnahme. Mit der fast vollständigen Kontrolle der Firma Microsoft über die Desktop-Betriebssysteme besteht eine Sondersituation, weil die Firma hier noch zu Zeiten einer sehr schwachen allgemeinen digitalen Infrastruktur eine Monopolstellung erreichen und seit dem mit unfeinen Tricks bis heute verteidigen konnte. Sie kann es sich noch leisten, nicht offen zu sein, aber die ersten Einbrüche in die Dominanz sind gelungen. So musste Microsoft das alte proprietäre und geschlossene Dokumentenformat der Büroanwendungen durch eine neue offene Version ablösen (das sog. OOXML), um eine ISO-Zertifizierung

¹⁶ DRM kombiniert ein verschlüsseltes Produkt mit einer virtuellen Ausführmaschine, die allein in der Lage ist, das verschlüsselte Produkt »abzuspielen«. Viele DRM-Systeme existieren nur in Softwareform, das eigentliche Ziel ist jedoch die Verknüpfung von DRM-Software mit DRM-Hardware. In einem DRM-Chip wird ein individueller Schlüssel hinterlegt, der von den Inhalte-Kontrolleuren bei Nutzung eines Inhalts ausgelesen werden kann. Vgl. dazu auch Meretz (2007: 74ff.) sowie den Beitrag von Daniel Köhne im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«.

¹⁷ Was DRM bei eBook-Readern bedeutet, wurde schlagartig klar, als Amazon passender Weise die ordentlich erworbenen Texte der Orwell-Romane »1984« und »Animal Farm« aus der Ferne auf den Lesegeräten ihrer Kunden löschte – samt persönlichen Notizen (vgl. auch Stallman 2009).

zu erlangen. Das offene Open Document Format (ODF), das u.a. von der Büroanwendung OpenOffice verwendet wird, hatte diesen Status schon vorher erreicht. Zudem musste Microsoft die nationalen Standardisierungsgremien mit massiven Interventionen zur Zustimmung drängen, da der vorgelegte und dann beschlossene Entwurf eigentlich dem Transparenzgedanken widerspricht. Immerhin musste Microsoft auf zahlreiche mit der OOXML-Spezifikation verbundene Patente verzichten.

Technische Behinderungen als Maßnahmen zur Unterbindung von Digitalkopien haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie von einer rechtsförmigen Absicherung (vgl. dazu ausführlich Nuss 2006: 67ff.) flankiert werden. Grassmuck schreibt:

»DRM ist als Selbsthilfe der Industrie gedacht. [...] DRM versprach nun, dass die Unterhaltungsindustrie die Knappheit, die Voraussetzung für ihren Markt ist und die bislang das Gesetz sicherte, zukünftig würde selber herstellen können. Die Techniker haben nie einen Hehl daraus gemacht, dass DRM nicht funktionieren kann, doch erst als nicht mehr zu leugnen war, dass jedes einzelne auf dem Markt eingeführte DRM-System innerhalb kürzester Zeit geknackt wird, mussten die Verwerter einsehen: die Antwort aus der Maschine, die technische Selbsthilfemaßnahme, die den Staat nicht braucht, ist ohne seine Gesetze und sein Gewaltmonopol wirkungslos.« (Grassmuck 2006: 168)

Das Umgehungsverbot für DRM-Mechanismen war daher die zentrale Forderung der Content-Industrie und fand 1996 schließlich in das World Intellectual Property Organization (WIPO)-Abkommen über Urheberrechte Eingang. Mit dem Digital Millenium Copyright Act (DMCA) überführten die USA 1998 die Bestimmungen in nationales Recht, die EU folgte 2001 mit einer entsprechenden Richtlinie. Poeutschland hat die EU-Vorgaben – u.a. das Umgehungsverbot für DRM – 2003 und 2008 umgesetzt. Die rechtlich legale Privatkopie wurde damit weitgehend abgeschafft (vgl. Weißenborn 2009).

4. KAMPF UM DIE WARENFORM

Die Entwicklung von der stofflichen über die analoge zur digitalen Kopie spiegelt die doppelt-algorithmische Revolution in der Produktivkraftentwicklung des Kapitalismus wider. Dabei fällt die *unmittelbar-physische Kopie* in die Phase der Handwerker- und Manufaktur-Produktion des beginnenden Kapitalismus, die *analoge Kopie* in die Phase der Übertragung von Werkzeug und Produktionswissen des Handwerkers auf eine Maschine und ihre algorithmische Integration der Einzel-

¹⁸ Das 6.000 Seiten starke Konvolut ist ein Verständnis-Verhinderungsdokument. Zudem sind nach wie vor Abweichungen von W3C-Standards enthalten (keine Unterstützung für die Vektorgrafik-Sprache SVG u.a.).

¹⁹ Vgl. dazu auch den Beitrag von Martin Senftleben in diesem Heft.

prozesse zur Fließfertigung als fordistisch-tayloristisch organisiertem Gesamtprozess und schließlich die *digitale Kopie* in die Phase der Trennung von flexibler Prozessmaschine und digitaler algorithmischer Universalmaschine (Computer) in der postfordistischen Produktion.²⁰

Bezog sich die Kopie zuerst auf den physisch verkörperten Zweck, dann auf den physischen Träger des mit ihm verkoppelten Inhalts, so schließlich nur mehr auf die auf einem beliebigen Träger dargestellte digitale Repräsentanz des Inhalts. Alle drei Elemente werden heute getrennt produziert: Inhalt, Träger und digitale Repräsentanz. Es liegt auf der Hand, dass in diesem Verhältnis der Träger unbedeutend und die digitale Repräsentanz verschwindendes Moment ist. Vorausgesetzt ist dabei immer die Existenz einer Ausführungsmaschine. Sofern diese zur Verfügung steht – die chemische Fabrik, das Autowerk, der Musikplayer, das BKA –, repräsentiert der Inhalt das fertige »Produkt«: das Medikament, das Auto, das Musikstück, die Rasterfahndung. Die Ausführungsmaschine ist dabei immer weniger die einzelne zweckgebundene Spezialmaschine, sondern sie wird zunehmend in eine allgemeine Infrastruktur integriert, deren universelle Darstellungsweise die digitale Form und universelle Prozessweise die digitale Kopie ist.

Für den Kapitalismus, dessen Basis die Verwertung von lebendiger Arbeit ist, entsteht damit ein fundamentaler Widerspruch. Das gleiche Medium, die allgemeine digitale Infrastruktur, ist Ort und Mittel von *Produktion*, *Distribution* und *Konsumtion*.

Als Produktion soll das digitale Medium abgesperrt und exklusiviert werden, um die private Form der Produktion zu gewährleisten. Mittels physischer Trennung von Geräten, Daten und Wissen von der allgemeinen Infrastruktur durch technische (Firewalls, virtuelle geschlossene Netze) und organisatorische (Verschwiegenheitspflicht per Arbeitsvertrag) Maßnahmen soll die Allgemeinheit ausgeschlossen bleiben. Gleichzeitig ist die Allgemeinheit permanent präsent: in der wissenschaftlichen Kooperation, bei der Verwendung der allgemeinen Infrastruktur, im Austausch mit den Kunden, bei der Nutzung des Kundenwissens zur Produktoptimierung bis hin zur kundengenerierten Produktinnovation per »Crowdsourcing«. Patent und Urheberrecht sind die rechtlichen Mittel, um den Widerspruch von Privatheit und Allgemeinheit in der Produktion in einer Verwertung ermöglichenden Bewegung zu halten. Doch der Anteil der allgemeinen Voraussetzungen der Produktion wächst stetig an. Jede private Abgrenzung stößt potenzielle Innovatoren ab. Nur wer offen ist, kann sich durchsetzen. Die Strategie lautet: Gib einen Teil der privaten Produktion (Wissen, Patente, Geräte, Arbeitskräfte, Code, Dokumente etc.) in die allgemeine Infrastruktur und gewinne dadurch an innovativer Kraft, Vertrauen und Wissen. Nur wer selber offen ist, kann die allgemeine Infrastruktur für sich instrumentalisieren.

²⁰ Nach anderer Stufenbildung entspricht dem die erste bis dritte industrielle Revolution (vgl. Meretz 2003).

Die Distribution braucht unabdingbar die Offenheit der digitalen Infrastruktur als »freien Markt«. Gleichzeitig möchten die privaten, einzelnen Marktteilnehmer »ihren« Marktanteil in zwei Richtungen kontrollieren: Einerseits sollen Konkurrenten fern und andererseits soll das Produkt beim Nutzer privat gehalten werden. Durchsetzung eigener proprietärer Funktionen als »Standards« war lange Zeit die dominante Bewegungsform²¹ für die erste Zielstellung und DRM für die zweite. Im Bereich der Online-Dienste sollten zunächst die Nutzer im »eigenen« Netz gehalten und von Konkurrenten abgeschottet werden, während nun diejenigen gewinnen, die ihre Schnittstellen offen legen, die Kooperation unterstützen und teilweise auch ihre Daten zur Verfügung stellen. Der »freie Netzmarkt« braucht die Netzneutralität, die Infrastruktur-Dienstleister sind hingegen an gezielter Verwertung separierter Netzausschnitte mit definierter Transportqualität interessiert. Auch hier tobt also der Kampf zwischen Offenheit und Privatheit, der im Kern ein Kampf um Warenform und Verwertung ist.

Auch bei der Konsumtion tritt dieser Widerspruch offen zu Tage. Kopierschutz und Kopierkontrolle sollen technisch verhindern, dass ein genuin allgemeines Gut auch tatsächlich sozial verallgemeinert wird. Doch verkapselte Geräte als digitale Inseln sind technisch weniger interoperabel als solche, die ihre Spezifikationen offen legen und den Zugriff anbieten. Neue Formen der Digitalkontrolle werden ersonnen, etwa bei Spielen. Durch die Kopplung von Spielerwerb und Online-Verbindung sind neue Abrechnungsmodelle möglich. Entsprechende Tendenzen der Verlagerung ins allgemeine Netz mit Bindung an einen Verwerter im Bereich der Anwendungssoftware (SaaS: »Software as a Service«) untermauern diese Tendenz. Doch jede neue Schließung auf der Seite der proprietären Verwerter provoziert eine Innovation auf der Seite Schöpfer offener und freier Produkte.

War die Bewegung Freier Software der Reflex auf die proprietäre Enteignung der Software, so ist die freie Design-Bewegung der Ausdruck des produktiven Aneignungsbestrebens im Bereich der Hardware. Denn Hardware ist in erster Linie selbst auch wieder Software im weitesten Sinne: Konzeption, Entwurf, Gestaltung, Kodierung. Bei digitalen Konsumgütern vorwiegend im Kulturbereich wird der Trend zur prosumerischen Aneignung des Guts zur Erzeugung derivater neuer Güter (z.B. als Remix) besonders deutlich.²² Gerade hier haben die großen Kulturkonzerne als erstes auf die Digitalkontrolle per DRM verzichtet, da sich in der Konkurrenz das Private nur als Allgemeines durchsetzen kann. Die unkontrollierbare Weiterverbreitung wird zähneknirschend hingenommen (und gleichzeitig rechtlich weiter bekämpft), um die Verwertung überhaupt zu retten. Ein digitales Kulturgut taugt nicht mehr als Ware.²³

²¹ Zuletzt beim Kampf um das hochauflösende DVD-Format, bei dem sich die Blu-ray Disc durchsetzte.

²² Mit der Folge einer Diversifizerung des Massengeschmacks im ungekannten Ausmaß.

²³ Lohoff (2007) hat hieraus den Schluss gezogen, dass digitale Informationsgüter keine Waren mehr sind.

5. FAZIT

Die Kopie war und ist Wesensmerkmal der gesellschaftlichen Produktion aller Mittel zum Leben – unabhängig von der Gesellschaftsform. Die entwicklungslogische Rekonstruktion hat den Formwandel der Kopie im Kapitalismus von der unmittelbar-physischen Kopie über die Analogkopie bis zur digitalen Kopie gezeigt. Dabei trennten sich die Elemente, die zuvor vereint als menschliches oder dinglich repräsentiertes Wissen und Können existierten. Die Trennung ermöglichte ihre getrennte Entwicklung in ungekanntem Ausmaß, bis auf Basis der digitalen Form die Reintegration zu einer potenziell globalen allgemeinen digital-basierten Infrastruktur auf den Weg gebracht wurde. Kopierschutz und Kopierkontrolle sind dabei nur mehr einzig Ausdruck der Notwendigkeit, Produktion und Verwertung in der privatkapitalistischen Form zu halten. Sachlich und sozial ergibt die Beschränkung der weiteren infrastrukturellen Integration auf digitaler Basis keinen Sinn. Was historisch folglich ansteht, ist, dass die Gesellschaftsform der faktischen Allgemeinverfügbarkeit der Produkte folgt und die private Produktionsund Aneignungsweise des Kapitalismus aufhebt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Baukrowitz, Andrea (2006): »Informatisierung und Reorganisation. Zur Rolle der IT jenseits der Automatisierung«. In: Baukrowitz, Andrea et al. (Hg.): Informatisierung der Arbeit Gesellschaft im Umbruch, Berlin: edition sigma, S. 98-115.
- Bauwens, Michel (2007): »How the Law of Asymmetric Competition Should Affect Innovation Policy«, http://o.ly/tsg, [10.08.2007], 01.10.2009.
- Grassmuck, Volker (2006): »Wissenskontrolle durch DRM: von Überfluss zu Mangel«. In: Hofmann, Jeanette (Hg.): Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 164-186
- Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm (1854ff.): Deutsches Wörterbuch, Leipzig: S. Hirzel.
- Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter, http://o.ly/tsd, 01.10.2009.
- Lohoff, Ernst (2007): »Der Wert des Wissens. Grundlagen einer Politischen Ökonomie des Informationskapitalismus«, in: krisis Beiträge zur Kritik der Warengesellschaft, Nr. 31, S. 13-51.
- Meretz, Stefan (2007): »Der Kampf um die Warenform. Wie Knappheit bei Universalgütern hergestellt wird«, in: krisis Beiträge zur Kritik der Warengesellschaft, Nr. 31, S. 52-89.
- Meretz, Stefan (2003): »Zur Theorie des Informationskapitalismus. Teil 2: Produktive und unproduktive Arbeit«, in: Streifzüge, Nr. 2, S. 41-46.

- Nuss, Sabine (2006): Copyright & Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Stallman, Richard (2009): »Das Recht zu lesen«, in: Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter, http://o.ly/tsd, 01.10.2009, S. 203-207.
- Weißenborn, Stefan Robert (2009): »Kopierschutz und Privatkopie. Die Grenzen der Freiheit«, http://o.ly/tss, [28.09.2009], 01.10.2009.

LIZENZ

Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland. Der Text kann kopiert und modifiziert werden, solange ursprünglicher Autor und Quelle genannt und die Lizenz-Bedingungen erhalten bleiben.

»NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH!«

Über Barriere-Infrastrukturen

VON LUDWIG ANDERT UND DORIS ORTINAU

»Wohl alle oralen Kulturen entwickelten Mythen, die von der Notwendigkeit der Beschränkung der Neugier, des Wissens, erzählen. Vom Baum der Erkenntnis aßen die Bewohner des Paradieses nicht ungestraft und auch Prometheus verbrannte sich die Hände bei seinem Versuch, den Menschen das göttliche Feuer zu erobern. Und in wie vielen Märchen schafft die Neugier auf verbotene Räume Mühsal: das Marienkind hätte die 13. Tür nicht zu öffnen brauchen, Dornröschen den verbotenen Raum nicht betreten sollen.«

(Giesecke 1991: 247)

I. EINLEITUNG

Die Natur des Gegenstandes, mit dem sich dieser Text auseinandersetzen möchte, steht in scheinbar unversöhnlichem Widerspruch zu einem Heiligtum westlicher Demokratien: Der Freiheit der Information, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder auch in den Verfassungen unserer europäischen Nachbarn festgehalten ist. Hinter der Idee des freien Austausches von Gedanken und Meinungen steht die historische Erfahrung, dass der Schutz von Individuum und Gemeinschaft vor Unterdrückung und staatlicher Willkür den Schutz des gesprochenen und geschriebenen Wortes bedingt. Doch an dieser Stelle endet die heile Welt des freiheitlichen Rechtsstaates auch schon. Heißt es noch im ersten Absatz des Art. 5 GG, eine Zensur fände nicht statt, so ist bereits in den folgenden Sätzen von Schranken, Vorschriften, Jugendschutz, persönlicher Ehre oder gar der »Treue zur Verfassung« die Rede. Das mit der freien Verteilung von Informationen ist also doch etwas komplizierter (vgl. auch Breuer 1982).

»Man weiß, daß man nicht das Recht hat, alles zu sagen, daß man nicht bei jeder Gelegenheit von allem sprechen kann, daß schließlich nicht jeder beliebige über alles beliebige reden kann«, schreibt Michel Foucault in *Die Ordnung des Diskurses*, seiner beängstigenden Sektion der Wissensverknappung in der Geschichte des Abendlandes (Foucault 1991: 11). Foucault geht davon aus, dass gesellschaftliche Institutionen stets ein Interesse daran haben, zu lenken, worüber geschrieben, gesprochen und nachgedacht wird. Ihr sichtbarstes Mittel sei das Verbot, das in Form von Tabus, Ritualen oder Rechten existiere und keinesfalls nur in vordemokratischen Gesellschaften Anwendung fände. Gerade weil auf dem Papier die Freiheit der Rede garantiert wird, schleicht sich das Verbot heute unausge-

NAVIGATIONEN

sprochen in unsere Mitte, so dass wir es ob seiner Selbstverständlichkeit gar nicht mehr wahrnehmen.

Natürlich existieren Wissensbarrieren nicht nur in der abstrakten Form einer Gesellschafts- oder Rechtstheorie. Mitunter gibt es sie in einer herrlich konkreten und überaus unterhaltsamen Form. Erinnert sei hier nur an den James-Bond-Film For Your Eyes Only aus dem Jahr 1981, der die Vorschrift zur Leseverknappung bereits im Namen trägt. Und auch im Alltag von Nichtgeheimagenten wimmelt es von Barrieren, die den Zugang zu Texten reglementieren: Die Klebefläche am Briefumschlag, das Passwort für den Internetzugang oder das Siegel am Tagebuch. Sie alle zeugen von einer Übereinkunft der Menschen, dass mit bedingungsloser Freiheit niemandem gedient ist.

Besteht hier nun ein Widerspruch zur gesetzlich garantierten Freiheit der Information? Fußt der Wille, in den freien Austausch eingreifen zu wollen, auf rein machtpolitischen Erwägungen? Oder ist umgekehrt die Beschränkung von Informationsquellen ein wichtiges Element zum Erhalt einer möglichst freien Gesellschaft (vgl. Wegener 2006)? Dieser Text nähert sich dem Phänomen der Lesebarrieren in mehrerer Hinsicht. Zunächst soll die Fülle der Texttypen, Institutionen und Techniken, auf die die vorangegangenen Überlegungen zutreffen, demonstriert und systematisiert werden. Im weiteren Verlauf werden exemplarisch einige Infrastrukturen von Lese- und Kopierbarrieren analysiert. Ziel soll es dabei sein, anhand der Fallstudien auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Barrieren zu schließen. Die Frage nach einer »Natur« jener Strukturen, mit denen die Einsehbarkeit von Texten systematisch verhindert wird, steht demgemäß am Ende der Erörterung.

2. GEHEIMHALTUNG ALS KULTURELLE PRAXIS

Foucault geht in der Ordnung des Diskurses davon aus, dass die Kontrolle über Textinhalte eine Basis für gesellschaftlichen Einfluss sei. Kontrolle über Textinhalte bedeutet zugleich die Kontrolle über Informationen. Denn wer liest, taucht oft in eine andere Welt ein, die ihrem Leser Neues offenbaren kann. Texte können Leser verblüffen, verärgern, Unannehmlichkeiten bereiten. Foucault berichtet eine Anekdote über einen japanischen kaiserlichen Feldherrn aus dem 17. Jahrhundert, der sich auf eine andere Art Kontrolle über Informationen verschafft. Er wird als einziger in das Geheimnis der Mathematik eingeweiht, mit deren Kenntnissen es ihm als Vorreiter in seiner Gesellschaft gelingt, bis an sein Lebensende die alleinige Macht für sich zu beanspruchen.

Die Geschichte beinhaltet eine Strategie, die sich auch Gruppen radikaler Aufklärer im 18. Jahrhundert zu Eigen machten. Sie bildeten so genannte Logen, die sie von der Öffentlichkeit und damit der Kontrolle des Staates ausschlossen. Die Loge gewährte ihnen einen Raum, der sie auch von der gesellschaftlichen Ordnung trennte. In ihrer geschlossenen Gesellschaft bildeten sie unabhängig von ihrer Ständeordnung eine eigene »private Sphäre«, in der sie konspirieren konn-

ten. Diese Freiheit zu sichern bedarf der Geheimhaltung in ähnlicher Weise wie die des japanischen kaiserlichen Feldherren, der aufgrund seiner Geheimhaltung einen besonderen Platz in der Gesellschaft besetzen konnte.

Wie wir wissen, ist es den Aufklärern gelungen, uns in eine nächste Stufe gesellschaftlicher Entwicklung zu katapultieren. Jeder hat heute ein Recht auf Privatheit und somit auf Geheimhaltung vor der Öffentlichkeit. Das gilt für den einzelnen Staatsbürger genau wie für Institutionen. Ein Geheimnis für sich zu behalten, wie es unser mächtiger Mann aus Foucaults Geschichte tat, fällt dem Einen leichter als dem Anderen. Grundsätzlich ist es aber für den Einzelnen machbarer als für viele.

Die Aufklärer, die sich in ihrer abgeschlossenen Gemeinschaft von der Gesellschaft entfremdeten, um ihre Freiheitsideale zu entfalten, waren dazu gezwungen, Regeln und Rituale einzuhalten, die ihr Kommunikationssystem ermöglichten. Das Ritual, so Foucault, »definiert die Qualifikation, welche die sprechenden Individuen besitzen müssen; [...] es fixiert schließlich die vorausgesetzte oder erzwungene Wirksamkeit der Worte, ihre Wirkung auf ihre Adressaten und die Grenze ihrer zwingenden Kräfte« (Foucault 1991: 27). Dabei deutet Foucault auf einen entscheidenden Unterschied der Geheimhalter: In von ihm sog. »Diskursgesellschaften bleiben die Diskurse eingeschlossen und so können ihre »Inhaber« davor geschützt bleiben, »enteigne[t] « zu werden. Eine Wissensmonopolisierung wie es der Shogun aus Foucaults Erzählung für sich beanspruchte, hatten die Aufklärer aber nicht im Sinn. Ihr Motiv der Geheimhaltung war es, eine Gemeinschaft zu bilden, die der Ständeordnung politischen Widerstand leisten wird.

In beiden Fällen zahlte sich die Anwendung von Geheimhaltung aus. Das Geheimnis ist laut Georg Simmel tatsächlich ein grundlegendes Prinzip der zivilen Gesellschaft (Simmel 1908). In Anlehnung an dessen Arbeit Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft definiert Burkard Sievers in seiner Studie Geheimnis und Geheimhaltung in sozialen Systemen das Geheimnis als festen Bestandteil von Kommunikation. Es sei »begrifflich zu bestimmen als ein Modus potentieller oder aktueller Mitteilungen« (Sievers 1974: 19ff.). Die Mitteilung werde nicht negiert, sondern lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht an andere weiter gegeben (vgl. ebd.: 24f.). Das macht uns im Falle von Kenntnis um den Modus (geheim) zu Wissenden um Nichtwissen (das Geheimnis) (vgl. ebd.: 11). Somit ist die Verteilung von Wissen in unserer Gesellschaft geprägt von Geheimhaltung, oder, um mit den Worten Foucaults zu ergänzen:

> »[Der] Wille der Wahrheit stützt sich, ebenso wie die übrigen Ausschließungssysteme, auf eine institutionelle Basis: er wird zugleich verstärkt und ständig erneuert von einem ganzen Geflecht von Praktiken wie vor allem natürlich der Pädagogik, dem System der Bücher, der Verlage und der Bibliotheken, den gelehrten Gesellschaften einstmals und den Laboratorien heute. Gründlicher noch abgesichert wird er zweifellos durch die Art und Weise, in der das Wissen in einer Gesell

schaft eingesetzt wird, in der es gewertet und sortiert, verteilt und zugewiesen wird.« (Foucault 1991: 15)

Im bürokratischen System der rechtsstaatlichen Demokratie verpflichtet sich eine Gruppe amtlicher Personen dem Amtsgeheimnis. Sie bilden ein Netzwerk von Wissenden um Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst oder im Öffentlichen Recht, anhand dessen sie den Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dabei »kennt [das Amtsgeheimnis] keine ihm speziell zugeordneten Gegenstände. Es vermag vielmehr alle Tatsachen ungeachtet ihres Gepräges, ihrer Bedeutung oder ihrer Herkunft in sich aufzunehmen« (Düwel 1965: 33). Auf die Praxis der Geheimhaltung deuten unter anderem Institutionen wie die Geheime Staatspolizei, das Geheime Staatsarchiv, der Geheimdienst, der Geheimrat und die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags. Geheimhaltung in unserer Gesellschaft begegnet uns also in vielfältiger Form. Innerhalb des Verkehrsnetzes im öffentlichrechtlichen Dienst dürfen Beamte Informationen austauschen. Diese müssen aber innerhalb des bediensteten Personenkreises bleiben. Somit übt das Amtsgeheimnis eine wichtige Funktion im Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Regierung aus. Aber, um auf dieser Basis operieren zu können, dürfen uns gewisse Informationen, auf die wir ein Recht haben, nicht wie in autokratischen Herrschaftsformen vorenthalten werden. Was hingegen nicht gesetzlich festgeschrieben ist, ist die Frage: »Wie sagen wir es dem Volk?« Hier scheint es einen gewaltigen Spielraum zu geben. So enthüllt Peter Düwel 1965 in seiner Arbeit über das Amtsgeheimnis:

»Man übt Geheimhaltung in der Meinung, die Öffentlichkeit könne die Wahrheit entweder nicht verstehen oder nicht ertragen. [...] Gerade die Hervorhebung positiver Gesichtspunkte, die die nachteilige Wirkung einer Information neutralisieren oder abschwächen, wird sowohl den Behörden, als auch dem Publikum die Konfrontation mit der Wahrheit erleichtert.« (Düwel 1965: 179ff.)

Die gesetzlich garantierte Freiheit verweist uns des Weiteren darauf, Informationen ungehindert selbst beschaffen zu können. Diese entnehmen wir den hierzu »allgemein zugänglichen Quellen« (Düwel 1965: 115), womit die Presse, Rundfunk und Nachrichten gemeint sind. Außerdem stehen uns auch die Dienste der öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung, sowie die unbegrenzten Möglichkeiten des Internets.

2.1 GRUNDLEGENDE FRAGEN

Bisher haben wir Geheimhaltung als ein wichtiges Element des Kommunikationssystems skizziert, das in der Gestalt des Amtsgeheimnisses zum Erhalt der freien Gesellschaft beiträgt. Unsere Informationsfreiheit wird durch die Flexibilität des Amtsgeheimnisses immer wieder eingeschränkt. Die leitende Fragestellung

hier lautet: Wie werden wir informiert? Dabei wollen wir Foucaults Geschichte über den mächtigen Mann und sein gewaltiges Interesse an der Mathematik nicht vergessen. Denn wie wir aus der Geschichte gelernt haben, können Einblicke in neues Wissen von offenbarendem Charakter sein.

Informationen beziehen wir aus der zunehmend medial konstituierten Öffentlichkeit. Öffentlichkeit, so definiert Jürgen Habermas, ist ein ideologisches Muster, das seinen Ursprung im Modell der hellenischen Öffentlichkeit hat:

> »Im Licht der Öffentlichkeit kommt erst das was ist, zur Erscheinung, wird allen alles sichtbar. Im Gespräch der Bürger miteinander kommen die Dinge zur Sprache und gewinnen Gestalt; im Streit der Gleichen miteinander tun sich die Besten hervor und gewinnen ihr Wesen - die Unsterblichkeit des Ruhms.« (Habermas 1962: 15)

Den (freien) Bürgern steht es also zu, sich am öffentlichen Geschehen zu beteiligen. Ein Schlagwort ist hier der Marktplatz. Er ist einer der Orte, an dem Öffentlichkeit stattfindet. Diese Öffentlichkeit kennt auch eine Privatsphäre, die an das Haus und die daran gebundenen Bereiche gekoppelt ist. Es ist der Bereich, in dem, wie Habermas sagt, »sich die Reproduktion des Lebens, die Arbeit der Sklaven, der Dienst der Frau, [...] Geburt und Tod [vollziehen]« (ebd.: 15). Während die Privatsphäre in der mittelalterlichen Epoche verkümmert ist, so ist Offentlichkeit ein Statusmerkmal geworden. Sie wird zur »repräsentativen Öffentlichkeit« (ebd.: 17) der Herrschenden, die ihre Macht anhand eines Verhaltenskodex öffentlich zur Schau stellen. Ihre Macht hingegen basiert wie die des Shoguns auf einem Geheimnis. Transparenz solcher Machtausübung und Exekutivhandelns verspricht die neue Öffentlichkeit, die sich im 18. Jahrhundert mit der bürgerlichen Gesellschaft etabliert. Sie soll als effektiver Kontrollmechanismus gegen den Missbrauch staatlicher Macht eingesetzt werden.

Die private Autonomie der Bürger steht schließlich dem Staat und seinen Institutionen der öffentlichen Gewalt gegenüber. Wie wir also gesehen haben, hat sich die gesellschaftliche Formation, die Öffentlichkeit begründet, über die Epochen gewandelt. Nun können wir unsere Fragestellung danach, wie wir informiert werden, umformulieren: Wie ist heute Öffentlichkeit organisiert?

2.2 ÖKONOMISCHE KONTROLLE VON WISSEN ODER INFORMATIONSFLUT FÜR POTENTIELLE KONSUMENTEN

In unserer Gesellschaft sei laut Foucault seit dem Zeitalter der Aufklärung eine eigene Rationalität entstanden, die nicht allein auf Autorität beziehungsweise dem Amt basieren könne. Hierzu äußert sich auch der amerikanische Physiker Robert B. Laughlin. Es gehe heute nicht mehr um ein Recht auf politische Meinungsäußerung, sondern um die Freiheit, »Dinge zu erfahren und zu verstehen, die für das eigene Leben bedeutsam sind« (Laughlin 2008: 9).

Unsere Gesellschaft folge dem Prinzip der ökonomischen Kontrolle: Durch die Privatisierung von Wissensbereichen werde unser Recht auf Informationsfreiheit beschnitten, ja sogar kriminalisiert, was unser allgemeines Streben nach Wissen verkümmern ließe und Neuerfindungen auf ein Monopol wirtschaftlicher Macht begrenze. Es habe sich dieser Kontrollmechanismus derartig in unserer Gesellschaft verinnerlicht, dass wir uns nicht durch die Wissensmonopolisierung bedroht fühlen, sondern unser Einverständnis geben.

Dieses Phänomen, das gerade im Umgang mit dem Computer als modernes Schreibwerkzeug bedeutend ist, beschreibt Friedrich Kittler in *Protected Mode* und erkennt folgende Strategie, die uns zum Spielball von Machtinhabern macht, deren Ziel allein eine Gewinnmaximierung ist:

»Während es auf der einen Seite, in Kenntnis von Codes oder Algorithmen, prinzipiell machbar bleibt, Anwendersoftware oder Kryptogramme zu schreiben, wird es auf der anderen und benutzerfreundlichen kaschierten Seite nachgerade unmöglich, vom Fertigprodukt auf seine Produktionsbedingungen zurückzuschließen oder diese Bedingungen gar zu verändern.« (Kittler 1993: 210)

Die Maschine und ihr Funktionieren bleibt für die Nutzer eine Ebene, an die sie nicht mehr herankommen. In den meisten Fällen interessiert uns der Quellcode unseres Computers oder anderes »technisches Wissen« erst gar nicht, weil es, wie wir annehmen, für die Bewältigung unseres Alltags keine Bedeutung hat. Obwohl es uns doch, so Robert Laughlin, in Gestalt von Produkten wie Messern, Kettensägen und Autos droht, gegen uns gerichtet zu werden. Mit solchen Gefahren hätten wir gelernt umzugehen. Denn wir wissen um derlei Unfälle und Übergriffe. Wir wissen, wie wir ein Auto fahren, aber wir haben nicht das Bedürfnis zu wissen, wie man ein Auto herstellt, welche Zutaten ein Produkt enthält und wer es für uns getötet hat.

So systematisieren wir Wissen in für uns nützliche und unnütze Anteile. Dieser Mechanismus schützt uns vor einer Informationsüberflutung, die uns unweigerlich in die bunte Welt der Werbung führt. Werbung, um den Spaßkritiker »Spießer Alfons« aus der Ausgabe der Fachzeitschrift Horizont zu zitieren, komme nicht immer auf dem direkten Weg an (Horizont, 24.09.09). Vielmehr wird anhand von Produkten eine bestimmte Lebensführung vermittelt, die sich durch den Konsum verwirklicht. Eine qualitative Lebensführung präsentieren uns beispielsweise publikumsorientierte Fachzeitschriften im Zusammenhang mit regenerativen Energiesystemen. Produktwerbung findet im Rahmen von einem wachsenden Umweltbewusstsein statt, das nun auch praktisch umgesetzt werden kann. Das ist für unseren Alltag interessant, denn wir können unseren Beitrag zum Umweltschutz leisten, indem wir beispielsweise anhand eines neuen Gerätes umweltfreundlich heizen. Unser allgemeiner Informationsbedarf wird aber wiederum begrenzt, da fachliches Wissen, das über die Produktvorteile hinausreicht, in wiederum wissenschaftlichere Fachzeitschriften verbannt wird.

Hier sei noch auf die institutionelle Funktion der Presse hingewiesen, die ja selbst auch ein Gewerbezweig ist. In ihrem Wettkampf um Aufmerksamkeit konstituiert diese unsere Konsumkultur mit, und das mit einer Themenwelt, die für die breite Öffentlichkeit nach Kriterien wie Nähe, Prominenz und Aktualität gestrickt ist. Auch wenn die Vielfalt der Presse uns eine objektive Berichterstattung verspricht, verläuft die Nachrichtenselektion doch immer nach demselben vereinfachenden Schema. Walter Lippmann, der 1922 in seinem Buch Public Opinion darauf hinwies, dass Nachrichten bereits als Wirklichkeit konstruiert sind, wird daher heute noch oft zitiert (vgl. Luhmann 1996). Mit dieser Sinngebung der Nachrichten spiegelt die mediale Realität nicht nur die Gesellschaft wieder, sondern konstruiert diese auch mit. Denn durch Sprache, Kategorien und Denkbilder reproduzieren wir uns selbst wieder (vgl. Hall 2004). Unternehmen jedenfalls suchen mit einer ausgeklügelten Werbestrategie durch Presse, Rundfunk und Fernsehmedien die Nähe zum Bürger als potenziellen Konsumenten.

»Exklusives Wissen« (Düwel 1965: 28) hingegen wird, ebenso wie ein Staatsgeheimnis, geheim gehalten. Denn Unternehmen haben ein Recht auf ihr Eigentum. Kopierbarrieren schützen daher ihr Wissen, das sie im wirtschaftlichen Wettbewerb konkurrenzfähig macht. Es handelt sich also um ökonomisch wertvolles Wissen. Denn »Macht hat, [...] wer über den Zugang zu bestehendem Wissen verfügen und in der Zukunft neues Wissen hervorbringen kann.« (Eckl 2004: 39). Die Geheimhaltung von Informationen innerhalb der Reichweite einer Firma sichern so genannte »Confidential Disclosure Agreements«, also schriftliche Verträge, die ihren Unterzeichner zur Geheimhaltung des Betriebsgeheimnisses verpflichten.

Tatsächlich stehen wir unter dem Deckmantel Wissensgesellschaft zahlreichen Denk- und Redeverboten gegenüber, die unser Wissen über unterschiedliche Bereiche begrenzen. Aber nicht nur aus Profitinteresse wird uns Wissen verboten, sondern auch im Interesse nationaler Sicherheit. Eigens dazu wurden Gesetze erlassen, wie beispielsweise 1954 in den USA der »Atomic Energy Act«, die das Erörtern von Atomwaffen in der Öffentlichkeit unterbinden sollten, gerade weil die wissenschaftlichen Informationen darüber im Prinzip zugänglich sind. So ist kerntechnisches Wissen laut Laughlin in doppelter Weise »gefährliches Wissen«: Aufgrund des hohen Risikopotenzials in der Anwendung von Atomkraftwerken, sowie dem hohen Risikopotential einer Kernwaffe, stellt Nukleartechnologie eine große Gefahr dar, die sich nicht abstreiten lässt. Ihre Konstruktion ist daher ein Staatsgeheimnis. Denn Waffensysteme sind Staatsgeheimnis (vgl. auch Johnson

Aus Sicherheitsgründen, nämlich Befürchtungen vor bioterroristischen Angriffen, verschwindet auch Wissen aus dem Bereich der Biologie aus dem öffentlichen Diskurs, denn »biologisches Wissen wird nicht im strengen Sinne der Geheimhaltung unterworfen, doch die gefährlichen Bereiche verschwinden nach und

Was die Funktion des Journalisten als Gatekeeper mit sich führt.

nach aus unserem Gesichtsfeld und werden tabuisiert« (Laughlin 2008: 26). Gibt es hier einen Konflikt mit unserer gesetzlich garantierten Freiheit der Information?

Mechtild Blankenagel deutet in ihrer Arbeit Wissenschaft zwischen Information und Geheimhaltung auf solch einen Konflikt hin. Gesetze wie das Patentrecht stünden nicht nur im Widerspruch zum Informationsrecht, mithin also zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung (2001: 146). Wissenschaftliche Forschung wird in unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen betrieben. Diese verfolgen jeweils unterschiedliche Ziele. Dabei unterscheiden sie sich in einem wesentlichen Punkt: Nämlich der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse (Publizität). So verfolgt die universitäre Forschung primär das Ziel, ihren Beitrag zur »Gewinnung wissenschaftlicher Kenntnisse« zu leisten, also Grundlagenforschung zu betreiben. Dabei ist die universitäre Forschung der Publizität ihrer Forschungsergebnisse laut §2 Abs. 8 HRG verpflichtet (ebd.: 25-40). Anders die private Forschung, d.h. »die Forschung in privatrechtlich organisierten Forschungseinrichtungen« (ebd.: 25), die Ergebnisse in Form von Produkten anstrebt, also anwendungsorientierte Forschung betreibt. Ihre Informationspreisgabe ist durch das Betriebsgeheimnis geschützt (ebd.: 149). Selbst für den Fall, dass etwas von dem ökonomisch wertvollen Wissen an die Öffentlichkeit hindurchsickert, sei laut Laughlin vorgesorgt. In diesem Fall werde versucht, das wertvolle Wissen durch Auskunft über weitere, sehr viele Informationen, die mit ihrer Irrelevanz ablenken, zu überdecken (Laughlin 2008: 35). Der Mensch, so Michael Giesecke, stehe immer einem Überangebot von Informationen gegenüber, das aufgrund unserer endlichen physikalischen und sozialen Aufmerksamkeitsleistung zur Abwertung einiger Informationstypen gegenüber anderen führe (Giesecke 1991: 45f.).

2.3 SKIZZE EINER GESCHICHTE DER BEGRENZUNG VON LESBARKEIT

»Ökonomie und Religion bilden schon früh Überlagerungen – Wie sollte es, da es doch beiden um Testamentarisches geht, anders sein?« (Hörisch 2004: 97)

Eine Innovation hat immer ihre Folgen. So sind für eine Ideenskizze einer Geschichte der Begrenzung von Lesbarkeit drei neue Medientechniken ausschlaggebend: (I) Lesen als kulturelle Praxis, (II) der Buchdruck und (III) das Internet. Im vorherigen Kapitel stellten wir heraus, dass es weniger darum geht, ob, sondern wie wir informiert werden. Eine interessante Frage in diesem Kontext lautet: Welchen Stellenwert hat die Begrenzung von Lesbarkeit für die Dinge, über die wir informiert werden?

(1) Lesen ist eine kulturelle Praxis, die sich in ihrer Entwicklung seit dem Hellenismus vom lauten, langsamen Lesen in der Gruppe hin zum leisen, schnellen (einsamen) Lesen gewandelt hat. Seminare sowie Lehr- und Trainingsbücher wie Optimales Lesen oder Speed Reading können außerdem das Lesetempo deutlich steigern (vgl. Ott 1981; Buzan 2007). Denn wer schneller lesen kann, hat mehr

Zeit etwas Neues zu lernen und kann irgendwo »mitreden«. Diese Art der »Programmierung« der Leser hat Friedrich Kittler bereits in der Deutschen Dichtung des 18. Jahrhunderts gesehen. Besonders Goethe sticht mit seinem Werk Wilhelm Meisters Wanderjahre hervor, indem er durch seine literarische Figur dem Leser einen Lesehabitus vorgibt (Kittler 2003: 115). Ein wirkungsvoller Schutzmechanismus zur Begrenzung von Lesbarkeit im christlich geprägten Mittelalter war das Analphabetentum. Obwohl unsere Kultur auf Texten basiert, die über Jesus Christus geschrieben wurden, waren die Menschen im Mittelalter vom Verstehen jener abhängig, die die Schrift beherrschten, und diese lesen und interpretierend vortragen konnten. Die christliche Realität wurde besonders durch das Ritual des gemeinsamen Interpretierens, dem Gottesdienst, abgebildet. Texte waren also, da niemand außerhalb des Klerus lesen konnte, geschweige denn die lateinische Sprache beherrschte, das Privileg der Kirche. Das Lesen und Kopieren der Texte (Abschreiben!) vollzog sich unter dem kontrollierenden Auge Anwesender, die das Interpretieren der Schriften anleiteten (Faulstich 2002: 184). Dieser Kopierschutz ist selbst heute noch in der »Chained Library« in Herford, England aufzufinden (Rost 1990: 35). In der zurückhaltenden Informationspolitik der mittelalterlichen Gesellschaft gab es also noch einfache Methoden zur Begrenzung von Lesbarkeit.

(II) Eine neue Medientechnologie durchbricht dieses Wissensmonopol und bringt ein neues Zeitalter mit sich. Mit dem Buchdruck um 1450 können Bücher auch privat erworben werden. Weitere Eigenschaften des Buchdrucks behandeln wir in Kapitel 4 als Fallstudie. Hier sei festgehalten, dass sich mit der Möglichkeit des Drucks Informationen und Meinungen in großer Anzahl, preiswert und schnell verbreiten können. Während im 16. Jahrhundert das Analphabetentum immer noch dem Großteil der Gesellschaft den Zugang zu Texten verschließt, durchbricht die zunehmende Alphabetisierung im 18. und 19. Jahrhundert die Grenzen der Unlesbarkeit. Die neuen Leser lesen und produzieren extensiv. Es ist sogar von einer »Lesewut« die Rede, die das Massenmedium Buch beim sich entfaltenden Bürgertum auslöst. Literarische Figuren finden Einzug in die Bedeutungswelt ihrer Leser und bestimmen sogar, wie der Personenkult um Goethes Werther ein gutes Beispiel dafür ist, das Selbstbildnis einer ganzen Generation. Die damit einhergehende Dynamik findet ihren Höhepunkt in der französischen Revolution. Bevor diese aber stattfindet, bleiben kritische Betrachtungen von Staat und Kirche verboten – so beispielsweise auch Bände der französischen Enzyklopädie, die unter der Anleitung Denis Diderots mit dem Ziel entstand, dem Volk den derzeitigen Stand des menschlichen Wissens kritisch und mit auf Experimenten und Beobachtungen beruhendem Material angereichert, zur Verfügung zu stellen (Lope 1990: 186f.). Anhand von exakten Abbildungen sollte das Wissen für alle zugänglich gemacht werden (Wild 2000: 7). In der Blütezeit des Buches im Zeitalter der Aufklärung wurde das Verbot als Methode der Begrenzung von Lesbarkeit eingesetzt.

Ein Verbot, das das Lesen von Texten verhindern soll, kann aber, wie es die Geschichte gezeigt hat, einfach gebrochen werden. Eine neue Art der Begrenzung der Lesbarkeit finden wir symptomatisch im Nationalsozialismus (vgl. Vondung 1976). Seit dem 19. Jahrhundert war die deutsche Bevölkerung zu 90 Prozent alphabetisiert. Außerdem besteht inzwischen die Schulpflicht und seit der zweiten Hälfte des 19. Jhds. ist die Bibliothekarsarbeit eine Dienstleistung für die Gesellschaft geworden. Wirft man einen Blick auf den literarischen Kanon der nationalsozialistischen Literatur, so fällt einerseits eine Verknappung intellektueller Literatur auf und außerdem ein Ausbau der Unterhaltungsindustrie in Form von leicht lesbarer Lektüre. Die Auslese bestimmter Autoren findet ab 1935 statt, als die deutsche Literatur zunehmend ausführlicher im Unterricht behandelt wird. Den Lesern wurde also ein Leseinteresse vorgegeben. Parallel zur Kanonisierung finden Bücherverbrennungen statt, die symbolisch die Macht des Nationalsozialismus repräsentieren (vgl. Stadt- und Landesbibliothek Dortmund 1983). Das Verbrennen ist somit nicht die eigentliche Begrenzung der Lesbarkeit, denn die Bücher und damit das Wissen seines Autors, können jederzeit neu beschafft oder auch ganz einfach auswendig gelernt und weitergesagt werden, wie es die Protagonisten in Ray Bradburys (1972) Science-Fictionroman von 1953 Fahrenheit 451 tun, um die niedergeschriebenen Ideen vor ihrer Vernichtung zu retten. Es ist das rituelle Zusammenkommen in der Öffentlichkeit, bei dem die Verbrennung symbolisch gemeinsam zelebriert wurde. Es herrscht ein gegenseitiges Einverständnis und Übereinkommen darüber, dass die Texte nicht gelesen werden dürfen oder müssen. Heutzutage wiederum ist Adolf Hitlers Mein Kampf in Deutschland in die Magazinbestände der Bibliotheken verbannt, was allerdings nicht ohne kontroverse Debatte hingenommen wird.²

In einer Skizze der Geschichte der Begrenzung der Lesbarkeit sollte die Funktion der *Bibliothek* im epochalen Wandel gesellschaftlicher Formationen nicht außer Acht gelassen werden. Denn auch der Bibliothekar und seine Aufgabe der Bücherverwaltung sind im historischen Verlauf mitunter an eine Barriere von Lesbarkeit gebunden, die erst im Zuge der Einführung der Schulpflicht und der Gründung öffentlicher Bibliotheken aufgestoßen wurde. Die Funktion der Bibliothek als Ort der Lesbarkeit veränderte sich entsprechend politischer Rahmenbedingungen, wie es der Übergang von in Ketten gelegten Büchern zu kostenlos ausleihbaren Büchern heute zeigt. In dem heute unüberschaubaren Bücherüberfluss könnte man aber auch eine Begrenzung von Lesbarkeit sehen, wenn man so weit gehen würde, den Überfluss an Texten als intellektuelle Barriere zu interpretieren, die unseren »Willen nach Wissen« aus eigenem Antrieb von dem Wissen weg *lenkt*, das wirklich für unser Leben relevant ist. Aber vielleicht ist das relevante Wissen im Feld des unbegrenzten Lesens auch einfach nicht mehr auffindbar.

² Eine kritische Ausgabe von Mein Kampf plant das Institut für Zeitgeschichte (IfZ), was laut der zuständigen Behörden erst für das Jahr 2015, nach Erlöschen der Urheberrechte, genehmigt werde. Quelle: Süddeutsche Zeitung, 5.02.2010, S. 17.

(III) Eine Erweiterung dieser Idee des unbegrenzten Lesens repräsentiert uns das Internet. Das Wissen, die Gedanken und Ideen, die wir darin finden können, erscheinen uns wie die Bibliothek von Alexandria der Zukunft (vgl. Schröter 2004: 21-39). Als Amateure im Netz (vgl. Reichert 2008) nutzen wir diese Technologie und produzieren selbst Texte in Blogs, Internetforen wie Facebook oder Twitter. In dieser neuen (und teilweise zensierten) Öffentlichkeit können wir sogar unser Wissen in Enzyklopädien für andere festhalten (Wikipedia). Davon können uns nicht einmal Experten abhalten. Wir dürfen also nicht nur »mitreden« und mitproduzieren, wenn wir etwas wissen, sondern auch wenn wir meinen etwas zu wissen. In diesem Prozess häufen sich Berge von Information, die durch ständige Datenmigration einen fast zeitlosen Charakter erhalten haben. Es gibt aber auch hier eine Begrenzung der Lesbarkeit: einmal durch das zu große und unüberschaubare Informationsangebot, und außerdem durch die nicht explizite Anordnung des Wissens. Denn Treffer sind nie zufällig, sondern systematisch (Wild 2000: 74). So finden wir in der Regel auf den ersten Seiten diejenigen Informationen, die von Suchmaschinen herausselektiert worden sind, klicken uns aber in den wenigsten Fällen bis zu den letzten Trefferseiten durch.3

2.4 KÜNSTLERISCHE DESTRUKTION VON LESBARKEIT

Während des Ersten Weltkrieges gründen sich die Zürcher Dadaisten um Hugo Ball (vgl. Kuenzli 1982). Ihr Beweggrund ist die Kritik an bürgerlicher Gesellschaft und Staat. Sie nutzen eine Technik, die man ebenfalls als Begrenzung von Lesbarkeit sehen kann, denn sie bilden unter anderem »unsinnige« Gedichte, mit denen sie anarchistische Ausbrüche, wie beispielsweise vor Empörung von den Stühlen zu springen, in ihrem Publikum hervorrufen wollen – aber auch Emotionen gegen die Brutalität der Soldaten (Ball 1992: 86; Huelsenbeck 1984: 9). Hugo Balls Lautgedicht Totenklage beispielsweise besteht nicht aus sinnvoll zusammenhängenden Worten, sondern aus Lauten, die aus dem alltäglichen Leben gegriffen sind wie Maschinengeräusche: tok, tok, tok und das Geräusch, das ein Maschinengewehr von sich gibt: bschigi, bschigi. Diese vermischt Ball mit Assoziationen aus Religion und Mystik (Meyer 1973: 76ff.). Das entscheidende Moment ist, dass die Gedichte vor dem Publikum laut vorgetragen werden. Dabei kamen auch Lichteffekte und Kostüme zum Einsatz. In seinem Buch Die Flucht aus der Zeit beschreibt Ball einen dieser Auftritte folgendermaßen:

> »Ich weiß nicht, was mir diese Musik eingab. Aber ich begann meine Vokalreihen rezitativartig im Kirchenstile zu singen und versuchte es,

Begrenzung von Lesbarkeit im Computer besteht bereits seit Anbeginn der Einlassung auf die neue Technologie als Lese- und Schreibwerkzeug und wird auch im Wettkampf der Computer- und Programmhersteller für Betriebssysteme eingesetzt, die uns zum Kauf jener zwingen (vgl. dazu auch den Beitrag von Alexander Firyn im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«; vgl. auch Kittler 1993).

nicht nur ernst zu bleiben, sondern mir auch den Ernst zu erzwingen. [...] Da erlosch, wie ich bestellt hatte, das elektrische Licht, und ich wurde vom Podium herab schweißbedeckt als ein magischer Bischof in die Versenkung getragen.« (Ball 1992: 106)

Die Dadaisten ziehen also durch derlei Anspielungen, hier auf die Kirche (Ball ist beim Vortrag als Priester verkleidet), Machtverhältnisse ins Lächerliche. So widersetzen sich die Zürcher Dadaisten Staat und Kapitalismus. Diese Begrenzung der Lesbarkeit als experimentelle und kritische Strategie wurde von ihren Machern in Manifesten veröffentlicht. Dabei wurden die Leser eingeladen, sich diese Technik selbst anzueignen, denn, so die Idee der Künstler, jeder könne Dadaist sein. Hierfür bekamen die Leser eine Anleitung zur Destruktion von Lesbarkeit:

»Nehmt eine Zeitung. / Nehmt Scheren. / Wählt in dieser Zeitung einen Artikel von der Länge aus, die Ihr Eurem Gedicht zu geben beabsichtigt. / Schneidet den Artikel aus. / Schneidet dann sorgfältig jedes Wort dieses Artikels aus und gebt es in eine Tüte. / Schüttelt leicht. / Nehmt dann Schnipsel nach dem anderen heraus. / Schreibt gewissenhaft ab / in der Reihenfolge, in der sie aus der Tüte gekommen sind. / Das Gedicht wird euch ähneln. / Und damit seid Ihr ein unendlich origineller Schriftsteller mit einer charmanten, wenn auch von den Leuten unverstandenen Sensibilität.« (Tristan Tzara, zit. in: Korte 1994: 75)

VERSCHIEDENE ARTEN DER LESE- UND KOPIERBARRIEREN

Bevor sich diese Arbeit einzelnen Exemplaren von Barriereninfrastrukturen widmet, soll die Fülle an Bedingungen und Möglichkeiten, das Lesen und Kopieren von Texten zu verhindern, systematisiert werden. Es geht also noch nicht um die Analyse verschiedener Infrastrukturen⁴ aus Technik, Institution und Texttyp, sondern um die verschiedenen Ansätze, mit deren Hilfe eine Leseverhinderung grundsätzlich bewerkstelligt werden kann. Es wird dabei deutlich werden, dass die meisten Methoden eine Mischform verschiedener Barrieren bilden und dass viele davon alltäglicher sind, als es die Intuition glauben machen will.

Lese- und Kopierbarrieren begegnen uns im Alltag, im Beruf, an der Universität und sogar im Urlaub – in letzterem Fall nämlich dann, wenn die Definition des All-Inclusive Angebots des Reiseveranstalters auf die letzten Seiten des Urlaubskatalogs verbannt wurde, wo sie in Form von besonders kleingedrucktem Text all das erläutert, was der Kunde nach Möglichkeit nicht wissen soll. Diese zugegeben etwas amüsante Variante einer Lesebarriere ist nicht trivial, wenn man unterstellt, dass der ökonomische Erfolg des Reiseunternehmens im Falle einer besseren Textaufbereitung anders ausfallen könnte.

64

⁴ Vgl. zum Begriff der Infrastruktur Star/Ruhleder 1996.

Von einer juristischen Barriere können wir dann ausgehen, wenn das Kopieren oder Lesen eines Textes durch Gesetze unter Strafe gestellt wird. In der Tat genießt diese Barriere in der Rechtsprechung einen besonders hohen Stellenwert, da bereits Artikel 10 GG die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sicherstellt (und natürlich: einschränkt). Aber auch andere Formen von juristischen Barrieren sind denkbar, zum Beispiel bei sensiblen Dokumenten wie polizeilichen Ermittlungsakten oder dem Schriftverkehr in Geheimdiensten.

In vielen Fällen reicht ein Gesetz zur Unterbindung des Lesens und Kopierens jedoch nicht aus, da diese Barriere ganz einfach durch Rechtsbruch umgangen werden kann. So befindet sich an einem Briefumschlag in der Regel ein Klebefeld, das auf die Unantastbarkeit des Inhalts hinweist und diese gleichzeitig sicherstellen soll. Diese technische Barriere bietet zwar ebenfalls noch keinen hinreichenden Schutz, kann aber durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. So bieten einige Hersteller Spezialpapier für den Gebrauch durch Behörden an, das den Kopiervorgang erschweren soll. 5

Soll der Schutz von Texten auch darüber hinaus gewährleistet werden, bieten sich kryptographisch-semiotische Barrieren an. So experimentieren oft schon Kinder mit Geheimschriften, um den Erwachsenen den Zugang zu Texten zu erschweren. Doch insbesondere Behörden wie Polizei oder das Militär arbeiten mit zum Teil mathematisch und semiotisch äußerst aufwändigen Geheimcodes. Bekannt geworden ist der Wettlauf um die Entschlüsselung militärischer Botschaften im Zweiten Weltkrieg, der überdies ein wichtiger Impulsgeber für die Entwicklung elektronischer Rechenmaschinen war (vgl. Singh 2000; Smidt 2007).

Es sind aber auch gänzlich andere Barrieren denkbar: Was passiert beispielsweise, wenn eine Person einen Text zwar sehen kann und auch die Sprache kennt, in der er verfasst wurde, ihn aber trotzdem nicht versteht? Solche intellektuellen Barrieren werden in vielen Fällen unbeabsichtigt errichtet. Dazu zählen wissenschaftliche Texte, die für Leser, die nicht dem intendierten Adressatenkreis angehören, »zu schwer« sind. Andererseits fallen auch viele juristische Texte, insbesondere Gesetzestexte, darunter, die natürlich für jedermann gültig sind, aber eben nicht von jedermann interpretiert werden können. Ungeübte Leser - wahrscheinlich die Mehrheit der Menschen - müssen dann viel Geld dafür bezahlen, dass ihnen jemand vorliest, was sie dürfen und was nicht. Es soll an dieser Stelle nicht unterstellt werden, dass das juristische Gewerbe absichtlich auf das Entstehen solcher Barrieren hinarbeiten würde, denn letztlich sind die in Gesetzestexten besprochenen Sachverhalte in vielen Fällen äußerst kompliziert. Problematisch ist allerdings, dass schon eine angeblich grundlegende Figur wie Artikel I GG einer ausführlichen Interpretation durch Fachleute bedarf, deren Umfang ganze Bände füllt, deren Inhalt die wenigsten verstehen.

Und da jene Bände in der Regel nur zu unerschwinglichen Preisen angeboten werden, sei hier auch noch auf ökonomische Barrieren hingewiesen. Diese werden

Vgl. http://www.sicherheitspapier.de, 22.02.2010.

vor allem durch öffentliche Bibliotheken abgebaut, deren vornehmste Aufgabe es ist, Bücher auch denen zur Verfügung zu stellen, die sie sich andernfalls nicht leisten könnten. Auch deutsche Studienstiftungen bieten in der Regel Programme zur Kostenübernahme von Bücheranschaffungen an.

4. FALLSTUDIEN

Um einzelne Fälle der Anwendung von Lese- und Kopierbarrieren zu untersuchen, genügt es nicht, nur nach ihrer technischen Machbarkeit und Durchführung zu fragen. Gleichzeitig vermag der im bisherigen Verlauf dieser Arbeit betonte gesellschaftspolitische bzw. historische Aspekt der Barrieren nicht zu erklären, warum und wie ihre Mechanismen überhaupt funktionieren können. Im Folgenden werden wir deshalb ganze Barriereninfrastrukturen untersuchen, denen institutionelle Rahmenbedingungen, jeweils relevante Texttypen, sowie die konkrete technische Durchführung zugeordnet werden. Das Gebilde aus Institution, Text und Technik soll der Einfachheit halber Cluster⁶ genannt werden.

CLUSTER I:

DIE BEARBEITUNG VON VERSCHLUSSSACHEN IM AUFTRAG DEUTSCHER BEHÖRDEN

a) Texttyp: Verschlusssachen und andere sensible Dinge

Eine Verschlusssache ist zunächst kein Texttyp, sondern ein Etikett, mit dem nahezu jeder Gegenstand versehen werden kann: Textdokumente, Kartenmaterial, technische Geräte, elektronische Datenträger etc. Geht von der Kenntnis dieses Gegenstandes eine mögliche Gefährdung für Bund oder Länder aus, erfolgt die Einstufung als Verschlusssache in vier Sicherheitsgraden entsprechend der potentiellen Gefahr: »Streng geheim«, »Geheim«, »VS – Vertraulich« und »VS – Nur für den Dienstgebrauch«, wobei »Streng geheim« die höchste Sicherheitsstufe ist (BMWi 2004: 8). Unabhängig davon, um welche Art von Ding es sich nun tatsächlich handelt, fällt bei der Bearbeitung sog. Zwischenmaterial an, also Entwürfe, Zeichnungen, Fehldrucke, Anweisungen etc. Dieses ist zwar nicht das eigentliche Zielobjekt der Geheimhaltung, wird aber vernünftigerweise mit der gleichen Etikettierung versehen (ebd.).

Neben den amtlich als geheim eingestuften Dokumenten und Geräten existieren Texte, deren Sensibilität weniger klar umrissen ist. Diese beinhalten z.B. Forschungsergebnisse, Theorieentwürfe oder Bauanleitungen, die für sich genommen keine Gefährdung darstellen, aber im Zusammenhang mit weitergehen-

⁶ Vgl. dazu auch den Beitrag von Jens Schröter in diesem Heft und sein Konzept des ›heterogenen Ensembles der reproduktiven Differenz«.

den Kenntnissen oder in einer nicht vorhersehbaren Situation ein bestimmtes Gefahrenpotenzial entfalten können.

b) Institutioneller Rahmen: Wirtschaft und Staat

Dass die behördlichen Vorschriften zur Geheimhaltung bestimmter Gegenstände frei zugänglich sind, folgt der einzigen für eine Demokratie in einem solchen Fall statthaften Logik: Geheimhaltung darf nicht auf sich selbst angewandt werden, da sie sich sonst der Kontrolle durch den Souverän entziehen würde. In Deutschland ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit der Ausfertigung der Richtlinien für den Geheimschutz in der Wirtschaft betraut und gibt diese in einem sowohl online als auch gedruckt verfügbaren Handbuch heraus. Die dort aufgeführten Richtlinien gelten jedoch nicht nur für das BMWi selber, sondern für alle Stellen, die in Deutschland zu amtlichen Handlungen befähigt sind. Darunter fallen auch Einrichtungen internationaler Organisationen wie EU oder NATO. Sie veranlassen die Geheimhaltung eines Gegenstandes und dienen damit als sog. Herausgeber einer Verschlusssache (ebd.: 10f.).

Die leitende Fragestellung bei der nun folgenden Anwendung der Geheimschutzrichtlinien lautet: Welche Vorkehrungen muss der Auftragnehmer (z.B. ein privates Unternehmen) bei der Bearbeitung, der Entwicklung oder dem Schutz einer Verschlusssache treffen bzw. beachten, um den Geheimhaltungsrichtlinien genüge zu tragen? Um einem Missverständnis vorzubeugen: Die Gültigkeit dieser Richtlinien erstreckt sich üblicherweise nicht auf den Bereich bereits bestehender Unternehmensgeheimnisse (z.B. besonders raffinierte Fertigungstechnologien), die mit der Bearbeitung der Verschlusssache in keinem Zusammenhang stehen. Für deren Bewahrung ist die Privatwirtschaft selbst zuständig.

Allerdings können auch in diesen Fällen, in denen eine amtlich veranlasste Geheimhaltung nicht verhältnismäßig wäre, besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gibt dazu ein Merkblatt heraus, das den Unternehmen und Forschungseinrichtungen Empfehlungen zum Umgang mit sensiblen Daten gibt. Sie gelten insbesondere für die internationale Wirtschafts- und Forschungskooperation. Ziel ist es hierbei nicht, die Weitergabe von Informationen strikt zu unterbinden, sondern die Entscheidungsträger für bestimmte Risiken zu sensibilisieren (BAFA 2004: 2).

c) Technik: Befolgen von Regeln

Die Technik der Geheimhaltung von Verschlusssachen besteht zunächst gar nicht in technischen Verfahren wie Prozeduren auf physikalischer oder chemischer Grundlage. Die Maßgaben des BMWi verstehen den Geheimhaltungsprozess in erster Linie als eine Vereinbarung im Rahmen der interpersonellen Kommunikation, weshalb sich ein Großteil der Vorschriften eben nicht auf die Anwendung spezieller Apparaturen bezieht, sondern darauf, was während des alltäglichen Informationsaustausches von Menschen geschieht, die mit der Bearbeitung von Verschlusssachen betraut wurden. Angesichts der Sensibilität dieser Gegenstände verwundert es zudem nicht, dass in diesem Zusammenhang auch das kleinste Detail durch eine spezielle Vorschrift geregelt ist (BMWi 2004: 79ff.).

Der wichtigste Grundsatz bei der Weitergabe kritischer Inhalte lautet: »Kenntnis nur, wenn nötig« (ebd.: 7). Damit werden vom Wissen um Sachverhalte, die mit einer Verschlusssache im Zusammenhang stehen, all jene ausgeschlossen, die es für ihre Arbeit nicht aus zwingender Sachlogik benötigen – und das selbst dann, wenn diese Personen zur Bearbeitung der Verschlusssache grundsätzlich zugelassen sind. Es wird also darauf verzichtet, die gesamte fragliche Gruppe von Menschen in jedem Fall über alles zu informieren, was über die entsprechende Sache gewusst werden kann.

Sollen Informationen nun weitergegeben werden, treten besondere Richtlinien zur Kennzeichnung, dem Schutz oder dem Verschlüsseln von Daten in Kraft. Sie regeln den Wissenstransfer mit einer hohen Detailschärfe. So ist die unterschiedliche farbliche Kennzeichnung der Dokumente, entsprechend ihrer Einstufung, ebenso geregelt wie die Auswahl des geeigneten Typs von Siegelband für Briefhüllen (BMWi 2004: Anlagen 42 und 61). Soll ein Dokument fotokopiert werden, ist zunächst ein Kopieantrag einzureichen, auf dem Art und Anzahl der Kopien vermerkt sind. Kopien dürfen dabei nie von einer Person allein angefertigt werden (es gilt das sog. »Vier-Augen-Prinzip«) und sind im Anschluss an den Kopiervorgang als solche zu kennzeichnen (ebd.: Anlage 45).

Die klare Notwendigkeit und das gleichzeitige hohe Risiko von Dokumentenvervielfältigung sorgen für die Entstehung eines ganzen Industriezweigs zur Entwicklung und Produktion von geeigneter Sicherheitstechnik für Reproduktionssysteme, insbesondere Fotokopiergeräte. Verständlicherweise sind Informationen zu vielen der dort entwickelten Verfahren ihrerseits mit Barrieren belegt. Neben einer quasi natürlichen intellektuellen Barriere handelt es sich dabei hauptsächlich um die Zurückhaltung der Branche, Details ihrer Forschung überhaupt zu publizieren.⁷ Grundsätzliche Informationen über Schutzmechanismen sind jedoch allgemein zugänglich. Ein beinahe populärer Fall ist der des Elektrogeräteherstellers Canon, der im Jahr 2004 den von einem Online-Verband gestifteten Big-Brother-Award verliehen bekam. Anlass für die kaum erfreuliche Auszeichnung war der Einbau eines Mikrocode-Mechanismus in Kopiergeräte. Dieser hinterlässt auf je-

Die Verwissenschaftlichung dieses Clusters und die dadurch aufgebaute N\u00e4he zur universit\u00e4ren Forschung leisten jedoch einen Beitrag zur Diffusion jenes Wissens in einen allgemein zug\u00e4nglichen Bereich. So ist Rudolf L. van Renesses Herausgeberschrift »Optical Document Security«, einer der »Bestseller« des Clusters, bereits in dritter Auflage erschienen (vgl. van Renesse 2005). Zudem veranstaltet van Renesse eine zweij\u00e4rig stattfindende Fachkonferenz unter dem gleichen Namen; vgl. dazu http://www.opticaldocumentsecurity.com/, 22.02.2010.

der gedruckten Seite eine fast unsichtbare Tintensignatur, die auf behördliche Anweisung entziffert werden kann.8

Allerdings stellen nicht nur die Geräte, also Drucker, Fotokopierer oder Scanner, sondern auch Papier und Druck Angriffspunkte zur Implementierung von Schutzmechanismen dar. Ein deutscher Anbieter von Spezialprodukten ist das in Fürth ansässige Unternehmen Marmorkönig, dessen Papier Spezialfasern enthält, deren Eigenschaften nur durch Licht bestimmter Wellenlängen zum Vorschein treten.⁹ Neben den Sicherheitsemblemen, die nur unter UV-Licht sichtbar sind und auch in Geldscheinen Anwendung finden, sind auch Merkmale möglich, die erst durch den Kopiervorgang sichtbar werden. Durch eine besondere Reflexion des Lichtes im Kopiergerät erscheint dann auf dem Abzug z.B. das Wort »Copy«.

Durch diese Verfahren werden Kopien nicht grundsätzlich verhindert; vielmehr wird eine Kopie unumgänglich als solche gekennzeichnet und mit Merkmalen versehen, die sich mitunter eindeutig einem Gerät (und damit oft einer bestimmten Person) zuordnen lassen.

CLUSTER II: DER BUCHDRUCK IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Die Kultur des Buchdrucks, wie wir sie heute kennen, ist das Ergebnis einer langwierigen Entwicklung und Antwort auf die Frage, wie das Wissen über die Welt abzubilden sei. 10 Er eröffnete durch eine maschinelle und damit schnellere Produktion die Möglichkeit zur massenhaften Aufklärung und Informationsgewinnung und löst somit das alte Handwerk Handschrift ab. Michael Giesecke zitiert in seinem Buch über den Buchdruck in der frühen Neuzeit Diskussionen, wie die neue Technologie einzusetzen sei. Es stellte sich die Frage, ob er »zur Ehre Gottes, zum Nutzen einer Gemeinschaft, oder zum privaten Nutzen« verwendet werden könne (Giesecke 1991: 485). Der Buchdruck sei von Anfang an ein Mittel für ideologische, religiöse und politische Bestimmungen gewesen. Nicht nur aufgrund seines ökonomischen Nutzens, sondern auch zum Zweck der Sozialisierung von Informationen wurde die neue Technologie attraktiv. Trotz Analphabetentum fand der Buchdruck seinen Gebrauch durch das Verknüpfen von Schrift- und Bilddruck beispielsweise auch in der Informationsvermittlung unterschiedlicher Handwerke und konnte Berufsgeheimnisse bildlich darstellen. Am Ende des 15. Ihds. war der Buchdruck europaweit stark verbreitet und eröffnete einen Zugang zu immer mehr neuen Büchern (Inkunabeln). Bereits ab dem 16. Jhd. fand er seine Notwendigkeit in den Bereichen Wissenschaft, bürgerliche Verwaltung, Organisa-

Die Big-Brother-Awards werden als »Oskars für Datenkraten« von einem Kollektiv aus Stiftungen, gemeinnützigen Verbänden und kommerziellen Unternehmen verliehen; für den vorliegenden Fall vgl. http://www.bigbrotherawards.de/2004/.tec, 26.01.2010.

Über die Webseite http://www.sicherheitspapier.de, 22.02.2010 können Unternehmen und Behörden derartiges Papier bestellen.

Vgl. dazu auch den Beitrag von Brian Winston im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«; vgl. auch Johns 1998.

tion der marktwirtschaftlichen Produktion und des Handels, der Verwirklichung der kultur- und bildungspolitischen oder der persönlichen Ideale der Zeit (Giesecke 1991: 66). Der Buchdruck löste durch die Möglichkeit der Informationsvielfalt einen Kampf um Meinungen aus. Denn es konnten erstmalig auch in großen Mengen Meinungen verbreitet werden, die nicht mit der zeitgenössischen Kirchenideologie in Einklang waren. Mit dem Geschäft des Buchdrucks als ökonomisches »Dazwischen« von Informant und Konsument wurde Wissen zum materiellen Gut. Buchdrucker und -händler entledigten sich jeglicher »Verantwortung« einer Selektion ihrer Aufträge. Den Konsumenten stand es somit frei zu wählen, was sie drucken/kaufen wollten. Eine solche Selbstregulation verkannten Vertreter der Kirche. Sie kritisierten an den Verlegern unchristliches, irdisch gesinntes Verhalten »ungeacht ob ein Ding boeß oder gut sey« (ebd.: 486). Das Kommunikationssystem wird somit neu geordnet. Es findet eine Verschiebung der Ehr- und Wertbegriffe statt, weil Kommunikation nach den Prinzipien des Marktes verläuft (ebd.), was den Einfluss der Kirche einschränkt.

a) Texttyp: Theologische Daten

Durch den Buchdruck entstand im Laufe der Neuzeit erstmals eine Standardbibel, die als Sammlung des christlichen Glaubens anerkannt wurde. Diesen verkörperten im frühen Mittelalter die Übersetzungen des Hieronymus, doch es zirkulierten im Mittelalter noch mehrere Schriften der Bibel, die mitunter auch in ihrer Fülle widersprüchlich und verwirrend waren (Giesecke 1991: 246f.). Michael Giesecke skizziert den Informationsspeicher der gesammelten Texte. Die Bibel als Speicher der gesamten Texte wird in dieser Skizze auf vier kleine Bereiche aufgebrochen: Das Perikopenbuch (Perikope = zum Vorlesen während des Gottesdienstes bestimmter Bibelabschnitt), Psalter (Buch der Psalmen im AT), Epistular und Evangeliar (Buch, das alle vier Evangelien enthält). Zwischen den vier Teilausschnitten und dem Gesamtwerk bilden jeweils vier Autoren eine Vermittlerinstanz (ebd.: 246). Dies sei das Ergebnis aus dem Mittelalter, als Theologen der Einfachheit halber die Psalmen, Apostelbriefe und die vier Evangelien standardisierten (ebd.: 244). Häufig gebrauchte Kopien waren also das Produkt von Auszügen und Textzusammenfassungen. Zugang zu den Vollbibeln sollten auf Teilsysteme der Institution Kirche (Klöster, Seminare) begrenzt werden, die je nach Aufgabengebiet Texte selektieren und heranziehen konnten.

Martin Luther setzte sich im 16. Jhd. unter anderem mit Hilfe von Flugschriften für einen unbegrenzten Direktzugang zum gesamten »Datenpool der Bibel« ein. Sein Anliegen galt in der mittelalterlichen Gesellschaft, wie Giesecke schreibt, noch als »maßlos«, denn der Zugang zu Vollbibeln in Klöstern, Domkapiteln und Universitäten war amt- und standesabhängig begrenzt. Luther ging aber noch weiter und ließ erstmals Bibeln auch in der deutschen Sprache drucken. Der Zugang der Laien zur Bibel stellte die Funktion von Papst und Kirche als Vermittler von Gut und Böse in Frage.

b) Institutioneller Rahmen: Kirche

Die Macht der Kirche basierte im Mittelalter auf der Arkanpolitik. Durch die Geheimhaltung von Texten, wie es die Kirche unter vorneuzeitlichen Bedingungen praktizierte, beanspruchten sie die Interpretation der Heiligen Schrift für sich. Der Zweck lag darin, den »reinen christlichen Glauben« davor zu schützen, vom Volk falsch interpretiert zu werden und das Volk vor irritierenden Gedanken zu bewahren (Giesecke 1991: 486). Der Buchdruck wurde vielfältig in die Institution Kirche eingebaut, was diese wiederum reformierte. Eine Technologisierung der Bürokommunikation (Ablassformulare bzw. Ablassbriefe) erleichterte das Kommunikationssystem (ebd.: 230-237). Mit der Einführung des Buchdrucks fand auch eine Grenzverschiebung zwischen Öffentlichkeit und Geheimnis statt, indem kirchliche Rituale, über deren Durchführung vor dem Buchdruck nur ein begrenzter Personenkreis eingeweiht war, in Form der Liturgica für Priester vereinheitlicht und vervielfältigt wurden (ebd.: 237-243). Somit bewahrte sich die Kirche die Kontrollmöglichkeit über den Gottesdienst. Gleichzeitig entstand ein gemeinsamer Wissensraum zwischen Priestern und Laien, den die Kirche als höhere Instanz betreuen konnte.

c) Technik: Typographische Speicher- und Verarbeitungstechnik, Kommentar/ Rechtfertigung

Mit der Einführung des Buchdrucks sahen sich Vertreter der Kirche vor der Herausforderung, nicht vorzensierte Informationen zu bekämpfen. Da Verbote die Textzirkulation nicht verhindern konnten, setzte die Kirche auf die Moral der inzwischen »irdisch gesinnten« Buchdrucker und -händler. Buchhändler durften die so genannten »Irrlehren« zwar in ihrer Handlung verkaufen, wurden aber dazu aufgefordert, die Texte für Konsumenten möglichst unauffällig aufzubewahren und nicht für die Bücher zu werben. Die Händler wären so ein »Exempel Christlicher verstendiger Apothecker« (vgl. Giesecke 1991: 488). Diese würden ihr »Gift« oder andere »schädliche Materialien« ebenfalls nicht für jedermann zugänglich aufbewahren. Die Kirche nutzte des Weiteren die Buchdruckertechnik selbst, indem eigene Hausdruckereien angeschafft wurden, um eigene Texte zu produzieren. Dabei behielt es sich die Kirche vor, den Kanon des neuen Testaments zu systematisieren, indem sie Texte kommentierte und in die Kategorien »als echt anerkannt« und »als unecht verworfene Offenbarungsschriften« (Speyer 1981: 120) einteilte.

CLUSTER III: TRANSPARENZ-INITIATIVEN

Eine Natur von Kopierbarrieren lässt sich nicht nur mittels der Beleuchtung ihrer eigenen Mechanismen erfassen – auch der Blick auf die Umgehung von Barrieren kann lehrreich sein. Mit Transparenz-Initiativen sind zusammenfassend all jene Organisationen gemeint, die sich für die Durchschaubarkeit von politischen Pro-

zessen einsetzen. Dazu zählen unter anderem *Transparency International*, *Statewatch* und die Betreiber der *Wikileaks* Internetseite. Das Einfordern von Transparenz in der Politik ist dabei nicht auf autoritär regierte Staaten begrenzt, sondern bildet auch in den westlichen Demokratien einen immer wichtiger werdenden Bestandteil kritischer Öffentlichkeit im Informationszeitalter.

a) Texttyp: Protokolle, Beschlüsse, Untersuchungen

Die Ähnlichkeit der hier besprochenen Dokumente zu den Verschlusssachen in Cluster I ist nur oberflächlich. Denn für die Geheimhaltung letzterer besteht mit der Gefährdung von (am Beispiel der BRD) Bund und Ländern eine grundsätzliche Legitimation – ungeachtet der Frage, ob diese Legitimation pauschal für jeden Einzelfall gilt. Die Abgrenzung zur Verschlusssache wird nun vorgenommen, weil der unmittelbare Gefährdungsgrund in den vorliegenden Fällen nicht zwangsläufig gegeben ist. Wir haben es also nicht mit einem Fall von amtlich veranlasster Geheimhaltung zu tun, sondern mit einer möglicherweise illegitimen oder zumindest fragwürdigen Zurückhaltung von Informationen.

Die Fülle der betreffenden Dokumente ist vermutlich gewaltig. Gerade in westlichen Bürokratieapparaten wie dem der Bundesrepublik Deutschland oder noch komplexeren Beschluss- und Protokollmonstern wie denen der Europäischen Union (vgl. Berge 2009) fällt ein derart riesiger Haufen an Textmasse an, dass das einzelne Papier zunächst nicht schutzbedürftig erscheint, weil es in der großen Datenmenge einfach versinkt. Und tatsächlich werden manche Dokumente mit bedenklichem Inhalt zunächst veröffentlicht und erst bei kritischer Nachfrage oder der Prüfung durch die Institution selbst wieder zurückgenommen.

Um sich einen Eindruck von dem Charakter der fraglichen Texte zu verschaffen, genügt ein Blick auf die aktuelle Dokumentenbeute der Internetinitiative WikiLeaks.org: Dort finden sich unter anderem Argumentationsrichtlinien der Jugendorganisation der FDP (Julis), ein Gutachten über die Beschäftigung ehemaliger Stasi-Mitarbeiter in Bundesbehörden oder aber Beratungsunterlagen für den EU-Außenbeauftragten Solana, die Verhandlungen über Irans Atomprogramm betreffen.

Dem Schreiben an die Mitglieder der Jugendorganisation der FDP (Julis) über Richtlinien für die Konfrontation mit der Piraten-Partei kann man entnehmen, dass die FDP weniger auf eine Argumentations- als auf eine Aufmerksamkeitsstrategie setzt (vgl. Droste/Wolf 2009: I). Überraschen mag dies wenige; ein gefundenes Fressen für den politischen Gegner ist es allemal. Um einiges brisanter ist ein vertrauliches Gutachten, das im Auftrag des Bundeskriminalamtes ausgefertigt wurde (vgl. Klein/Schröder 2007). Es belegt die Beschäftigung ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR bei der heute zuständigen Birthler-Behörde und offenbart damit einen Interessenkonflikt, den sich eine derartige Behörde weder leisten kann noch will.

Inhaltlich haben diese Unterlagen nicht viel gemeinsam, nicht zuletzt deshalb, weil zwischen den berührten Themenkreisen Welten liegen. Allerdings teilen sich die aufgeführten Beispiele ein Charakteristikum. Sie offenbaren inoffizielle Hierarchien und Strukturen der Entscheidungsfindung, die dem durch die jeweiligen Institutionen öffentlich vermittelten Bild oft nicht entsprechen. Diese Diskrepanz ist nicht zwangsläufig ein rechtliches Problem; sie kann jedoch die Glaubwürdigkeit der Urheber in Frage stellen.

b) Institutioneller Rahmen: Staatsapparat versus onlinebasierte Organisation

Unabhängige Organisationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Regierungsdokumente für eine breite Öffentlichkeit zugänglich zu machen, gibt es nicht erst, seitdem das Internet die Möglichkeiten der Informationsverteilung revolutioniert hat. Die britische Organisation State Research etwa wurde bereits 1977 gegründet und bemühte sich bis 1982 um die Offenlegung von Dokumenten der britischen und amerikanischen Geheimdienste. Im Internetzeitalter steht die Kontrolle von Regierungsapparaten durch die Öffentlichkeit allerdings vor einer neuen Herausforderung. Die Herstellung von Transparenz ist durch die Multiplikation der Verteilungskanäle zwar nicht unbedingt leichter geworden, doch immerhin stehen so Werkzeuge zur Verfügung, die den Aufbau einer Infrastruktur zur Beobachtung durch die Öffentlichkeit beschleunigen.

Dass die Forderung nach freiem Zugang zu Informationen im Internet in der Öffentlichkeit Sympathie genießt und sich von einem Nischenthema zu einer Problematik mit immer breiterer gesellschaftlicher Anteilnahme entwickelt, lässt sich unter anderem am Aufstieg der Piraten-Partei in Deutschland und Europa ablesen. Die Partei, deren Führungspersonal sich zu einem erheblichen Teil aus Informatikern und Softwaretechnikern rekrutiert, zog mit den Kernthemen »Informationelle Selbstbestimmung«, »Transparenz« und »Open Access« in den Wahlkampf zur Bundestagswahl 2009. Dass damit immerhin 2 Prozent der Wähler erreicht wurden, zeigt, dass sich Fragen der Informationspolitik eines zunehmenden Interesses erfreuen.

Unter den Organisationen und Vereinen, die sich auf das Verteilen von Texten spezialisiert haben, finden sich international bekannte Organisationen wie kleinere Verbände, von denen sich einige auf einen spezifischen Gegenstandsbereich konzentrieren, während andere zu vielen verschiedenen Themen Dokumente bereitstellen. Die äußerst geachtete Transparency International etwa hat sich auf das Bekämpfen von Korruption spezialisiert, während die ebenfalls vielzitierten Herausgeber der Statewatch Webseite¹¹, die 1991 als eine Neugründung aus der Organisation State Research hervorging, Politik und Institutionen im Allgemeinen beobachten will. Darüber hinaus existiert eine Vielzahl an Nischenbeobachtern, die etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, die Verwendung von Ag-

http://www.statewatch.org, 22.02.2010.

rarsubventionen der Europäischen Union kritisch zu hinterfragen suchen. Viele dieser Organisationen weisen darauf hin, dass es ihnen weniger um die Diffamierung politischer Entscheidungsträger oder das gezielte Aufdecken verborgener Strukturen geht, sondern lediglich um das Ingangsetzen von öffentlichen Debatten. Es handelt sich also mitunter um gerichtetes Agenda-Setting politischer Interessengruppen.

In all diesen Fällen ist das Bereitstellen geheimer oder halboffizieller Dokumente nur eines von vielen Werkzeugen, nicht der eigentliche Zweck der Unternehmung. Einen anderen Ansatz verfolgt die 2006 gegründete Webseite Wikileaks.org. Ähnlich wie die Namensvetterin Wikipedia folgt Wikileaks dem umstrittenen Grundgedanken der »kollektiven Intelligenz« und vertraut darauf, dass die Qualität des Inhalts mit der Zahl der beteiligten Nutzer steigt. Grundsätzlich kann dort jede Person Textdokumente in digitaler oder digitalisierter Form einsenden und damit für alle Menschen zugänglich machen. Da das Veröffentlichen vertraulicher Papiere jedoch für den Absender mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein kann, wurde ein System zur Anonymisierung der betreffenden User entwickelt. ¹² Dieses soll im folgenden Abschnitt noch einmal genauer betrachtet werden.

c) Technik: Anonymer Ungehorsam und PDFs

Für wissenschaftliche Verlage, Datenbanken an Universitäten, Druckereien, Pressestellen und natürlich Privatanwender ist die Benutzung von PDF-Dateien mittlerweile so selbstverständlich, dass ihre besondere Würdigung in der vorliegenden Arbeit vielleicht befremdlich anmutet. Über den Beitrag des Portable Document Format (PDF) zur Verbreitung sensibler Texte im Internet lässt sich nur spekulieren, denn immerhin lässt sich ein Text auch in unzähligen anderen Dateiformaten übermitteln. Unzweifelhaft ist jedoch, dass das Dateiformat PDF die Dokumentverteilung grundsätzlich verändert hat, da es einerseits die Möglichkeit bietet, Text, Bilder und Graphiken exakt so zu übermitteln, wie sie vom Urheber arrangiert worden sind und – was für den Erfolg des Formats vielleicht noch bedeutsamer ist – da es auch von technischen Laien ohne größere Probleme genutzt werden kann. Dies wird vor allem dann wichtig, wenn Transparenz-Initiativen wie Wikileaks auf die Beteiligung der Gesamtheit der Internetnutzer bauen, die nicht nur aus Technikspezialisten besteht.

Die technische Entwicklung kommt hier der Motivation vieler Initiativen entgegen. Stellt man die Frage nach der Motivation der Mitarbeiter entsprechender Organisationen, so verweisen diese oft auf die Allgemeingültigkeit von Ideen wie Presse- und Informationsfreiheit als Möglichkeitsbedingung demokratischer Politik. Dazu heißt es in der Selbstdarstellung von Wikileaks:

¹² Vordenker dieser Utopie wie Pierre Lévy oder Peter Russel betrachten die Möglichkeiten massiver elektronischer Datenverteilung vor Allem als Chance für Freiheit und Demokratie (vgl. Lévy 1997: 76 und 122; Russel 1997). Vgl. auch Schröter 2004: 108-122.

»We believe that it is not only the people of one country that keep their government honest, but also the people of other countries who are watching that government. That is why the time has come for an anonymous global avenue for disseminating documents the public should see.« (http://www.wikileaks.org/about, 11.10.2009)

Der mitunter etwas pathetische Freiheitsgestus, mit dem auch viele artverwandte Organisationen ihre Tätigkeit begründen, kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch kollektive Publikationsinstrumente missbrauchsanfällig sind. So können etwa gefälschte oder tatsächlich sicherheitsrelevante Texte wie auch gezielte Rufmordkampagnen im Internet veröffentlicht werden, ohne dass die Betreffenden nennenswerte Möglichkeiten hätten, sich zu wehren.

Andererseits ist es gerade diese fehlende Möglichkeit des korrigierenden Zugriffs auf die unliebsamerweise veröffentlichten Dokumente, die die Umgehung einer willkürlichen Zensur erst denkbar macht. Wikileaks, um beim erwähnten Beispiel zu bleiben, nutzt wie die meisten anderen Contentprovider ein System weltweit verteilter Server, die es erstens ermöglichen, jede Information mehr als einmal abzulegen und damit vor dem endgültigen Löschen zu sichern; zweitens wird ein juristisches Vorgehen gegen Wikileaks erschwert, da es keine international verbindlichen Rechtsbestimmungen zur Handhabe des Datenmaterials gibt. Im Zweifelsfall beruft sich Wikileaks auf das besonders liberale schwedische Presserecht, in dem der Ausschluss von Zensur in besonderem Maße garantiert wird. Zusätzlich bemüht sich Wikileaks, die Anonymität der Zuträger zu gewährleisten, indem die Datenübertragung über mehrere verschlüsselte Zwischenserver geleitet wird, was eine Kontrolle durch Außenstehende erschwert, aber nicht ganz ausschließt.

Selbst der altmodische Postweg wird von Wikileaks zur Übertragung angeboten. So können kenianische Dokumentenzuträger über ein Hilfspostfach in Nairobi Texte versenden, wenn ihnen andere Wege zu unsicher erscheinen. Wie effektiv solche Zusatzmaßnahmen sind, sei dahingestellt. In jedem Fall zeigen sie, dass die Initiatoren des Projekts ihr Anliegen nicht nur als aufregende Onlinespielerei verstehen, sondern als ernstzunehmendes politisches Unterfangen. Der Erfolg gibt ihnen durchaus recht: Laut Tracy Samantha Schmidt (2007) vom Time Magazine kann die Bedeutung der Webseite für den Journalismus mit der des Freedom of Information Act verglichen werden, einem US-Gesetz, das die Einsicht in Regierungsdokumente gewährleisten soll.

GIBT ES EINE »NATUR« DER KOPIERBARRIEREN?

Nachdem wir nun zahlreiche Fälle studiert haben, in denen Lese- und Kopierbarrieren zur Anwendung kommen bzw. umgangen werden, wagen wir nun eine Antwort auf die Frage, ob die an sich so unterschiedlichen Beispiele gemeinsame Charakteristika aufweisen, die auf einen essenziellen Wesenskern der Barrieren hinweisen. Dabei erhebt dieser Aufsatz keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die bisherigen Betrachtungen zeigen, dass sich die Strukturen der Lese- und Kopierverhinderung weniger auf technische Verfahren stützen. Diese existieren zwar auch, sind aber meist in einen kommunikativen Handlungsablauf eingebettet, der das Verhindern der Kopie auch ohne Anwendung physikalischer und chemischer Prozeduren gewährleisten soll. Kurz gesagt: Kommt es nicht zum Lesen des Textes, ist dies meist nicht auf den erfolgreichen Einsatz von physikalischer oder chemischer Verfahren zurückzuführen, sondern auf Kommunikationsvereinbarungen zwischen Individuen. Dafür sprechen insbesondere Regelungen wie »Kenntnis nur, wenn nötig« und das »Vier-Augen-Prinzip«, wie sie in Cluster I beschrieben werden. 13

Sowohl die Betrachtungen zur Entwicklung des Buchdrucks, als auch zu den Praktiken heutiger Umgehungsmechanismen zeigen zweierlei: Lese- und Kopierbarrieren werden nie um ihrer selbst willen installiert oder durchbrochen. Sowohl ihre Genese als auch das Einfordern ihres Abbaus ist stets an gesellschaftspolitische und ethische Grundannahmen geknüpft. Dazu gehören Sicherheitsinteressen einerseits und freiheitlich demokratische Grundsätze andererseits. Inwiefern eine Barriere nun gerechtfertigt ist, erweist sich dabei immer auch als Frage des Standpunktes. Es gehört also sicherlich nicht zu ihrer Natur, grundsätzlich wünschens- oder ablehnenswert zu sein.

Es wird deutlich, dass sich Barrieren und die Strategien zu ihrer Umgehung in einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit zueinander befinden. In einem dynamischen Prozess passt sich die Politik der Kopier- und Leseverhinderung dem technischen und organisatorischen Stand ihrer Opponenten an – was natürlich gleichermaßen für die Strategien zum Umgehen der Barrieren gilt. Damit lässt sich erklären, warum die Welt der Barrieren in den modernen Demokratien nicht nur mit anderen physikalischen oder chemischen Apparaturen hantieren als es noch zur Zeit der Erfindung des Buchdrucks üblich war, sondern gleichermaßen mit einer völlig veränderten rechtlichen und sogar ethisch-moralischen Situation konfrontiert sind. Eine Konstante lässt sich dennoch erkennen: Auch medientechnische Revolutionen scheinen außerstande, die Auseinandersetzung mit Barrieren überflüssig zu machen.

6. FAZIT

Schon im Alltag begegnen uns zahlreiche Lese- und Kopierbarrieren, von denen wir den Großteil nicht einmal als solche wahrnehmen, so selbstverständlich erscheinen sie uns. Wagt man einen Blick in die Welt der Politik und Wirtschaft, so werden die Barrieren mitunter deutlicher sichtbar, weil sie explizit als solche gekennzeichnet sind. Dabei zeigt sich: Die verschiedenen Typen von Barrieren wie auch ihre Entstehungsbedingungen treten nie allein auf. Es handelt sich um eine

¹³ In seinem Text in diesem Heft betont Jens Schröter, dass solche Körper- und Aufmerksamkeitspraktiken mit juristischen und technischen Verfahren zusammenwirken müssen, um eine Begrenzung der Reproduzierbarkeit zu erzielen.

Vielzahl ineinandergreifender Barrierentypen, die sich wiederum in einem institutionellen und technischen Kontext wiederfinden und nur auf diese Weise wirksam werden. Die Allgegenwärtigkeit dieser Kontexte ist ernüchternd: Die Freiheit des Textes, die im Grundgesetz quasi als Bedingung für die Freiheit von Individuum und Gesellschaft erscheint, ist pure Illusion.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ball, Hugo (1992): Die Flucht aus der Zeit, Zürich: Limmat.
- Berge, Achim: »Mehr oder weniger Transparenz in Brüssel«, http://www. humanistische-union.de/publikationen/mitteilungen/hefte/nummer/nummer_ detail/back/mitteilungen-166/article/mehr-oder-weniger-transparenz-inbruessel/, 03.06.2009.
- Blankenagel, Mechtild (2001): Wissenschaft zwischen Information und Geheimhaltung, Sinzheim: Pro-Universitate-Verlag.
- Bradbury, Ray (1972): Fahrenheit 451 [1953], London: Hart-Davis.
- Breuer, Dieter (1982): Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland, Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA (2004): Merkblatt über Verantwortung und Risiken beim Wissenstransfer, http://www.bafa.de/ ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfenmerkblaetter/merkblatt unt I.pdf, 01.11.2009.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie BMWi (2004) (Hg.): Geheimschutzhandbuch – Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, https://bmwi-sicherheitsforum.de/template/ghb.php4?id=I&aspera Session =955c436c80a9af37d6e4ca4f5e704a9c, 1.10.2009.
- Buzan, Tony (2007): Speed Reading. Schneller lesen, mehr verstehen, besser behalten, München: Goldmann.
- Droste, Nils/Wolf, Hanni (2009): »Arguliner Piratenpartei«, https://secure. wikileaks.org/wiki/lunge Liberalen erkl%C3%A4ren in internem %28gele aktem%29 Dokument der Piraten-Partei den Krieg%2C 6 Aug 2009, 11.10.2009.
- Düwel, Peter (1965): Das Amtsgeheimnis, Berlin: Duncker & Humblot.
- Eckl, Julian (2004): Die politische Ökonomie der »Wissensgesellschaft«. Geistige Eigentumsrechte und die Frage des Zugangs zu Ideen, Marburg: Tectum-Verlag.
- Faulstich, Werner (2002): Einführung in die Medienwissenschaft, München: Fink.
- Foucault, Michel (1991): Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a. M.: Fischer.
- Giesecke, Michael (1991): Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Habermas, Jürgen (1962): Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Neuwied a. R.: Luchterhand.
- Hall, Stuart (2004): *Ideologie, Identität, Repräsentation*, Hamburg: Argument-Verlag.
- Hörisch, Jochen (2004): Eine Geschichte der Medien. Von der Oblate zum Internet, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Huelsenbeck, Richard (1984): En avant Dada [1920], Hamburg: Ed. Nautilius.
- Johns, Adrian (1998): The Nature of the Book. Print and Knowledge in the Making, London: The University of Chicago Press.
- Johnson, Brian (1994): Streng geheim. Wissenschaft und Technik im Zweiten Weltkrieg; geheime Archive erstmals ausgewertet, Augsburg: Weltbild.
- Kittler, Friedrich A. (1993): »Protected Mode«, in: ders.: *Draculas Vermächtnis*. *Technische Schriften*, Leipzig: Reclam, S. 208-224.
- Kittler, Friedrich A. (2003): Aufschreibesysteme, München: Fink.
- Klein, Hans/Schroeder, Klaus (2007): »Gutachten über die Beschäftigung ehemaliger MfS-Angehöriger bei der BStU«, https://secure.wikileaks.org/wiki/Stasi_still in charge of Stasi files, 11.10.2009.
- Korte, Hermann (1994): Die Dadaisten, Reinbeck b. Hamburg: Rowohlt.
- Kuenzli, Rudolf E. (1982): »Dada gegen den Ersten Weltkrieg: Die Dadaisten in Zürich«, in: Paulsen, Wolfgang/Hermann, Helmut G. (Hg.): Sinn aus Unsinn. Dada international, Bern: Francke, S. 87-100.
- Laughlin, Robert B. (2008): Das Verbrechen der Vernunft. Betrug an der Wissensgesellschaft, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lévy, Pierre (1997): Die kollektive Intelligenz. Für eine Anthropologie des Cyberspace, Mannheim: Bollmann.
- Lippmann, Walter (1998): Public Opinion, [1922], New Brunswick: Transaction.
- Lope, Hans-Joachim (1990): Französische Literaturgeschichte, Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Luhmann, Niklas (1996): Die Realität der Massenmedien, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Meyer, Reinhart (1973): Dada in Zürich und Berlin 1916-1920. Literatur zwischen Revolution und Reaktion, Kronberg: Scriptor.
- Ott, Ernst (1981): Optimales Lesen. Schneller lesen mehr behalten. Ein 25-Tage-Programm, Reinbek b.Hamburg: Rowohlt.
- Reichert, Ramón (2008): Amateure im Netz, Bielefeld: Transcript.
- Renesse van, Rudolf L. (2005): Optical Document Security, Boston: Artech House.
- Rost, Gottfried (1990): Der Bibliothekar. Schatzkämmerer oder Futterknecht?, Leipzig: Ed. Leipzig.

- Russel, Peter (1997): »Auf dem Weg zum globalen Gehirn«, in: *Telepolis 1*, S. 56-68.
- Schmidt, Tracy Samantha: »A Wiki for Whistle-Blowers«, http://www.time.com/nation/article/0,8599,1581189,00.html, 11.10.2009.
- Schröter, Jens (2004): Das Netz und die virtuelle Realität. Zur Selbstprogrammierung der Gesellschaft durch die universelle Maschine, Bielefeld: Transcript.
- Sievers, Burkard (1974): Geheimnis und Geheimhaltung in sozialen Systemen, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Simmel, Georg (1908): »Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft«, in: ders.: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig: Ducker & Humblot. S. 256-304.
- Singh, Simon (2000): Geheime Botschaften. Die Kunst der Verschlüsselung von der Antike bis in die Zeiten des Internet, München.
- Smidt, Wolbert K. (2007) (Hg.): Geheimhaltung und Transparenz. Demokratische Kontrolle der Geheimdienste im internationalen Vergleich, Berlin: Lit.
- Speyer, Wolfgang (1981): Büchervernichtung und Zensur des Geistes bei Heiden, Juden und Christen, Stuttgart: Anton Hiersemann Verlag.
- Spießer, Alfons: »Werbung und Wahrheit«, in: *Horizont*: 24.09.2009, ohne Seitenangabe.
- Stadt- und Landesbibliothek Dortmund (1983): Verboten, Verbrannt, Vergessen. Literaturhinweise zum 50. Jahrestag der Bücherverbrennung am 10. Mai 1983, Dortmund.
- Star, Susan Leigh/Ruhleder, Karen (1996): »Steps Toward an Ecology of Infrastructure. Design and Access for Large Information Spaces«, in: *Information Systems Research*, Vol. 7, No. 1, 1996, S. 111-134.
- Vondung, Klaus (1976): »Der literarische Nationalsozialismus. Ideologische, politische und sozialhistorische Wirkungszusammenhänge«, in: Denker, Horst/Prümm, Karl (Hg.): Die deutsche Literatur im Dritten Reich. Themen, Traditionen, Wirkungen, Stuttgart: Reclam.
- Wegener, Bernhard W. (2006): Der geheime Staat. Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht, Göttingen: Morango.
- Wild, Adolf (2000): Von Gutenberg zu Diderot. Die Handwerke des Buches im Kupferstich der Aufklärung; [begleitend zu der gleichnamigen Ausstellung in der Mainzer Stadtbibliothek anlässlich des 600. Geburtstages von Johannes Gutenberg], Mainz: Mainzer Bibioheksgesellschaft.

THE ANSWER TO THE MACHINE REVISITED – KOPIERSCHUTZ AUS JURISTISCHER SICHT

VON MARTIN SENFTLEBEN

Die Verwendung von Kopierschutzmechanismen wirft aus juristischer Sicht die Frage nach flankierendem rechtlichen Schutz auf. Sollte die Beseitigung eines Kopierschutzes sanktionslos hingenommen werden? Würde in diesem Fall der Piraterie nicht Tür und Tor geöffnet? Begänne nicht unweigerlich ein Wettlauf zwischen immer ausgefeilteren Schutzmechanismen und stets trickreicher agierenden Hackern?

I. ZARTE ANFÄNGE

Eine erste Antwort auf diese Fragen erfolgte auf europäischer Ebene in der Richtlinie 91/250/EWG über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen vom 14. Mai 1991 (»Softwarerichtlinie«). Die Aufgabe des Schutzes von Computerprogrammen weist die Richtlinie dem Urheberrecht zu. Die EU-Mitgliedsstaaten werden darauf verpflichtet, Computerprogramme »als Sprachwerke« unter dem Dach des Urheberrechts zu schützen.¹ Dabei geht es im Grunde um eine juristische Fiktion. Der Programmcode als solcher hat – abgesehen von der Verwendung von Zahlen und Schriftzeichen – wenig gemein mit klassischen Sprachwerken, wie Gedichten und Romanen (vgl. Dietz 1985). Das Urheberrecht bot jedoch ein geeignetes Instrumentarium bestehender Schutzstandards und internationaler, in multilateralen Abkommen geregelter Schutzverpflichtungen.² Es erschien daher als vielversprechende Plattform, um zügig effektiven Schutz von Computerprogrammen innerhalb nationaler Kontexte und darüber hinaus zu gewährleisten.

Auf diese Weise fiel dem Urheberrecht auch die Aufgabe zu, für den rechtlichen Schutz von Mechanismen gegen unerlaubtes Kopieren von Computerprogrammen zu sorgen. Die Softwarerichtlinie spricht insofern von Maßnahmen gegen Personen, die Mittel zur Beseitigung oder Umgehung technischer Schutzvorrichtungen verbreiten oder zu kommerziellen Zwecken besitzen.³ Nicht die eigentliche Umgehungshandlung ist somit Anknüpfungspunkt der europäischen Re-

I Siehe Artikel I Absatz I der Softwarerichtlinie.

Dabei ist vor allem an die Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works vom 9. September 1886 zu denken, deren letzte Revision am 24. Juli 1971 erfolgte. In der Tat ist der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen »als Sprachwerke« im Verband mit der Einbeziehung der materiellen Regelungen der Berner Übereinkunft letztlich im Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property (TRIPS) vom 15. April 1994 auch auf internationaler Ebene anerkannt worden.

³ Siehe Artikel 7 Absatz I (c) der Softwarerichtlinie.

gelung sondern die Verbreitung und kommerzielle Nutzung von Mitteln für diese Handlung.⁴

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang eine Beurteilung der objektiven Bestimmung potentieller Umgehungswerkzeuge. Nur Mittel, deren alleinige Bestimmung die Aufhebung technischer Programmschutzsperren ist, unterfallen dem Anwendungsbereich der Regelung. Stehen dem unautorisierten Umgehen eines Kopierschutzes rechtmäßige Einsatzmöglichkeiten gegenüber, wie etwa die Dekompilierung von Computerprogrammen, greift die Regelung nicht ein (vgl. Dreier in Dreier/Schulze 2008: 1055). Unerheblich ist demgegenüber die Ausgestaltung der angegriffenen technischen Schutzvorrichtung. Es mag sich um einen klassischen Kopierschutz handeln oder um intelligentere Lösungen, die digitales Rechtemanagement ermöglichen. Ferner spielt es keine Rolle, ob die Implementierung des Schutzmechanismus über Soft- oder Hardware erfolgt. Der so genannte »Dongle« – ein Stecker auf die parallele Schnittstelle des Computers – fällt ohne weiteres in den Anwendungsbereich der Regelung.

Zur Umsetzung dieser europarechtlichen Zielvorgabe in nationales Recht haben die EU-Mitgliedsstaaten unterschiedliche Ansätze gewählt. Der deutsche Gesetzgeber sieht primär zivilrechtliche Ansprüche auf Vernichtung und Überlassung von Umgehungsmitteln vor.⁶ Der niederländische Gesetzgeber hat sich im Unterschied dazu für eine strafrechtliche Lösung entschieden.⁷ Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sowie strafrechtliche Sanktionen können des Weiteren allgemein aus der Vervielfältigung und Verbreitung des »geknackten« Computerprogramms erwachsen.⁸

2. EINE UMFANGREICHE SCHUTZGEWÄHRUNG

Die Regelungen im Hinblick auf den Kopierschutz von Computerprogrammen haben sich in der weiteren Entwicklung des Urheberrechts als Vorläufer einer wesentlich weiter reichenden Entscheidung zugunsten des flankierenden rechtlichen Schutzes technischer Schutzmaßnahmen erwiesen. Grund für die Verallgemeinerung des Schutzgedankens waren die Fortentwicklung digitaler Technologie und die Herausforderungen des Internets. Gegenüber analogen Vervielfältigungs-

Insofern erhebt sich die Frage, ob die europäische Regelung nicht durch Ausklammerung der eigentlichen Umgehungshandlung hinter später vereinbarten internationalen Schutzvorgaben zurückbleibt. Siehe Bently in Dreier/Hugenholtz 2006, S. 235.

⁵ Zur Frage der Durchsetzung von Schrankenbestimmungen gegen den Kopierschutz von Computerprogrammen siehe K\u00f6nig 1995; Kreutzer 2006.

⁶ Siehe § 69f Absatz 2 des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Ergänzend können hierzu allgemeine zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzforderungen sowie strafrechtliche Sanktionen treten, die bis zu Gefängnisstrafe reichen können. Vgl. Raubenheimer 1994 und 1996; Cornelius 2007.

⁷ Siehe Artikel 32a des niederländischen Urhebergesetzes (»Auteurswet«). Eine ausführliche Beschreibung dieser Bestimmung liefert Koelman 2003.

⁸ Siehe für das deutsche Recht insbesondere § 97 und § 106 des Urheberrechtsgesetzes.

und Verbreitungstechniken bietet digitale Technologie den Vorteil qualitativ identischer Kopien, die in Sekundenbruchteilen erstellt und über das Netz nahezu schrankenlos verbreitet werden können. Das Internet nährt vor diesem Hintergrund den Traum des ungehinderten »free flow of information«, der von den Inhabern geschützten Materials nicht selten als Alptraum massenhafter Urheberrechtsverstöße erfahren wird.

Angesichts dieser Gegebenheiten stellte sich die Frage, wie sich digitale Technologie in produktiver Weise für den angestammten Urheberrechtsschutz nutzbar machen ließe. Es galt, einen Versuch zu unternehmen, das Internet als neuen Marktplatz für geschütztes Material zu erschließen, ohne dabei Urheberrechte und deren effektiven Schutz preisgeben zu müssen. In dieser Situation bildete sich die Auffassung, die Antwort auf die Herausforderungen digitaler Technologie und des Internets läge im Einsatz digitaler Technik zur Kontrolle des Zugangs und der Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials: »The answer to the machine is in the machine« (vgl. Clark in Hugenholtz 1996: 139).

Die Überzeugungskraft dieses Lösungsvorschlags wurde durch ökonomische Erwägungen zusätzlich verstärkt. Abgestuftes digitales Rechtemanagement auf der Grundlage technischer Schutzmechanismen ermögliche weit gehende Produktdiversifizierung. Ein Musikwerk ließe sich etwa je nach Wunsch des Konsumenten als »Stream« zum einmaligen Abhören, als kopiergeschützte CD zum dauerhaften Abhören oder als ungeschützter »Download« zur flexiblen Übertragung auf verschiedene Träger vermarkten. Aus der Möglichkeit der Preisdifferenzierung je nach gewünschter Nutzungsintensität folge wiederum eine vollständigere Abschöpfung der Nachfrage und somit letzten Endes die bessere Versorgung der Konsumenten.

Dass derartige Vermarktungsstrategien zu ihrer praktischen Umsetzung des rechtlichen Schutzes der erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bedürfen, lag auf der Hand. Das erstrebte vielschichtige Angebot – bis hin zu Online-Streams und -Downloads – würde kaum ein Rechtsinhaber unterbreiten, der nicht auf rechtliche Rückendeckung für die eingesetzten Schutz- und Kontrollmechanismen vertrauen kann. Florierende Märkte im digitalen Umfeld schienen von der Gewährung rechtlichen Schutzes für die eingesetzten technischen Schutzmechanismen abhängig zu sein.

Vor diesem Hintergrund gelang 1996 im Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (»WIPO-Urheberrechtsvertrag«)¹¹ auf internationaler Ebene eine Einigung über den Schutz technischer Maßnahmen, die zum Schutz urheberrechtlich geschützten Materials eingesetzt werden, sowie der Informationen, die in diesem Zusammenhang zur Wahrnehmung der Urheberrech-

⁹ Zur Entwicklungsgeschichte auf internationalem Niveau siehe Ficsor 2002; Reinbothe/ von Lewinski 2002. Zum Aspekt des E-Commerce siehe Hugenholtz 2000.

¹⁰ Zur Kritik siehe Lehmann in Beier/Brüning-Petit/Heath 2006.

II Siehe World Intellectual Property Organization, WIPO Copyright Treaty vom 20. Dezember 1996.

te erforderlich sind. ¹² Der rechtliche Schutz von Zugangsbarrieren, Kopiersperren und anderen Nutzungsbeschränkungen wurde auf diese Weise ein allgemeiner Bestandteil des urheberrechtlichen Schutzstandards, der nicht länger auf Computerprogramme beschränkt war, sondern jegliches Urheberrechtsschutz genießendes Material umfasste. Im Allgemeinen wurde dieser neue Bestandteil des Urheberrechts als Mittel zur effektiven Rechtsdurchsetzung – auch im digitalen Umfeld – verstanden. ¹³

Unter den Schutz technischer Maßnahmen gegen Umgehung fallen nach der internationalen Konzeption technische Mittel, die den Zugang zu einem urheberrechtlich geschützten Werk oder dessen Nutzung, etwa in Form des Kopierens, wirksam kontrollieren. Von Unwirksamkeit ist in diesem Zusammenhang nur dann die Rede, wenn durch den eingesetzten Mechanismus kein nennenswerter Schutz erzielt werden kann, etwa weil der Mechanismus schon auf der Verkaufsplattform selbst nicht konsequent umgesetzt ist und mit den regulären Bedienungsfunktionen umgangen werden kann. Hundertprozentige Wirksamkeit im Sinne eines Mechanismus, der nicht entschlüsselt werden kann, ist also nicht erforderlich.

Geschützte Informationen zur Rechtewahrnehmung sind elektronische Informationen, die das genutzte urheberrechtliche Material, dessen Rechtsinhaber und die Modalitäten oder Bedingungen für die Nutzung betreffen (vgl. Bechtold 1998 und 2005; Mittenzwei 2006; Gossmann 2007; Schippan 2004). Derartige Informationen genießen Schutz gegen Entfernung oder Veränderung. Im Wesen geht es hierbei etwa um den Schutz von Systemen, die im Internet beim Angebot einer Vielzahl unterschiedlicher Werke auf einer Lizenzplattform eingesetzt werden. Man denke an eine Webseite, auf der Fotos verschiedener Urheber gegen Entgelt zum Herunterladen für verschiedene Gebrauchshandlungen angeboten werden. Die Preisgestaltung mag entsprechend der Dauer des Gebrauchs oder nach dem Kriterium privater oder kommerzieller Nutzung variieren. Das digitale Vervielfältigungsstück, das der Benutzer des Onlineangebots nach Geschäftsabschluss erhält, wird dementsprechend neben grafischen Informationen »Meta-Daten« enthalten, die das geschützte Material identifizieren und den Umfang der Nutzungsberechtigung widerspiegeln. Nach den Vorgaben des WIPO-Urheber-

¹² Siehe Artikel 11 und 12 des WIPO-Urheberrechtsvertrags. Für eine nähere Darstellung dieser Bestimmungen siehe Ficsor 2002; Reinbothe/von Lewinski 2002; Senftleben in Dreier/Hugenholtz 2006.

¹³ Siehe zusammenfassend Senftleben in Dreier/Hugenholtz 2006, S. 111-112; Dreier in Dreier/Schulze 2008, S. 1294.

¹⁴ Siehe etwa das von Getty Images eingesetzte Digital Rights Management-System, http://www.gettyimages.com/CreativeImages/RightsManaged; 4. Oktober 2009. Vgl. auch Beitrag von Daniel Köhne im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«.

rechtsvertrags genießen derartige Informationen rechtlichen Schutz gegen Manipulationen. ¹⁵

3. DAS DILEMMA

Ein entscheidendes Merkmal der internationalen Konzeption des Schutzes technischer Maßnahmen ist die Erwägung, dass dieser rechtliche Schutz nicht weiter reichen sollte als der zu Grunde liegende Urheberrechtsschutz. Im Kern geht es um die Ermöglichung der Rechtsdurchsetzung im digitalen Umfeld. Wo keine Rechte bestehen, sollten im Idealfall auch technische Schutzmaßnahmen keinen Schutz genießen. Andernfalls könnte über den Schutz technischer Maßnahmen eine Ausweitung der Position des Rechtsinhabers über die Grenzen des zu Grunde liegenden Urheberrechts hinaus erzielt werden. Die internationale Regelung im WIPO-Urheberrechtsvertrag hat angesichts dieser Gefahr einen Gleichlauf zwischen Urheberrechten und dem Schutz technischer Maßnahmen vor Augen (vgl. Senftleben in Dreier/Hugenholtz 2006: 111-112).

Dieser theoretisch richtige Ausgangspunkt führt in der praktischen Umsetzung zu einem Dilemma. ¹⁶ Das Urheberrecht sieht neben einer Anzahl von Rechten auch eine Reihe von Freiräumen vor, in denen Nutzer urheberrechtlich geschütztes Material verwenden dürfen, ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers einholen zu müssen. Unter gewissen Voraussetzungen ist der unautorisierte Gebrauch geschützter Werke etwa zu Zitat-, Unterrichts- und Forschungszwecken freigestellt. Die Privilegierung der Privatkopie erlaubt dem individuellen Nutzer, insbesondere zu Studienzwecken, die Vervielfältigung eines Werkes ohne Zustimmung des Rechtsinhabers. Auch die Presse und Bibliotheken, Archive und Museen gehören zum Kreis der durch Urheberrechtsschranken begünstigten Nutzer. ¹⁷

Bei der Umsetzung des Schutzes technischer Maßnahmen werfen diese Regelungen die Frage auf, wie weit das Verbot des Einsatzes technischer Maßnahmen reichen soll. Wird das Angebot und der Einsatz von Mitteln zur Umgehung technischer Schutzmechanismen generell verboten, so stehen diese Mittel auch solchen Nutzern nicht mehr zur Verfügung, die nach dem Buchstaben des Gesetzes auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zum Gebrauch des Werkes be-

¹⁵ Zum Thema Digital Watermarking vgl. den Beitrag von Carina Gerstengarbe, Katharina Lang und Anna Schneider im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«.

¹⁶ Ein erstes Problem ergibt sich beispielsweise schon bei der Beurteilung von technischen Schutzmechanismen, die teils urheberrechtlich geschütztes, teils nicht geschütztes oder gemeinfreies Material betreffen. Vgl. hierzu Arlt 2004; Peukert 2002.

¹⁷ Siehe beispielsweise die Vorgaben in Artikel 5 der europäischen Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001. Entsprechende Schrankenbestimmungen sind in Abschnitt 6 des deutschen Urheberrechtsgesetzes (§§ 44a-63a) und § 6 des niederländischen Auteurswet (Artikel 15-25a, die neben Schrankenbestimmungen auch eine Regelung des Porträtrechts und der Urheberpersönlichkeitsrechte umfassen).

rechtigt sind. Auch die Herstellung einer legalen Privatkopie muss im Falle kopiergeschützten Materials scheitern, wenn keine geeigneten Umgehungsmittel zur Verfügung stehen. Der Schutz technischer Schutzmaßnahmen droht in dieser Konstellation folglich weit über das zu Grunde liegende Urheberrecht hinauszureichen. Ein Rechtsinhaber könnte durch den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen, wie etwa eines Kopierschutzes, sein Werk auch gegen solche Nutzungshandlungen abschirmen, die gesetzlich auch ohne seine Zustimmung erlaubt sind.¹⁸

Der umgekehrte Ansatz, wonach Umgehungsmittel grundsätzlich angeboten und vertrieben, auf Nutzerseite jedoch ausschließlich zu legalen Gebrauchshandlungen verwendet werden dürfen, führt ebenfalls ins Leere. In diesem Fall hätten berechtigte Nutzer urheberrechtlich geschützten Materials zwar die nötigen Mittel zur Verfügung, um eine Zugangssperre oder einen Kopierschutz zu umgehen und in der Folge etwa eine legale Privatkopie anzufertigen. Doch wer würde das Umgehungsverbot noch ernst nehmen? Und wer wollte von Fall zu Fall prüfen, ob eine Umgehungshandlung rechtmäßig unter Berufung auf das Privatkopieprivileg oder unrechtmäßig unter Verstoß gegen das Umgehungsverbot erfolgt ist?

Angesichts dieser Schwierigkeiten hat sich der europäische Gesetzgeber bei der Umsetzung der internationalen Vorgaben des WIPO-Urheberrechtsvertrags für eine gemischte Lösung entschieden. ¹⁹ Einerseits wird in der einschlägigen Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 (»Urheberrechtsrichtlinie«) nicht nur die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen verboten sondern zugleich auch vorbereitende Handlungen, wie die Herstellung, die Verbreitung, der Verkauf oder die Vermietung von Vorrichtungen die auf die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen abzielen. Verboten ist des Weiteren auf den Verkauf oder die Vermietung bezogene Werbung sowie der Besitz von einschlägigen Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken. ²⁰ Ziel der Regelung ist es demnach, Umgehungsmittel generell vom Markt fernzuhalten. ²¹

Andererseits verpflichtet die Urheberrechtsrichtlinie die EU-Mitgliedsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass privilegierte Nutzer, die sich auf bestimmte Beschränkungen des Urheberrechts berufen können, von diesen Freiräumen trotz technischer Schutzmaßnahmen Gebrauch machen können.²² Zu den Schranken des Urheberrechts, die unter diese Öffnungsklausel fallen, gehört auch die Privatkopie. Im Falle der digitalen Privatkopie steht die Um-

¹⁸ Siehe zu dieser Problematik, insbesondere im Hinblick auf die Privatkopie, Bechtold 2002; Lindhorst 2002; Koelman 2003; Metzger/Kreutzer 2002.

¹⁹ Für eine eingehende rechtsvergleichende Untersuchung der Umsetzung des WIPO-Urheberrechtsvertrags siehe Girsberger 2007.

²⁰ Siehe Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Urheberrechtsrichtlinie.

²¹ Zur Diskussion über verbleibende Möglichkeiten der Umgehung von Kopierschutz siehe Arnold 2008.

²² Siehe Artikel 6 Absatz 4 der Urheberrechtsrichtlinie.

setzung in nationales Recht jedoch im Ermessen des nationalen Gesetzgebers. Ferner greift die Öffnungsklausel dort nicht ein, wo Werke online im Wege vertraglicher Vereinbarungen zugänglich gemacht werden. Der Onlineshop für Fotos oder Musik muss sich privilegierten Schrankenbestimmungen mithin nicht beugen, wenn er Werke nach interaktivem Vertragsabschluss zum Herunterladen zur Verfügung stellt.

Die deutsche Umsetzung dieser Vorgaben spiegelt die abgestufte europäische Regelung wider.²³ Die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bzw. damit zusammenhängende Vorbereitungshandlungen, wie das Herstellen oder der Vertrieb von Umgehungsmitteln, sind verboten.²⁴ Die Missachtung dieses Verbots begründet zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.²⁵ Strafrechtliche Sanktionen reichen bis zu Gefängnisstrafe.²⁶ Gleiches gilt für die Entfernung oder Veränderung von elektronischen Informationen zur Rechtewahrnehmung.²⁷

Dem Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bzw. der Manipulation von Informationen zur Rechtewahrnehmung steht die Durchsetzung einer Reihe von Schrankenbestimmungen gegenüber. Ein Rechtsinhaber, der einen Kopierschutz einsetzt, muss beispielsweise dafür Sorge tragen, dass das Umgehungsverbot nicht dem Gebrauch des geschützten Werkes zu Unterrichts- und Forschungszwecken im Wege steht. Er ist verpflichtet, Lehrern und Wissenschaftlern die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von der entsprechenden Beschränkung des Urheberrechts Gebrauch machen zu können. Im Hinblick auf die Privatkopie betrifft diese Regelung allerdings nur Vervielfältigungen auf Papier oder ähnlichen analogen Trägern. Der deutsche Gesetzgeber hat davon abgesehen, auch die digitale Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen durchzusetzen. Pei kopiergeschützten CDs bleibt es somit beispielsweise beim Umgehungsverbot, ohne dass zur Erstellung einer digitalen Kopie die nötigen Mittel vom Rechtsinhaber verlangt werden könnten.

Im niederländischen Recht hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die im Grundsatz auch die digitale Privatkopie umfasst. Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften können Rechtsinhaber, die technische Schutzmaßnahmen einsetzen, dazu verpflichtet werden, den Begünstigten bestimmter urheberrechtli-

²³ Eingehend zur deutschen Umsetzung Trayer 2003; Hänel 2005.

²⁴ Siehe § 95a des Urheberrechtsgesetzes. Vgl. Pleister/Ruttig 2003.

²⁵ Siehe § 97 des Urheberrechtsgesetzes und §§ 823 Absatz 2, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vgl. Spieker 2004.

²⁶ Siehe § 108b des Urheberrechtsgesetzes. Vgl. Cornelius 2007.

²⁷ Siehe §§ 95c, 108b des Urheberrechtsgesetzes. Des Weiteren kommen §§ 823 Absatz 2, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht.

²⁸ Siehe § 95b des Urheberrechtsgesetzes.

Vgl. zu dieser Problematik, auch vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Vorgaben, Arlt 2005; Hohagen in Bodewig/Dreier/Ohly 2005; Poll 2006.

cher Schrankenregelungen die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um trotz der Schutzvorkehrungen von den privilegierten Schranken Gebrauch machen zu können.³⁰ Solche Begünstigte sind etwa Privatpersonen, die eine digitale Kopie zum persönlichen Gebrauch anfertigen möchten.³¹ Entsprechende Verwaltungsvorschriften sind jedoch bisher nicht ergangen, obwohl die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie in niederländisches Recht bereits im Jahr 2004 erfolgte.³² De facto werden urheberrechtliche Schrankenbestimmungen in den Niederlanden derzeit folglich nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt.

4. VON KUNDEN UND KÖNIGEN

Die Einführung rechtlichen Schutzes für Kopierschutzmechanismen und allgemein für technische Schutzmaßnahmen hat eine rege juristische Diskussion über die Auswirkungen dieser Schutzgewährung auf das Urheberrecht ausgelöst. In diesem Zusammenhang wurde die Befürchtung geäußert, Rechtsinhaber könnten im Wege technischer Schutzmaßnahmen und digitaler Abrechnungssysteme ihre Rechte über den im Urheberrecht vorgesehenen Umfang hinaus ausdehnen und damit den sorgfältigen gesetzlichen Ausgleich von Verwerter- und Nutzerinteressen unterlaufen.33 Aufgrund der Ausgestaltung des einschlägigen rechtlichen Regelkanons scheinen derartige Bedenken durchaus begründet. Die europäische Umsetzung der internationalen Vorgaben aus dem WIPO-Urheberrechtsvertrag hat zu einem generellen Verbot von Umgehungsmitteln geführt. Urheberrechtliche Schranken werden gegenüber diesem Verbot nicht vollständig durchgesetzt.34 Selbst wenn nach europäischen Vorgaben die Durchsetzung möglich ist, schöpfen nationale Lösungen den bestehenden Spielraum oft nicht vollständig aus. 35 Die digitale Privatkopie genießt beispielsweise in Deutschland keinen und in den Niederlanden nur auf dem Papier Vorrang vor technischen Schutzmechanismen, obwohl dies den europäischen Vorgaben zufolge möglich wäre. Interaktive Verkaufsplattformen im Internet bleiben darüber hinaus grundsätzlich unberührt von Bemühungen zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen. Rechtsinhaber genießen folglich einen beträchtlichen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Rechtsposition mittels technischer Schutzmechanismen.³⁶

³⁰ Siehe Artikel 29a Absatz 4 des Auteurswet.

³¹ Siehe Artikel 16c des Auteurswet.

³² Eine Übersicht über die niederländische Umsetzung liefert Koelman 2005.

³³ Siehe zusammenfassend Bechtold in Hilty/Peukert 2004.

³⁴ Die europäische Regelung in Artikel 6 Absatz 4 der Urheberrechtsrichtlinie betrifft nur bestimmte Schranken und keineswegs den ganzen, in Artikel 5 der Richtlinie niedergelegten Schrankenbestand.

³⁵ Siehe zu diesem Punkt die rechtsvergleichenden Untersuchungen von Rigamonti 2005; Viegener 2006.

³⁶ Siehe Bechtold 2002 sowie in Hilty/Peukert 2004, S. 76: »Im Außenverhältnis zwischen Rechteinhabern (also originären Urhebern wie derivativen Verwertern) und Nutzern

Zum eigentlichen Schiedsrichter über kopierschutzbasierte Vermarktungsmodelle wird bei dieser Sachlage der individuelle Konsument.³⁷ Er hat es letztlich in der Hand, dem kopiergeschützten Angebot von Computerprogrammen und anderen Informationsprodukten eine Absage zu erteilen oder zum Erfolg zu verhelfen. Insofern ließen sich schon bei Software Grenzen der Akzeptanz kopiergeschützter Angebote erkennen. Bei Computerspielen führte der Einsatz von Kopierschutzmechanismen trotz flankierenden rechtlichen Schutzes zu Tauschzirkeln und Schwarzmärkten für »geknackte« Versionen, die nicht selten schon kurze Zeit nach dem Erscheinen des Originalprodukts erhältlich waren.³⁸

Entwicklungen im digitalen Umfeld scheinen zu bestätigen, dass Vermarktungsmodelle, die auf technischen Schutzmaßnahmen beruhen, nicht notwendigerweise von Erfolg gekrönt sind. Im Internet setzen sich statt urheberrechtsbasierter, technisch abgeschirmter Angebote immer deutlicher Modelle durch, die urheberrechtlich geschütztes Material gratis zur Verfügung stellen und Einkünfte nicht aus der Kommerzialisierung des originär angebotenen Informationsprodukts sondern aus Werbung erzielen. Plattformen wie YouTube können als Beispiel für diese Entwicklung dienen, die wegführt von regulierten, über technische Maßnahmen kontrollierten Verwertungsplattformen für Urheberrechte.³⁹

Vor diesem Hintergrund liegt die Schlussfolgerung nahe, dass der moderne Verbraucher sich die Einsatzmöglichkeiten eines Informationsprodukts nicht durch technische Schutzmaßnahmen und digitales Rechtemanagement vorschreiben lassen möchte. Die Hoffnung, auf dem Boden rechtlichen Schutzes für Zugangssperren und Kopierschutzmechanismen blühende Märkte im digitalen Umfeld entstehen lassen zu können, erweist sich somit als Trugschluss. Es ist gut vorstellbar, dass sich mangels Akzeptanz auf Verbraucherseite die Anstrengungen zur Einrichtung eines flankierenden rechtlichen Schutzes für technische Schutzmechanismen letztlich als unnütz und die entstandenen Rechtsnormen als obsolet erweisen. Die juristische Debatte über den Kopierschutz und verwandte technische Maßnahmen könnte letzten Endes – zumindest im Hinblick auf das Internet – wenig mehr als »viel Lärm um nichts« gewesen sein.

lässt sich bei DRM-Systemen eine Privatisierung des Urheberrechts feststellen. Das Urheberrecht wandelt sich von einem Urheber- zu einem Nutzerschutz.« Vgl. für weitere Einschätzungen Peukert 2002; Becker/Buhse/Günnewig/Rump 2003; Enders 2004; Ernst 2004; Guggemos 2004; Ulbricht 2004; Schulz 2006.

³⁷ Siehe zur Rolle des Verbraucherschutzes Rott in Hilty/Peukert 2004; Helberger/Hugenholtz 2007; Höhne 2008.

³⁸ Vgl. im Hinblick auf Computerspiele Kreutzer 2007.

³⁹ Siehe zur sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung derartiger Plattformen die Studie der OECD.

LITERATUR

- Arlt, Christian (2006): Digital Rights Management Systeme Der Einsatz technischer Maßnahmen zum Schutz digitaler Inhalte, München: C.H. Beck.
- Arlt, Christian (2005): »Die Undurchsetzbarkeit digitaler Privatkopien gegenüber technischen Schutzmaßnahmen im Lichte der Verfassung«, in: *Computer und Recht*, S. 646.
- Arlt, Christian (2004): »Digital Rights Management-Systeme Begriff, Funktion und rechtliche Rahmenbedingungen nach den jüngsten Änderungen des Urheberrechtsgesetzes«, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 548.
- Arnold, Bernhard (2008): »Rechtmäßige Anwendungsmöglichkeiten zur Umgehung von technischen Kopierschutzmaßnahmen?«, in: *Multimedia und Recht*, S. 144.
- Arnold, Bernhard (2006): Die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen durch Umgehungsmittel nach Wettbewerbsrecht und Urheberrecht zum rechtlichen Schutz technischer Maßnahmen zum Schutz vor Urheberrechtsverletzungen, Frankfurt: Peter Lang.
- Bechtold, Stefan (2005): »Trusted Computing Rechtliche Probleme einer entstehenden Technologie«, in: Computer und Recht, S. 393.
- Bechtold, Stefan (2002): Vom Urheber- zum Informationsrecht: Implikationen des Digital Rights Management, München: C.H. Beck.
- Bechtold, Stefan (1998): »Multimedia und Urheberrecht einige grundsätzliche Anmerkungen«, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 18.
- Becker, Eberhard/Buhse, Willms/Günnewig, Dirk/Rump, Niels (Hg.) (2003): Digital Rights Management Technological, Economic, Legal and Political Aspects, Berlin/Heidelberg: Springer.
- Beier, Dietrich/Brüning-Petit, Laurence/Heath, Christopher (Hg.) (2006): Fest-schrift für Jochen Pagenberg. Zum 65. Geburtstag, Köln/Berlin/München: Carl Heymanns.
- Bodewig, Theo/Dreier, Thomas/Ohly, Ansgar (Hg.) (2005): Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht. Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, München: C.H. Beck.
- Cornelius, Kai (2007): »Zur Strafbarkeit des Anbietens von Hackertools«, in: *Computer und Recht*, S. 682.
- Dietz, Adolf (1985): «Copyright Protection for Computer Programs: Trojan Horse or Stimulus for the Future Copyright System?«, in: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht 110, S. 57.
- Dreier, Thomas/Hugenholtz, Bernt (Hg.) (2006): Concise European Copyright Law, Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International.
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot (Hg.) (2008): Urheberrechtsgesetz, München: C.H. Beck.

- Enders, Theo (2004): »Digital Rights Management-Systeme (DRMS) als besondere Herausforderung an das Urheberrecht«, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 593.
- Ernst, Stefan (2004): »Kopierschutz nach neuem UrhG Bedeutung und Tragweite des Verbots von Umgehungsmaßnahmen und Hacking-Werkzeugen für die Praxis«, in: *Computer und Recht*, S. 39.
- Ficsor, Mihaly (2002): The Law of Copyright and the Internet The 1996 WIPO Treaties, their Interpretation and Implementation, Oxford: Oxford University Press.
- Girsberger, Michael (2007): Schutz von technischen Maßnahmen im Urheberrecht: Die WIPO-Internetabkommen und deren Umsetzung in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und der Schweiz, Bern: Stämpfli.
- Gossmann, Christian (2007): Digital Rights Management Systeme Implementierung und Auswirkungen auf Datenschutz- und Urheberrechte, Academic Transfer.
- Guggemos, Werner-Christian (2004): »Digital Rights Management im praktischen Einsatz«, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 183.
- Hänel, Frederike (2005): Die Umsetzung des Art. 6 Info-RL (technische Schutzmaßnahmen) ins deutsche Recht, Frankfurt: Peter Lang.
- Helberger, Natali/Hugenholtz, Bernt (2007): «No Place Like Home for Making a Copy: Private Copying in European Copyright Law and Consumer Law", in: Berkeley Technology Law Journal 22, S. 1061.
- Hilty, Reto/Peukert, Alexander (Hg.) (2004): Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden: Nomos.
- Höhne, Sven (2008): Digital Rights Management Systeme aus Verbrauchersicht: Eine urheberrechtliche Untersuchung der Folgen des Einsatzes von Digital Rights Management Systemen, Books on Demand.
- Hugenholtz, Bernt (Hg.) (1996): The Future of Copyright in a Digital Environment, Alphen aan den Rijn: Kluwer.
- Hugenholtz, Bernt (Hg.) (2000): Copyright and Electronic Commerce: Legal Aspects of Electronic Copyright Management, Den Haag/London/New York: Kluwer Law International.
- Koelman, Kamiel (2005): »Artikel 29a Aw (bescherming van technische voorzieningen) «, in: Tijschrift voor auteurs-, media- en informatierecht, S. 197.
- Koelman, Kamiel (2003): Auteursrecht en technische voorzieningen, Den Haag: SDU.
- König, Michael (1995): »Zur Zulässigkeit der Umgehung von Softwareschutzmechanismen«, in: Neue Juristische Wochenschrift, S. 3293.
- Kreutzer, Till (2006): »Schutz technischer Maßnahmen und Durchsetzung von Schrankenbestimmungen bei Computerprogrammen«, in: *Computer und Recht*, S. 804.

- Kreutzer, Till (2007): »Computerspiele im System des deutschen Urheberrechts Eine Untersuchung des geltenden Rechts für Sicherungskopien und Schutz technischer Maßnahmen bei Computerspielen«, in: Computer und Recht, S. I.
- Lahmann, Nils (2005): Rechtlicher und technischer Schutz von Werken im Urheberrechtsgesetz – Eine Untersuchung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Verlag Dr. Kovač.
- Lindhorst, Hermann (2002): Schutz von und vor technischen Maßnahmen, Universitätsverlag Rasch.
- Löwenheim, Ulrich (Hg.) (2003): Handbuch des Urheberrechts, München: C.H. Beck.
- Metzger, Axel/Kreutzer, Till (2002): »Richtlinie zum Urheberrecht in der ›Informationsgesellschaft‹ Privatkopie trotz technischer Schutzmaßnahmen«, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 139.
- Mittenzwei, Julius (2006): Informationen zur Rechtewahrnehmung im Urheberrecht: Der Schutz von Digital Rights Management-Systemen und digitalen Wasserzeichen durch §95c UrhG, Grin Verlag.
- OECD, »Participative Web: User-Created Content«, Dokument DSTI/ICCP/IE(2006)7/Final vom 12. April 2007«, http://213.253.134.43/oecd/pdfs/browseit/9307031E.PDF (zuletzt besucht am 4. Oktober 2009).
- Peukert, Alexander (2002): »Digital Rights Management und Urheberrecht«, in: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht III, S. 689.
- Pleister, Christian/Ruttig, Markus (2003): »Neues Urheberrecht, neuer Kopierschutz Anwendungsbereich und Durchsetzbarkeit des § 95a«, in: Multimedia und Recht, S. 763.
- Poll, Günter (2006): »·Korb 2<: Was wird aus der Privatkopieregelung in §§ 63 ff. UrhG? Zugleich eine Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 25.7.2005«, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 96.
- Raubenheimer, Andreas (1996): »Beseitigung/Umgehung eines technischen Programmschutzes nach UrhG und UWG«, in: Computer und Recht, S. 69.
- Raubenheimer, Andreas (1994): »Vernichtungsanspruch gemäß § 69f UrhG«, in: Computer und Recht, S. 129.
- Reinbothe, Jürgen/von Lewinski, Silke (2002): The WIPO Treaties 1996 The WIPO Copyright Treaty and the WIPO Performances and Phonograms Treaty Commentary and Legal Analysis, Butterworths.
- Rigamonti, Cyrill (2005): »Umgehung technischer Maßnahmen im Urheberrecht aus internationaler und rechtsvergleichender Perspektive«, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil, S. I.
- Schippan, Martin (2004): »Rechtsfragen bei der Implementierung von Digital Rights Management-Systemen«, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 188.

- Schricker, Gerhard (Hrsg.) (2006): *Urheberrecht Kommentar*, München: C.H. Beck.
- Schulz, Daniela (2006): »Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht?«, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 470.
- Spieker, Oliver (2004): »Bestehen zivilechtlicher Ansprüche bei Umgehung von Kopierschutz und beim Anbieten von Erzeugnissen zu dessen Umgehung?«, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 475.
- Trayer, Martin (2003): Technische Schutzmaßnahmen und elektronische Rechtewahrnehmungssysteme: die Umsetzung von Art. 6 und 7 der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht und der Schutz des Nutzers urheberrechtlicher Werke, Baden-Baden: Nomos.
- Ulbricht, Johannes (2004): »Tücken im Schutz für Kopierschutz Gibt es einen Wertungswiderspruch zwischen § 95a und dem materiellen Urheberrecht?«, in: Computer und Recht, S. 674.
- Viegener, Uta (2006): »Die unterschiedliche Bewertung der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen in ausgesuchten nationalen Rechtsordnungen«, in: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, S. 479.
- Wand, Peter (2001): *Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht*, München: C.H. Beck.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hg.) (2006): *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, München: C.H. Beck.

DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTS IN CHINA

VON XUN WANG

I. EINFÜHRUNG

Nachdem Johannes Gutenberg Mitte des 15. Jahrhunderts den mechanischen Buchdruck mit beweglichen Metall-Lettern erfunden hatte, wurde es technisch möglich, ein Werk kurzfristig in großen Mengen zu vervielfältigen (auch wenn es lange dauerte, bevor diese Möglichkeit wirklich umgesetzt war, vgl. Johns 1998). Um die Rechte der Verleger, insbesondere der Erstdrucker, zu schützen und unerlaubten Nachdruck zu vermeiden, entwickelte man in Europa ein Sonderrechtssystem – ein Privileg für Verleger (vgl. Karchow 2006: 24). Erst im 18. Jahrhundert galt der Schutz den Autoren und nicht mehr, wie bisher, den Verlegern. So wurde schließlich der Begriff des Geistigen Eigentums als Rechtsprinzip anerkannt.

In den meisten Fachbüchern und -artikeln über das chinesische Urheberrecht und dessen Entwicklung werden die Vorstellungen über Geistiges Eigentum in China als »importiertes Gut« (Zhang/Li 2004) aus dem Westen betrachtet. Dennoch stellen immer mehr Wissenschaftler in ihren Arbeiten fest, dass der Keim des chinesischen Urheberrechts bereits vor tausenden von Jahren gelegt wurde. Aus welchem Grund entwickelte sich das ursprüngliche Bewusstsein für das Urheberrecht nicht zu einem modernen Gesetzessystem? Die vorliegende Arbeit soll die historische Entwicklung des chinesischen Urheberrechts in den wichtigsten Perioden aufzeigen und die Gründe für die rechtlichen Mängel analysieren.

2. UNAUSGEREIFTES URHEBERRECHTSDENKEN DER INTELLEKTUELLEN IM ANTIKEN CHINA

»Keine (Urheber-)Rechte ohne Verbreitung« (Wu 1995: Kapitel I, Übersetzung X.W.) – es herrscht Konsens darüber, dass die Urheberrechtstheorie erst nach der Erfindung der Drucktechnik mit beweglichen Lettern entstanden ist. Aber bereits ein paar hundert Jahre vor dem Buchdruck wurden Vorstellungen vom Schutz des Geistigen Eigentums vor Plagiaten oder unerlaubter Reproduktion in verschiedenen Werken thematisiert.

Der römische Dichter Marcus Valerius Martialis (40 bis 104 n.Chr.) bezeichnete einen gewissen Fidentinus, der Martialis' Gedichte als eigene ausgab, als »plagiarius« – Menschenräuber. In China entstand das Bewusstsein für den Schutz des Autors als Person oder Persönlichkeit erst in der Vor-Qin-Zeit, nämlich der Zeit der Frühlings- und Herbst-Annalen (770 bis 476 v.Chr.) sowie der Zeit der Streitenden Reiche¹ (475 bis 221 v.Chr.) bis zur frühen Periode der Han-Dynastie

I Auf Chinesisch Chun Qiu und Zhan Guo.

(206 v.Chr. bis 220 n.Chr.). Diese Zeit kann als erste kulturelle und literarische Blütezeit Chinas beschrieben werden. Man nennt diesen geistigen Boom *Hundert Schulen*², eine Bezeichnung, die für alle chinesischen Denker sowie die verschiedenen philosophischen Schulen gilt. Davon sind Konfuzius und der Konfuzianismus, Laozi und der Taoismus bzw. Han Fei und der Legalismus (seltener: Legismus) besonders einflussreich. Die Theorien und Gespräche der Meister wurden von ihren Schülern auf Bambusstreifen oder Seide dokumentiert, zusammengestellt und so für die Nachwelt erhalten. Nach der Erfindung des Papiers aus z.B. Baumrinde und Hanfabfällen durch Cai Lun (um 50 bis um 121 n.Chr.), verwendete man diesen neuen und viel günstigeren Stoff, was die Ausweitung der Buchproduktion massiv beschleunigte (vgl. Liu/Zheng 1988: 57ff.). Alte Schriften auf Bambus oder Seide wurden auf Papier übertragen und so vervielfältigt. Vom Prozess der Schöpfung über die Abschrift bis zum Verkauf der Werke entstand der Buchhandel (vgl. Wu 1995: Kapitel I).

Obwohl zu der damaligen Zeit weder die vermögensrechtlichen Belange noch die Vergütung geistiger Schöpfungen anerkannt waren, versuchten die Intellektuellen, die Idee von der Urheberpersönlichkeit zu vertreten. Jedoch fanden sich einerseits im wissenschaftlichen Bereich noch weitgehend verschwommene Ideen des Namensnennungsrechts (vgl. ebd.). Die Autoren publizierten unter ihrem eigenen Namen oder den Namen der Vertreter ihrer Denkrichtungen. Das bekannteste Beispiel ist das Werk Analekten des Konfuzius, eine Sammlung der Lehrgespräche des Konfuzius mit seinen Schülern.³ Manche Autoren benutzten direkt ihren Namen oder den Namen der Vertreter als Titel des Buches, z.B. die Meisterwerke Laozi⁴, Mengzi⁵, Han Feizi⁶ usw., was in der europäischen Literaturgeschichte eher selten vorkam. Durch diese Vorgehensweise konnte man eine direkte Verbindung zwischen den Urhebern und den entsprechenden Werken herstellen.

Andererseits wurde eine exakte Kopie oder die unerlaubte Bearbeitung der Werke anderer Künstler oder Wissenschaftler als »Diebstahl« (Zhang/Li 2004: Kapitel I) bezeichnet. Der literarische Kritiker Zhong Rong (468 bis 518 n.Chr.) aus der Nan-Dynastie beschuldigte den Dichter Bao Yue des Plagiats eines Werks eines anderen Schriftstellers, Chai Kuo:

»Chai Kuo ist der tatsächliche Urheber der Dichtung "Xing Lu Nan". Während der Unterkunft bei Familie Chai hat Bao Yue das Werk ge-

² Auf Chinesisch Bai Jia oder Baijia Zhengming.

³ Das Werk Analekten des Konfuzius wurde von den Schülern des Meisters produziert. Konfuzius selbst hat kein einziges Werk verfasst.

^{4 »}Laozi«, auch als »Daodejing« bezeichnet, wird dem Erfinder des Daoismus Laozi zugeschrieben.

⁵ Das Hauptwerk von Menzius (um 370 bis 290 v.Chr.), dem bekanntesten Nachfolger des Konfuzius.

⁶ Das Hauptwerk von Han Fei.

stohlen und sich angeeignet. Nach Chais Tod wollte sein Sohn einen Prozess gegen Bao Yue führen. Der Prozess scheiterte schließlich aufgrund von Korruption.« (zit. n. Wu 1995: Kapitel I, Übersetzung X.W.)

In einem anderen Beispiel geht es um den Philosophen Wenzi⁷ und sein gleichnamiges Werk, das vom Literaten Liu Zongyuan (773 bis 819 n.Chr.) aus der Tang-Dynastie als *Buch der Vermischung* bezeichnet wurde, weil Wenzi eine große Menge falscher Zitate ohne Quellenangaben verwendete.

Im Verlauf der mehr als 2000 Jahre alten chinesischen Literaturgeschichte begrenzte sich die Vorstellung vom Urheberschutz nur auf das relativ abstrakte Gebiet des Schutzes der Urheberpersönlichkeit. Es gab kaum Fortschritte in der Verwertung des Geistigen Eigentums in körperlicher oder in unkörperlicher Form.⁸ Nach Untersuchungen des chinesischen Wissenschaftlers Wu Handong⁹ im Fachbereich »Recht des Geistigen Eigentums« gibt es dafür drei Hauptgründe:

Erstens hängt diese Entwicklung von der Einstellung der Intellektuellen im alten China ab. Bei ihrer literarischen Produktion dachten die Autoren weniger an kommerziellen Erfolg, sondern richteten ihre Aufmerksamkeit auf eine klare Ausformulierung der jeweiligen Denkrichtungen. Das »Hinterlassen eigener Wörter« (Zhang 2004: 137)¹⁰ für die Nachwelt schien den Intellektuellen viel wichtiger und sinnvoller zu sein als der wirtschaftliche Gewinn. Es wäre für die Autoren nahezu unakzeptabel gewesen, wenn ihre Texte nur als Güter oder Waren gegolten hätten.

Zweitens war der ökonomische Verlust für den Urheber durch Plagiate begrenzt, weil Abschriften die einzige – und dazu sehr aufwändige – Kopiermethode waren. Je nach Werk konnte der Abschreibprozess mehrere Jahre dauern. Die meisten Urheber standen dem Problem der geistigen Beschädigung ihrer Werke durch Plagiate gegenüber. Aufgrund des Auslassens einiger Wörter, der zahlreichen unbeabsichtigten Veränderungen oder manchmal sogar des Fehlens eines ganzen Kapitels, wurde die Qualität der Werke stark beeinträchtigt. Solche Vorkommnisse standen im Widerspruch zu den Prinzipien der chinesischen Kulturschaffenden. Im Vergleich dazu wurden die wirtschaftlichen Faktoren viel weniger beachtet.

⁷ Ein Schüler von Laozi, dessen Geburtsdatum nicht verzeichnet ist.

Verwertung in k\u00f6rperlicher Form meint das Recht auf Vervielf\u00e4ltigung, Verbreitung, Vermietung und Ausstellung, w\u00e4hrend Verwertung in unk\u00f6rperlicher Form das Recht auf Auff\u00fchrung, Vorf\u00fchrung, Sendung und Informationswiedergabe bezeichnet (vgl. Karchow 2006: 46).

⁹ Professor Wu Handong ist Vorsitzender im Fach Ökonomie und Recht der Universität Zhongnan.

¹⁰ Vgl. außerdem Wu 1995: Kapitel 1.

Drittens gab es im alten China nur Vermögensgesetze für Gegenstände als Medienträger, beispielweise durfte man kein Buch stehlen, aber Abschrift oder unerlaubte Zitate wurden nicht gesetzlich geregelt. Ein Handel mit literarischen Originalen oder das Künstler-Honorar erfuhren keine wirkliche urheberrechtliche Erfassung.

BEWUSSTSEIN VOM URHEBERRECHT NACH ERFINDUNG DES MODERNEN DRUCKS

Zwischen 1041 und 1048 erfand Bi Sheng (ca. 970 bis 1051) den Druck mit beweglichen Lettern. 11 Für jedes einzelne Schriftzeichen mussten einer oder mehrere Druckstempel aus Ton gebrannt werden. Danach ordnete man alle nötigen Stempel je nach Inhalt der entsprechenden Seite auf eine berahmte Eisenplatte, bis sie vollständig mit Zeichenstempeln gefüllt war. Nachdem alle Stempel befestigt waren, ergab die Platte einen Druckstock. Nach dem Druckprozess waren alle Zeichenstempel wieder ablösbar und konnten für andere Drucke weiterverwendet werden (vgl. Liu/Zheng 1988: 92ff.). Zunächst war diese Drucktechnik relativ unbeliebt gegenüber dem bereits weit entwickelten Blockdruck. Die Vorbereitungen waren aufgrund der hohen Anzahl an verschiedenen Schriftzeichen sehr komplex und zeitraubend - und so lohnte sich die neue Technik nur bei einer großen Menge von Abzügen (vgl. ebd.: 94f.). Dennoch wurde mit dieser Entwicklung der Grundstein des gegenwärtigen Urheberrechtssystems gelegt. Einerseits wurden die Kosten für die mechanische Buchproduktion stark reduziert und die Massenvervielfältigung der Werke in kurzer Zeit möglich. Andererseits galt das Buch jetzt als Informationsträger, als Ware, die dem Buchhändler ökonomischen Gewinn einbringen konnte. Die Warenwirtschaft verursachte Konkurrenz, was gesetzliche Regelung erforderte.

Die Entwicklung der chinesischen Kultur erreichte während der Song-Dynastie (960 bis 1279 n.Chr.) und des folgenden Kaiserhauses der Yuan-Dynastie (1279 bis 1368 n.Chr.) wieder einen Höhepunkt. Zu dieser Zeit entstanden viele private Verlage und Druckereien (vgl. ebd.: 116). Von der Textsammlung und -überarbeitung über die Buchherstellung bis zum Buchhandel beherrschten die staatlichen Verleger im feudalen China den größten Teil des Marktes, während Privatverleger und Urheber mit unterschiedlichen Mitteln um eine faire Privilegienverteilung kämpften. Die einfachste Maßnahme war ein schriftlicher Hinweis im gedruckten Buch wie z.B. »Nicht nachdrucken lassen«, »Beim Nachdruck werden unbedingt Schuldige gesucht« usw. (vgl. Wu 1995: Kapitel 2, Übersetzung X.W.). Das älteste Buch mit einer Bemerkung zum Kopierschutz, die bis heute gefunden wurde, ist die sog. Geschichte in der Hauptstadt Dongdu des Historikers Wang Cheng ungefähr aus den 60er bis 70er Jahren des 12. Jahrhunderts. Dort

¹¹ Bereits in der Mitte des 9. Jahrhunderts war die Blockdrucktechnik in China hoch entwickelt, die meistens zur Herstellung buddhistischer Literatur zur Verfügung stand, vgl. Liu/Zheng 1988: 84f.

sind der Name des Verlegers und eine gesetzliche Kopierschutzerklärung zu finden (vgl. Yang 2004: 41). Manche Verleger stellten einen Antrag auf eine spezielle Druckgenehmigung, um keine Plagiate herzustellen. Während die Bedeutung des Geistigen Eigentums und der Schutz des Originals von den Intellektuellen zunehmend für wichtig gehalten wurden, verstärkte sich gleichzeitig die Anforderung an die Qualität der Druckerzeugnisse. Die Urheber richteten jetzt noch mehr Aufmerksamkeit auf die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Werke als zuvor.

Aus den noch unreifen urheberrechtlichem Bewusstsein des 12. Jahrhunderts folgte jedoch trotz der hoch entwickelten Drucktechniken kein modernes Urheberrechtssystem (vgl. Karchow 2006: 24). Die Gründe dafür sind vielfältig und von den Eigenschaften des feudalen Gesellschafts- und Politiksystems bzw. der Rechtskultur Chinas geprägt. Im vormodernen China stand individuelles Recht im Widerspruch zu der Herrschaft des Kaiserreiches bzw. des Wohls der Gemeinschaft. Nicht das Individuum, sondern das jeweilige Familienoberhaupt galt als Rechtsträger, während alle anderen Mitglieder Rechtspflichtige waren (vgl. Heuser 2002: 343f.). Das heißt, die Herrscher – als höchster der Kaiser – fungierten als Gesetzgeber und konnten rechtliche Normen willkürlich ändern, ergänzen oder streichen. Dabei untermauerten sie Erlasse durch meist abschreckende Strafsysteme. Dies hemmte stark die Verbreitung des individuellen rechtlichen Bewusstseins und die Entwicklung des Privatrechts. Es war überdies immer noch kaum möglich, die geistigen Schöpfungen nicht als gemeinsames Erbe, sondern als privates Eigentum anzuerkennen oder sogar als Ware zu handeln.

Die feudale Herrschaft verhinderte auch die kulturelle Entwicklung. Aufgrund der staatlichen Privilegien durften Bücher aus offiziellen Druckereien nicht von privater Hand nachgedruckt werden (vgl. Zhang/Li 2004: Kapitel I). Die oben erwähnten Druckgenehmigungen von Privatverlegern galten nur als inoffizielles Verfahren und hatten kaum Auswirkungen. Die Rede- und Pressefreiheit war im feudalen China stark eingeschränkt (vgl. Wu 1995: Kapitel 2). Während sich in Europa und Amerika das moderne Urheberrechtssystem in den letzten drei Jahrhunderten mit großem Erfolg entwickelte, erreichte die sog. chinesische »literarische Inquisition« (Twitchett 2002: 188) in der Ming- und Qing-Dynastie (1368 bis 1644 bzw. 1616 bis 1912 n.Chr.) ihren Höhepunkt: Die für das Regime unliebsamen Texte wurden umgeschrieben oder vernichtet. Nicht nur die Inhalte aller Texte waren zu untersuchen, auch deren Autoren sollten daraufhin geprüft werden, ob sie verdächtige oppositionelle Auffassungen vertraten. Intellektuelle, die gefährliche Bücher schrieben, wurden zu grausamen Strafen verurteilt. Sie wurden meistens hingerichtet, ihre Werke vollständig vernichtet und ihre Familien oder sogar Bekannte konnten zur Versklavung verurteilt werden. 12

¹² Vgl. die Darstellung von Kaiser Yongzheng (Yung-cheng) aus der Qing-Dynastie in Twitchett 2002: 188f.

4. EINFLUSS DER KONFUZIANISCHEN SCHULE AUF DAS URHEBER-RECHT

Es überrascht nicht, dass die meisten europäischen und amerikanischen Wissenschaftler bei Forschungen über *typisch chinesische Probleme* oft versuchen, nach den Wurzeln der zu erforschenden Phänomene in der 3.000-jährigen chinesischen Geschichte zu graben. Das populärste und am häufigsten zitierte Thema ist die vielfältige konfuzianistische Lehre. Niemand kann leugnen, dass der Konfuzianismus die überlieferte, traditionelle Sozialnorm Chinas sowie die Rechtskultur und das gesamte Rechtsleben der Chinesen – noch bis heute – stark beeinflusst.

Die Konfuzianer betonten, dass statt Gesetzen die Gewohnheitsrechte und die Moralnormen zur Kontrolle und Verwaltung der Gesellschaft angewendet werden sollten. Gesetzliche Bestimmungen galten für sie als Strafbefehle und als Hilfsmittel der Gewohnheitsnormen, die besonders Eigenschaften wie Ehrlichkeit und Gehorsam umfassten (vgl. Heuser 2002: 67-77). Im Vergleich zu anderen chinesischen Schulen oder Religionen wie z.B. Buddhismus und Taoismus, waren die konfuzianistischen Lehren bei feudalistischen Machthabern sehr beliebt, weil sie die traditionellen Normvorstellungen der Bevölkerung betrafen und besser zu ihrer Theorie über den sozialen Klassenstatus passten. Seit der Song-Dynastie (960 bis 1279 n.Chr.) wurden der klassische Konfuzianismus sowie der »Neo-Konfuzianismus« (Liu/Zheng 1988: 103) zur dominanten Ideologie der feudalistischen Gesellschaft. Nach Konfuzius steht das Wohl der Gemeinschaft immer im Mittelpunkt, während die Rechte und Interessen der Individuen dem staatlichen Interesse untergeordnet sein oder sogar ignoriert werden sollten (vgl. Wei 1995: 19). Eine allgemeine Zugänglichkeit zum »gemeinsamen Erbe« (Karchow 2006: 65) der Kultur oder des Wissens als Ideal führte dazu, dass es nicht üblich war, sein literarisch-künstlerisches Schaffen als Eigentum zu behandeln und nach wirtschaftlichem Gewinn zu streben.

»Wer große Meister kopiert, erweist ihnen Ehre.« Dieser Satz erscheint in vielen deutschsprachigen Berichten über chinesische Produkt- und Markenpiraterie.

13 Doch konnte in der zweisprachigen Version (Chinesisch und Deutsch) der Analekten des Konfuzius keine entsprechende Formulierung gefunden werden. Der Ausspruch stammt entweder nicht von Konfuzius oder die Übersetzung wurde umgedeutet. Überdies ist folgender Satz von Konfuzius sehr beliebt:

»Der Mensch hat dreierlei Wege klug zu handeln. Erstens durch Nachdenken, das ist der edelste, zweitens durch Nachahmen, das ist der leichteste und drittens durch Erfahrung, das ist der bitterste.«¹⁴

¹³ So findet man ihn z.B. in Dierig 2008.

¹⁴ Dieser Satz erscheint in vielen großen Zitatsammlungen im Web wie z.B. zitateonline.de, spruch.de, gutzitiert.de, zit.at sowie bei Wildemann/Ann/Broy 2007: 18.

Der Quellenbeleg ist auch hier fast unmöglich. Es steht zwar eine ähnliche Bemerkung in den *Analekten* des *Konfuzius* – allerdings völlig anders übersetzt:

»9. Vier Klassen des Wissens

Meister Kung sprach: Bei der Geburt schon Wissen zu haben, das ist die höchste Stufe. Durch Lernen Wissen zu erwerben, das ist die nächste Stufe. Schwierigkeiten haben und doch zu lernen, das ist die übernächste Stufe. Schwierigkeiten haben und nicht lernen: das ist die unterste Stufe des gemeinen Volks.« (Konfuzius 1975: 167)

Diese beiden Versionen der deutschen Übersetzung sind nur schwer vereinbar. Bis heute konnten keine glaubhaften Hinweise gefunden werden, dass der Meister Konfuzius tatsächlich das *Plagiat* oder die Nachahmung empfiehlt.

In einem Interview mit der Bertelsmann Stiftung betont die chinesische Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz Meiting Zhu¹⁵ ihre Ansicht über die Beziehung zwischen konfuzianistischen Lehren und dem Urheberrecht. Ihrer Meinung nach ist die Behauptung, dass die »hemmungslose Produktpiraterie in China [...] kulturelle Wurzeln« (Sohm/Linke/Klossek 2008: 76) habe, »weil Produktpiraterie »konfuzianisch« begründet sei«, schlicht »zu kurz«.

DAS ERSTE IMPORTIERTE URHEBERRECHTSSYSTEM IM JAHR 1910¹⁶

Obwohl in der Forschung erwiesen ist, dass die chinesischen Intellektuellen in der Song-Dynastie des 12. Jahrhunderts bereits ein sehr klares Bewusstsein über das Urheberrecht besaßen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Originals ergriffen, haben sich die modernen urheberrechtlichen Normen in China selbst nicht entwickeln können (vgl. Yang 2004: 38f.). Sie werden, wie eingangs erwähnt, als »importiertes Gut« (Zhang/Li 2004: Kapitel 2)¹⁷ aus dem Westen bezeichnet.

Nach dem Opiumkrieg zum Ende der letzten Qing-Dynastie (1616 bis 1912 n.Chr.) öffneten die westlichen Mächte mit Waffengewalt die Tür nach China und begannen ihren politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Einfluss in China zu entfalten. Um ihre Interessen zu schützen und zu verhindern, dass ausländische Patente und Markennamen verwendet wurden (vgl. ebd.), erließ das Regime der Qing-Dynastie unter anhaltendem militärischen Druck von Kolonialmächten im Jahr 1910 das erste chinesische Urheberrechtsgesetz, nämlich das »Urhebergesetz des Reiches Qing«18, das im Wesentlichen auf dem damaligen japanischen

¹⁵ Meiting Zhu promoviert zurzeit an der Universität Köln über das chinesische Urheberrecht (vgl. http://www.lawyer-zhu.com/).

¹⁶ Vgl. dazu Karchow 2006: 24f.

¹⁷ Auf Chinesisch Bolai Pin.

¹⁸ Auf Chinesisch Da Qing Zhuzuo Quanlü.

Urheberrecht basiert (vgl. Karchow 2006: 24f.; Li 2007: 43). Obwohl diese nurchimportierten Gesetzesnormen dem feudalen chinesischen Gesellschafts- und Politiksystem widersprachen, begünstigte der Import die Entwicklung eines neuen Rechtssystems in China. Aus der Perspektive der Qing-Dynastie war ein Schutz der westlichen Produkte nur ein Vorwand für die Erlasse des Urheberrechtsgesetzes – die reale Absicht war hingegen, dass durch Annullierung der Exterritorialität 19 eine neue moderne Nation gegründet werden könnte.

Im Jahr 1911 kam es durch die Xinhai-Revolution zum Sturz des letzten Kaisers der Qing-Dynastie und am 1. Januar des folgenden Jahres wurde die Republik China gegründet. Unter der Regierung der Republik China und der Nationalpartei (Guomindang) wurden zwei weitere Urheberrechtsgesetze, im Jahr 1915 das »Urheberrechtsgesetz der BeiYang-Regierung«²⁰ und im Jahr 1928 das »Urheberrechtsgesetz«²¹, von der Nanjing-Regierung erlassen (vgl. Li 2007: 64f.). Beide konnten sich wegen der instabilen politischen Lage nicht durchsetzen.

6. ENTWICKLUNG DES CHINESISCHEN URHEBERRECHTS VON 1949 BIS 1979

Nach der Gründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 wurden alle von der Guomindang-Regierung erlassenen Gesetze aufgehoben (vgl. Gou 1997: 955f.). Das neue kommunistische Regime versuchte ein neues Rechtssystem nach sowjet-sozialistischem Muster zu etablieren (vgl. Heuser 2002: 150). Die Gesetze sollten den neu gegründeten Staat »auf eine gesunde Grundlage stellen«, damit sich die Produktivkräfte und die Gesellschaft erfolgreich entwickeln konnten (ebd.: 151).

Auf der ersten Nationalkonferenz von 1950 wurde ein Beschluss über die Entwicklung des Verlagswesens gefasst. Darin befanden sich einige wichtige Bestimmungen zum Schutz des persönlichen Urheberrechts. 1953 folgte ein weiterer Beschluss über das Vorgehen gegen unerlaubten Nachdruck und das Plagiat (vgl. Gou 1997: 955). Die kommerziellen Interessen der Autoren ließen sich auch durch Verlagsverträge absichern und alle Schriftsteller konnten angemessene Vergütung beanspruchen, wenn ihre Bücher oder Artikel veröffentlicht wurden.

Im April 1951 wurde eine »Vorläufige Regelung zum Schutz des Verlagsrechts« (ebd.) entworfen, die 1957 vom Gesetzgebungsbüro beim Staatsrat geprüft wurde. Die Chinesische Kulturrevolution von 1966 bis 1976 unterbrach alle Bemühungen zum Aufbau einer modernen urheberrechtlichen Ordnung. Nach Ansicht der sog. Revolutionsführer verstoße der Urheberrechtsschutz gegen die sozialistische Ideologie und die Interessen der Gemeinschaft, da alle literarischen,

¹⁹ Westliche M\u00e4chte versprachen, dass sie Teile der Exterritorialit\u00e4t aufgeben w\u00fcrden, sofern ein effektiver urheberrechtlicher Schutz bereitgestellt wird, vgl. Zhang/Li 2004.

²⁰ Auf Chinesisch BeiYang Zhengfu Zhuzuoquanfa.

²¹ Auf Chinesisch Zhuzuoquanfa.

künstlerischen und wissenschaftlichen Werke dem Volk und nicht einzelnen Personen gehören sollten. Eine strenge Kulturzensur entkräftete die Prinzipien des Urheberrechts weiter: Die politischen »Modellopern« wurden zur einzig offiziellen Kunstform erklärt, was die Initiative bei Künstlern und Intellektuellen ziemlich schwächte (vgl. Karchow 2006: 26).

7. DAS FEHLEN DES RECHTSBEWUSSTSEINS DURCH DIE PERSONEN-HERRSCHAFT VON MAO

Der Begriff »Bürger« erschien in der chinesischen Verfassung im Jahr 1954 zum ersten Mal. Nach der gewohnten traditionellen Vorstellung sowie nach Maos Theorie wurde darunter nicht das »Individuum« verstanden, sondern die Bevölkerung oder die Volksmassen, die »für die amorphe Mehrheit des zu leitenden Volks« stehen sollten (Karchow 2006: 63f.). Individuelle Ansprüche waren nicht erwünscht. In der »Parteicharta der KP Chinas«²² wird das individuelle Interesse dem »staatlichen Interesse« bzw. dem »Interesse der Völker« untergeordnet (vgl. Kapitel I, Artikel 3), und statt des negativ bewerteten Begriffs *Recht* wird die *Pflicht* häufiger betont, damit jeder Chinese sich als Teil der großen Masse fühlen konnte.

Während der Personenherrschaft von Mao konnten die Gesetze nur innerhalb des durch politische Anweisungen abgestecken Raums stattfinden. In Maos 1957 erschienenem Werk Über die richtige Behandlung der Widersprüche im Volk wurde zwischen antagonistischen und nicht-antagonistischen Widersprüchen unterschieden. Es wurden zur Lösung des ersten Typs Strafprozesse und andere administrative Maßnahmen vorgeschlagen. Im zweiten Fall sollten »Demokratie, Kritik, Überzeugung und Erziehung« zur Anwendung kommen. Die Anwendung von Recht und Gesetz als Herrschaftsmethode wurde also reduziert (vgl. Heuser 2002: 153). Nach einem anderen Dokument des Regimes, nämlich der Zurückweisung der Angriffe der Rechten auf das Volksrechtssystem (zit. n. ebd.), wurde eine vollständige Kodifizierung als Verhalten definiert, das »die Hände und Füße der Massen binden würde«. Statt eines allgemeinen und dauerhaften Gesetzsystems waren die Befehle des »höchsten Herrn« entscheidend, und die damalige Politik wurde von der sog. »Klassenkampfpolitik« geprägt. Recht war nur eine wirkungsvolle Waffe der Politik, um die gesellschaftliche Ordnung zu sichern (vgl. ebd.: 149). Alle oben erwähnten politischen Maßnahmen hatten zur Folge, dass die chinesische Bevölkerung eine sehr distanzierte Vorstellung von Recht und Gesetz vertrat und kein ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein entwickeln konnte.

²² Auf Englisch »Constitution of the Communist Party of China«.

8. DIE ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTSSCHUTZES NACH DER REFORM UND ÖFFNUNG (1979)

Das Jahr 1979 wird meist als der Zeitpunkt der Wiedergeburt Chinas bezeichnet: Die Reform- und Öffnungspolitik von Deng Xiaoping leitete eine neue historische Periode ein. Nach dem berühmten Slogan Dengs über den Kodifizierungsprozess – Gesetze seien bindend, sie müssten streng durchgesetzt werden und auf Verletzung folge Bestrafung – galt es, die alte und rückständige gesetzliche Ordnung wieder zu modernisieren (vgl. ebd.: 155). Die seit tausenden von Jahren tradierte Personenherrschaft sollte durch eine fortschrittliche Gesetzesherrschaft ersetzt werden

Mit Beginn von Reform und Öffnung hatten die Gesetzgeber beim Neuaufbau des Rechtssystems vor allem zwei Bedürfnisse: die Herstellung einer gesellschaftlichen Stabilität und eine schnelle Wirtschaftsentwicklung (vgl. Karchow 2006: 27). Um ausländische Investoren zu gewinnen und ihnen ein besseres Investitionsklima anzubieten, wurde die Notwendigkeit, ein modernes und international gültiges Urheberrecht zu etablieren, immer dringlicher. Man kann auch sagen, dass der wirtschaftliche Wandel die tatsächliche Triebkraft zur neuen Kodifizierung des Urheberrechtsschutzes gewesen ist.

Anfang des Jahres 1979 schlossen China und die USA eine Hochenergiephysik-Vereinbarung, die Bestimmungen für den Urheberrechtsschutz enthielt. Im
gleichen Jahr unterschrieben die beiden Mächte einen Vertrag über Handelsbeziehungen, nach dem beide Vertragsparteien einen wirksamen Schutz vor Plagiaten und illegalen Kopien anstreben (vgl. Gou 1997: 955-957). Während dieser
Zeit wurden die Forderungen im Inland nach einem entsprechenden Urheberrechtsschutz gegenüber dem Ausland immer stärker. Im Juli 1980 begann man unter der Leitung des Staatsrats den ersten Entwurf des Copyright-Gesetzes der VR
China zu erarbeiten. Um die Entwurfsarbeit zu beschleunigen und die praktische
Urheberrechtsverwaltung zu stärken, wurde die National Copyright Administration
of China (NCAC) gegründet, zu deren Aufgaben die Ausarbeitung des neuen Urheberrechtsgesetzes, die Verwaltung aller urheberrechtlichen Angelegenheiten
und die Veröffentlichung von Urheberrechtsbestimmungen im Inland zählten.²³

Nach langer Diskussion und Überarbeitung wurde das neue chinesische Urheberrechtsgesetz schließlich am 7. September 1990 erlassen und trat am 1. Juni 1991 in Kraft. Neben ihm gab es noch eine Verordnung, die materiell-rechtliche Ergänzungen bzw. detailliertere Klarstellungen enthielt. Im folgenden Jahr erließ die Regierung Bestimmungen über die Durchsetzung des internationalen Urheberrechtsübereinkommens, die am 30. September in Kraft traten. Am 15. Oktober 1992 ist China der »Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works« und am 30. Oktober 1992 der »Universal Copyright Convention« beigetreten (vgl. Enders 2007).

²³ Der hier mehrfach zitierte Autor Guo Shoukang war in der ersten Phase ein Mitglied der NCAC.

Die aufkommende Digitaltechnologie sowie der Druck seitens ausländischer Investoren machte eine Überarbeitung des Urheberrechts nötig. Im Jahr 2001, kurz vor dem Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) wurde das Urheberrechtsgesetz reformiert. Nach Unterzeichnung des internationalen Abkommens Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS), dessen Artikel 41 eine effektive Durchsetzung des Urheberrechts anfordert (vgl. Liu 1999: 488), sollte die Durchsetzung des Urheberrechts in China verbessert werden (vgl. Karchow 2006: 27).

PROBLEME BEI DER DURCHSETZUNG DES AKTUELLEN URHEBER-RECHTSGESETZES IN CHINA

9.1 WIRTSCHAFTLICHE FAKTOREN

Vor der Reform- und Öffnungspolitik war China noch ein typisch sozialistischer Staat, geprägt von Einparteiherrschaft, Dominanz des Staatseigentums, Unterordnung der Individualität sowie Planwirtschaft (vgl. ebd.: 25). Das Streben nach Reichtum einzelner Personen wurde vor der Öffnung Chinas als *unmoralisch* und *kapitalistisch* gebrandmarkt, weshalb es sehr wenig Raum für Privatinitiative gab. Nach der *Reform und Öffnung* haben sich diese Wertvorstellungen vollständig gewandelt. Die wirtschaftliche Entwicklung gilt als die wichtigste Aufgabe des Landes (vgl. Sohm/Linke/Klossek 2008: 76). Der im Oktober 1992 von dem 14. Parteitag eingeführte Grundwert der »typisch chinesischen sozialistischen Marktwirtschaft« wurde weiter durch den 15. Parteitag im September 1997 substantiiert (Heuser 2002: 171). Diese neue Variante der sozialistischen Marktwirtschaft verbindet zentrale Planung mit Marktmechanismen. Die meisten Unternehmen sind noch im Besitz des Staates, die Preise werden aber nicht mehr von der Zentralverwaltung festgelegt.

Die Chinesen, die lange unter Armut litten, bekamen plötzlich die Chance, Wohlstand zu genießen, was sehr motivierend wirkte. Demgegenüber blieb das Rechtsbewusstsein im Hintergrund (vgl. Sohm/Linke/Klossek 2008: 76). Das Geistige Eigentum, das schon im feudalen China kaum als *richtiges* Vermögen galt, wurde dadurch kaum befördert. Patentschutz, Warenzeichen und Urheberrecht waren den meisten Produzenten und Geschäftsleuten völlig fremd.

Der Schutz des Geistigen Eigentums ist streng mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsniveau des entsprechenden Landes verbunden (vgl. Feng 1997: 6). Als sich die Regierung in der Mitte der 1980er Jahre dafür entschied, neue urheberrechtliche Bestimmungen zu erlassen, hatten viele Politiker große Sorge, dass die wirtschaftlichen Bedingungen für den Erlass des Gesetzes nicht gegeben seien (vgl. Wei 1995: 16). Wissenschaftler und Forscher an den Hochschulen lehnten eine Reform ebenfalls ab. Ihrer Ansicht nach würde das neue Gesetz die Forschungsprojekte und die Qualität der Hochschulpädagogik stark beeinträchtigen, da die Hochschulen noch über keine ausreichende finanzielle Grundlage verfüg-

ten, um die hohen Urheberrechtsgebühren zu bezahlen (vgl. Wu 2008: 33ff.). Der Anreiz zum Aufbau eines Urheberrechtsschutzes basierte hauptsächlich auf dem Wunsch, ausländische Investoren für China gewinnen zu können (vgl. Karchow 2006: 72f.). Beispielsweise wollten die USA die bilateralen Verträge über die Handelsbeziehungen nicht unterzeichnen, wenn sie keine urheberrechtlichen Klauseln enthielten (vgl. Wu 2008: 4). Ob und wie die Gesetze wirkungsvoll angewendet werden, schien den meisten Geschäftsleuten – besonders inländischen – fast unwichtig. Als einer der größten Märkte der ganzen Welt faszinierte (und fasziniert) China viele Investoren, und es schien so, als würde der Investitionsstrom nicht vom Fehlen des praktischen Schutzes des Geistigen Eigentums beeinträchtigt.

Für den durchschnittlichen chinesischen Konsumenten sind die Piraterieprodukte oder Plagiate keine böse Nachricht. Stattdessen haben sie sich längst an den preiswerten Zugang zu *Piraterie-Waren* gewöhnt. Das noch niedrige durchschnittliche Einkommensniveau beeinträchtigt die Kaufkraft insbesondere für immaterielle Güter erheblich (vgl. Wang 2003 zur Film-Piraterie in China). China ist heute nach eigener Einschätzung noch ein Entwicklungsland und die Prioritäten der chinesischen Regierung liegen noch beim Wohl und der Stabilität der Gesellschaft sowie ihrem wirtschaftlichen Wachstum. Deshalb wird das Urheberrecht heute von Regierung sowie von den normalen Bürgern mehr oder weniger vernachlässigt.

9.2 LOKALER PROTEKTIONISMUS

Der lokale Protektionismus bezeichnet die Praxis, ortsansässige Beteiligte eines ökonomischen Verfahrens zu begünstigen (vgl. Karchow 2006: 71), insbesondere wenn die Interessen der lokalen Regierung betroffen sind. Nach Karchow (ebd.) ist die Ursache die von Deng Xiaoping, dem Vordenker der Reform, geförderte »Kompetenzverlagerung nach unten«, die die Gestaltungskompetenz und -spielräume der lokalen Regierungen erweitert. Dadurch steigt ihre Eigenverantwortung und wirtschaftliche Effizienz. Im urheberrechtlichen Bereich wird auch eine »Dezentralisierung des lokalen Protektionismus« gefördert. Weil eine Ansiedlung seitens der zentralen Regierung zu aufwändig und kostenintensiv war, wurden die Handlungskompetenzen des urheberrechtlichen Schutzes nach unten auf die lokale Ebene verschoben. Aus volkswirtschaftlichen und steuerlichen Gründen ist es den lokalen Regimen aber nicht so wichtig, das Recht effektiv und effizient auszuüben. Deshalb können die meisten »Produkt-Piraten« unter dem Dach des lokalen Protektionismus weiter überleben.

China hat in den letzten 20 Jahren ein modernes und vollständig gesetzlich fundiertes Urheberrechtssystem aufgebaut. Die Herausforderung besteht nun darin, wie die Urheberrechtsgesetze noch effizienter durchgesetzt werden können, d.h. wie der Schutz des Geistigen Eigentums in dem öffentlichen Rechtsbewusstein der Bevölkerung noch verstärkt werden kann.

LITERATURVERZEICHNIS*

- Dierig, Carsten (2008): »Alles nur geklaut«, http://www.welt.de/welt_print/article1957470/Alles_nur_geklaut.html, 15.11.2009.
- Enders, Theodor (2007): »Das neue Urheberrecht der Volksrepublik China. Zugleich eine rechtsvergleichende Betrachtung zum internationalen und deutschen Urheberecht«, http://www.humboldt-forum-recht.de/english/I-2007/beitrag.html, 15.11.2009.
- Feng, Peter (1997): Intellectual Property in China, Hongkong: Sweet & Maxwell Asia.
- Gou, Shoukang (1997): »Entwicklung und Perspektiven des geistigen Eigentums in der Volksrepublik China«, in: *GRUR Int. 1997*, S. 949-958.
- Heuser, Robert (2002): Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg: Institut für Asienkunde.
- Johns, Adrian (1998): The Nature of the Book. Print and Knowledge in the Making, Baltimore/London: University of Chicago Press.
- Karchow, Ralf (2006): Das chinesische Urheberrecht. Überblick und Vergleich mit dem Deutschen Urheberrecht, Saarbrücken: VDM.
- Konfuzius (1975): Lun Yu. Gespräche, Düsseldorf/Köln: Eugen Diederichs Verlag.
- Li, Yufeng (2004): »Banquan de Zhongguo yujing« [Copyright in Chinese Context of Words], in: *Journal of Southwest University for Nationalities* 3, S. 172-177.
- Li, Yufeng (2006): "Cong xiezhe dao zuozhe Dui zhuzuoquanzhidu de yizhong gongnengzhuyi jieshi« [From Writer to Author A Functional Interpretation of Copyright System], in: *Tribune of Political Science and Law* 6, S. 88-98.
- Li, Yufeng (2007): Qiangkouxia de falü: Zhongguo banquanshi yanjiu [The Copyright Law Under the Muzzle of the Gun: The Birth of Chinese Copyright Law in Modem Times], Beijing: Intellectual Property Press.
- Liu, Guojun/Zheng, Rusi (1988): Die Geschichte des chinesischen Buches, Beijing: Verlag für fremdsprachige Literatur.
- Liu, Xiaohai (1999): »Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in der Volksrepublik China«, in: GRUR Int. 1999, S. 488-497.
- Sohm, Stefanie/Linke, Bernd Michael/Klossek, Andreas (2008): »Chinesische Unternehmen in Deutschland. Chancen und Herausforderungen«, http://www.lawyer-zhu.com/download/final_Cover_Meiting_Zhu.pdf, 15.11.2009.
- Symposium »Geistiges Eigentum in China und Europa«, 30. Mai 2008, http://journal.juridicum.at/?c=145&a=1706, 15.11.2009.

^{*} Chinesische Titel werden erst im Original angegeben, gefolgt von der Übersetzung in eckigen Klammern.

- Twitchett, Denis Crispin (Hg.) (2002): The Cambridge History of China, Volume 9, Part 1: The Ch'ing Empire to 1800, Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Urheberrechtsgesetz der VR China, http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/china recht/011027.htm, 15.11.2009.
- Wang, Shujen (2003): Framing Piracy: Globalization and Film Distribution in Greater China, Lanham, MD: Rowman and Littlefield.
- Wei, Zhi (1995): Der Urheberrechtsschutz in China mit Hinweisen auf das Deutsche Recht, München: VVF.
- Wildemann, Horst et al. (2007): Plagiatschutz. Handlungsspielräume der produzierenden Industrie gegen Produktpiraterie, München: TCW.
- Wu, Haimin (2008): Zouxiang Boerni: Zhongguo banquan beiwanglu [Go to Berne: Memo of the Chinese Copyright], Beijing: Huayi Press.
- Wu, Handong (1995): »Guanyu Zhongguo zhuzuoquanfa guannian de lishi sikao« [Nachdenken aus historischer Perpektive über das Bewusstsein des chinesischen Urheberrechts], in: Studies in Law and Business 3, S. 45-51.
- Yang, Lihua (2004): »Zhongguo gudai zhuzuoquan baohu jiqi chengyin tanxi« [Exploration of Copyright Protection and Origin Cause in Ancient China], in: JinLing Law Review 2, S. 38-48.
- Zhang, Yumin/Li, Yufeng (2004): »Zhongguo banquan shigang« [China's Copyright History], in: Science-Technology and Law 1, S. 42-47.
- Zhang, Zao (2004): Auf der Suche nach poetischer Modernität. Die Neue Lyrik Chinas nach 1919, Dissertation, Universität Tübingen: Fakultät für Kulturwissenschaften.

HALTET DEN DIEB!

Die Genese des Begriffs »Raubkopie« in Deutschland im Spannungsfeld soziokultureller und technischer Entwicklungen

VON KAROLINE GOLLMER

»Man muss die Begriffe Kopie, Aneignung, Plagiat demokratischer sehen. Es gibt in der Kunst keine grandiose Originalität. Jeder übernimmt und führt fort.« (Peter Weibel)

I. EINLEITUNG

Das Informationszeitalter hat einen Haken: Informationen werden mit aller Kraft gesichert und gegen unwillkommenen Gebrauch verteidigt. Der goldene Käfig schützt jedoch weniger das Original, als vielmehr die Kopien, festgehalten in Schrift, Bild und Ton oder in digitalen Codes. Dieser Kopierschutzgedanke zerfällt in drei Kategorien: Legislative, Technik und Ideologie (vgl. Nuss 2002: 3). Darüber ist schon viel geschrieben worden, jedoch wurde bei der Diskussion um Kopierschütze jeglicher Art bisher immer eine Kategorie vernachlässigt – und zwar letztere. Die Ideologie soll im im User bzw. Rezipienten ein Unrechtsbewusstsein hervorrufen, wenn er sich an Inhalten vergreift für die er keine entsprechende Nutzungsberechtigung hat. Eine Art »moralischer Kopierschutz«, der aussagt: »Wer illegal kopiert, klaut, wer unrechtmäßig vervielfältigt, ist ein Dieb!« (Lehmann 1997: 31). In der Mitte des 20. Jahrhunderts entstand in der deutschen Sprache die Begriffsneuschöpfung »Raubkopie«. Dieser Begriff oszilliert, wie viele andere im Gefolge der Kopie angeführte Bezeichnungen, um das Konzept des Geistigen Eigentums, also um die »Eigentumsverhältnisse an veröffentlichter Information« (Grassmuck 2004: 36). Und wenn Carl Corino schon davon schrieb, Fälschungen seien ein heikles Thema (vgl. 1988: 7), dann kann man im Bezug auf den Begriff »Raubkopie« durchaus von einem Gang durchs Minenfeld sprechen. Nachdem er, besonders von einschlägigen Fachzeitschriften, Mitte der 1980er nahezu inflationär eingesetzt wurde, erfährt der Ausdruck »Raubkopie« seit einigen Jahren nämlich massive Gegenwehr. Man fragt sich: Wie kann der Tatbestand des Raubes, der als solcher im StGB §2491 eindeutig als Gewalttat beschrieben ist, auf die Tätigkeit des Kopierens zutreffen?

I »Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen«, http://bundesrecht.juris.de/stgb/249.html, 25.12.2009.

Das jedoch sind Begriffsklaubereien, denn die »Raubkopie« hat Tradition und ist als solche aus der Entstehung des, insbesondere rechtlichen, Kopierschutzes nicht wegzudenken. Natürlich gibt es noch weitere, artverwandte Begriffe, die in ähnlicher Weise eingesetzt werden, um Kopien ihrer Legitimation zu entheben. Solche wären z.B. Plagiat, Imitation, Fälschung. Wie kann es also sein, dass gerade die Raubkopie den Phänomencharakter erlangt hat, den man ihr sogar schon im Titel aktueller Bücher zum Thema angedeihen lässt (vgl. Kühne 2009)?

Zunächst sei aber anzumerken, dass im Rahmen dieser Überlegungen versucht wird, die Entwicklung des Begriffs im Zuge technischer und soziokultureller Veränderungen kursorisch nachzuvollziehen.² Daran wird gezeigt, dass das Idiom »Raubkopie« und die damit einhergehende Diskussion um einen rechtlichen Urheberschutz keinesfalls eine Erfindung des sog. Informationszeitalters ist, sondern vielmehr als Problem aus der Entstehungszeit der Urheberrechtsgesetze (UrhG) hervorgegangen ist.

Es soll also zunächst auf die Entwicklungen eingegangen werden, die es überhaupt möglich machten, unauthorisiertes Kopieren als unzulässig zu bezeichnen und letzlich die Ideologie des moralischen Kopierschutzes festigten. Hierfür wird auf die Diskussion um das Geistige Eigentum an der Wende zum 18. Jahrhundert eingegangen, deren Auslöser wiederum eine Flut von Buchnachdrucken war (Kapitel 2). In einem zweiten Schritt wird die Ausweitung des Konzepts dieses nicht materiellen Eigentums auf die Jurisdiktion nachgezeichnet, die Grundlage der heutigen Urheberrechtsgesetzgebung darstellt (Kapitel 3). Dabei wird sichtbar, dass innerhalb dieser Ausweitung ökonomische und urheberrechtliche Interessen von Staat, Verlegern und einigen Autoren Hand in Hand gingen. Schließlich werden die modernen Entwicklungen, die den Begriff »Raubkopie« zeitigten, nachvollzogen (Kapitel 4).

Doch zunächst möchte ich eine kurze etymologische Betrachtung anführen: Der Begriff »Raubkopie« ist eine Wortzusammensetzung. Im modernen Wortgebrauch bezeichnet er die widerrechtliche Reproduktion urheberrechtlich geschützter Daten- oder Tonträger (Duden – Deutsches Universalwörterbuch: 2007).³ Das Wort »Kopie«, abgeleitet aus dem lateinischen *copia* (übersetzt: Vorrat, Hülle und Fülle), meint sowohl die Zweitschrift bzw. Durchschrift eines Schriftstücks (quasi eine Abschrift auf Vorrat, z.B. in Kanzleien) als auch die genaue Nachbildung eines Kunstwerks und ist damit auf ein breites Medienspektrum zu beziehen.⁴ Viel interessanter aber gestaltet sich die Betrachtung des zweiten

Für eine umfassende Darstellung der Entwicklung der Rechtssprechung zum Geistigen Eigentum, vgl. z.B. Wadle 1996.

Wortlaut: »widerrechtliche Reproduktion eines Films, eines Videos od. eines anderen urheberrechtlich geschützten Daten- od. Tonträgers.« Diese Bedeutung hat sich seit der Erstaufnahme 1989 (2. Auflage) nur unwesentlich verändert; Wortlaut: »Kopie, die jmd. unerlaubt von einem Produkt anfertigt (um Gewinn daraus zu ziehen).«

In einer dritten Bedeutung bezeichnet »Kopie« auch den Abzug eines Negativs beim fotografischen Film.

Begriffsbestandteils »Raub«. Er leitet sich ab aus dem mittel- bzw. althochdeutschen Begriff *roup*, ahd. auch: *roub*, der übersetzt soviel wie: (dem getöteten Feind) Entrissenes bedeutet. »Raub« ist im Sprachgebrauch sowohl für die Tat (»rauben«), als auch für die Beute verwendet worden. Damit muss nicht zwangsweise die Beute eines Raubzuges gemeint sein; auch die Bedeutung »Diebesgut« ist bestätigt (vgl. Wortschatzportal der Universität Leipzig⁵, DWDS, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: Bd. 14, Sp. 210 – 226).⁶ Damit bezeichnet »Raubkopie« eine Kopie unrechtmäßig entwendeten – in diesem Falle geistigen – Eigentums. Diese Wortzusammensetzung ist abgeleitet von einem anderen Begriff, der in einem vergleichbaren Zusammenhang schon im 18. Jahrhundert Anwendung fand. Damals empörte sich die noch vergleichsweise junge Verlags- und Literaturszene massiv über Nachdrucker⁷, von Verlegern auch als »Raubdrucker«, die Erzeugnisse als »Raubdrucke« betitelt.

DIE NACHDRUCKER UND DAS GEISTIGE EIGENTUM

2.1 NACHDRUCK ALS RAUB

Die Nachdrucker waren besonders dem privilegierten Buchdruckerwesen ein Dorn im Auge. In der Korrespondenz von Verlegern wurden sie bald als »Banditen«, in der Schifffahrtsnation England auch als »Piraten« und »Freibeuter« bezeichnet (vgl. Darnton 2002; Johns 1998: 160ff.).8 Wie im 18. Jahrhundert anhand von Flugblättern und sonstigen Publikationen in den Ländern des Deutschen Bundes systematisch versucht wurde, Nachdrucker auch öffentlich zu diffamieren, und die durch Nachdruck entstandenen Bücher als Diebesgut auszuweisen, dokumentiert Rosenfeld eindrucksvoll. So heißt es in der Überschrift eines 1733 erschienen 91-seitigen Textes von Johann Abraham Birnbaum: »Eines aufrichtigen Patrioten partheyische Gedanken über einige Quellen und Würkungen [sic!] des Verfalls der jetzigen Buchhandlung, worin [...] zugleich nachgewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck unprivilegierter Bücher ein allen Rechten zuwiderlaufender Diebstahl sey« (Rosenfeld 1971: 340; Auslassungen vom Autor). In Rosenfelds Bibliografie von Schriften über den Nachdruck ist des Weiteren von einem »grob schändlichen, allen göttlich- und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwiderlaufenden Verbrechen«, »infamem Diebstahl«, dem »schändlichen Nach-

⁵ http://wortschatz.uni-leipzig.de/index js.html, 1998-2006, 25.06.2009.

⁶ http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/WBB/woerterbuecher/dwb/wbgui?lemid=GR01167&mode=linking, 2007, 29.06.2009.

⁷ Die Verwendung des Begriffs »Nachdruck« geschieht hier im Sinne von »illegalem Nachdruck«. Seit dem 19 Jahrhundert ist die Verwendung von »Raubdruck« in diesem Zusammenhang üblich, als Nachdrucke können auch Neuauflagen u.ä. gelten.

⁸ Der Begriff »Piraterie« hat sich nach kurzer Zeit auch in der deutschen Sprache festgesetzt; er geht in der Bedeutungsgruppe »Gewaltverbrechen« auf (vgl. wortschatz.unileipzig.de/cgi-bin/wort_www.exe?site=1&Wort=Piraterie, 20.12.2009).

druck«, der »Ungerechtigkeit des Büchernachdrucks«, der Frage »ob es Dieberei oder erlaubter Erwerb sei«, einem »Übel«, und an zwei Stellen von »Raub«, respektive »Verlagsraub« durch Nachdrucke die Rede.

Der Begriff »Raub« dürfte in diesen Fällen dem schon in der Antike geprägten Begriff »Plagiat«, der ebenfalls auf einen Deliktcharakter unerwünschter Kopien verweist, entlehnt sein. »Plagiat« wurde abgeleitet vom lateinischen Wort plagium, was Menschenraub oder -diebstahl bedeutet (vgl. Rosenfeld 1971: 352). Damit wurde die widerrechtliche Aneignung von Versen, sprich: »die Ausweisung fremden geistigen Eigentums als eigenes«, als Diebstahl bezeichnet (Weber 2007: 41). Das erste Mal verwendete Martialis diesen Ausdruck, indem er Versdiebe als plagiarii (übersetzt: Menschenräuber) bezeichnete. In der Bedeutung »Menschenraub« klingt auch das Eigenständige der Gedanken an: Die Idee ist als Rede, und damit als ein Teil des Autors zu verstehen.

Es gab zwei parallele Entwicklungen, die schließlich zur Etablierung des Begriffs »Raubdruck« führten. Erstens die Einsicht, dass die unautorisierte Verbreitung des geistigen Werkes als Diebstahl am Vermögen sowohl des Autors als auch des Druckers bzw. Verlegers gilt. Dem liegt wiederum der Gedanke zugrunde, dass das Buch bereits eine Kopie des eigentlichen (immateriellen) geistigen Werkes ist, welches wiederum als Ware gehandelt werden kann. Zweitens die Entwicklung von Gesetzen bürgerlichen Rechts, die dem Autor die Herrschaft über sein Werk zugestanden, und es damit als geistiges Eigentum deklarierten. Die Diskussion um die Rechtmäßigkeit von Nachdrucken hängt somit eng mit der Beschäftigung mit dem Konzept des Geistigen Eigentums und der Herausbildung des Urheberrechts im 18./19. Jahrhundert zusammen. »Die Geschichte des Urheberrechts ist eine Geistesgeschichte« (Schneider 1959: 53), in deren Verlauf sich Juristen, Verleger und Autoren bemühten, ein allgemeingültiges Konzept des Umgangs mit den in Büchern wiedergegebenen Ideen zu finden.

2.2 DIE ENTWICKLUNG DES NACHDRUCKERWESENS

Ein solches Konzept war vorher nicht als notwendig erachtet worden, galt doch im Mittelalter, und auch in der Antike, zwar der Diebstahl der materiellen Form, also z.B. eines Schriftstückes, als strafbar, nicht aber der einer bloßen Idee. Da der Mensch vielmehr als Überbringer von Gedanken transzendenten Ursprungs denn als Urheber fungierte, war eine zitatlose Verbreitung fremder Ideen in der Regel weder ein Vergehen, noch verwerflich (vgl. u.a. Dax/Fingerhut/Prange 2007: 102; Rosenfeld 1971). Als »Bücherraub« galt folgerichtig »zunächst nur die Entwendung der Handschrift, nicht auch die Nutzung des in der Handschrift enthaltenen Geisteswerkes« (Kirchof 1988: 2). Das Nachdruckerwesen erwuchs in einem rechtsfreien Raum als natürliche Gegebenheit aus der Entwicklung des

⁹ Vgl. zu ähnlichen Einschätzungen in anderen kulturellen Kontexten den Beitrag von Xun Wang in diesem Heft.

Buchwesens; Bücher wurden teilweise auch ohne Angabe der Verfasser nachgedruckt (vgl. Rosenfeld 1971; vgl. Johns 1998: 622f.). Jedoch gab es auch schon Ansätze der Gegenwehr: Martin Luther beispielsweise bezeichnete die Nachdrucker seiner Bibelübersetzung als »Straßenräuber und Diebe« (vgl. Schneider 1959: 53). Luther wäre übrigens, so behauptet zumindest Corino, nach heutigem Urheberrecht Millionär geworden (vgl. 1987: 5).

Erst mit dem aufkeimenden Humanismus wurde dem Verfasser geistiger Schöpfungen mehr Wert zugemessen. Die in der Renaissance allmählich beginnende Entdeckung der persönlichen künstlerischen Eigenleistung begünstigte die Entwicklung eines Eigentumgedankens am geistigen Werk. Im Zuge dieser neuen Denkkultur wurde auch die Formulierung plagiarus wieder aufgenommen, als erstes durch den Humanisten Laurentius Valla.

»Obwohl die Renaissancegelehrten mit Quellenzitaten oft selbst es nicht sehr genau nahmen, sind sie in ihrer Eifersucht aufeinander gern bereit, andern mangelnde Selbstständigkeit vorzuhalten. Sie kreiden mitunter anderen die Benutzung antiker Quellen als Diebstahl an und bezeichnen den solchermaßen ertappten Kollegen als plagiarus, die Tat als plagium litterarium.« (Rosenfeld 1971: 354f.)

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts schließlich wurde die Frage der Abgrenzung des literarischen Marktes akut, als Umsätze und Bedeutung des Buchhandels in deutschen Ländern sprunghaft anstiegen. Bis dahin hatte sich das Vervielfältigungswesen relativ frei von staatlichen Regulierungen entwickeln können. Um den Konkurrenzkampf der Drucker-Verleger untereinander zu steuern, wurden landesherrliche Privilegien vergeben. Diese boten dem Drucker-Verleger einen relativ konkurrenzfreien Raum, indem sie Nachdrucke schlichtweg untersagten. Wer gegen diese Privilegien handelte, musste mit Repressalien wie Straferlassen oder Verboten rechnen. Für den Drucker-Verleger kam dies einem Alleinverkaufsrecht gleich; der Landesherr versprach sich davon den Schutz und die Förderung ortsansässigen Gewerbes (vgl. Bosse 1981; Darnton 2002; Rosenfeld 1971; Siegrist 2006; Wadle 1996). Das Problem hierbei für Drucker-Verleger: Diese Privilegien waren auf das Territorium des vergebenden Landesherren begrenzt. Nachdrucke konnten also problemlos in angrenzenden Ländern hergestellt werden und wurden dann auch im Herkunftsland als Schmuggelware verbreitet. Außerdem galt die Vergabe von Privilegien zumeist nur für die Distributionswege. Die Verbreitung von neuen Ideen wurde von den Landesherren gesteuert, der damit entscheiden konnte, wie sich die Bildungs- und damit Funktionselite zusammensetzte:

> »Im Rahmen des kulturellen Konzessionssystems vergaben weltliche und geistliche Autoritäten die Rechte für die Herstellung, Bearbeitung, Verbreitung und Nutzung von Texten, bildlichen Darstellungen und

Aufführungen in Form von genau umschriebenen und befristeten Gewerbe- und Handelsmonopolen.« (Siegrist 2006: 67)

2.3 DIE DEBATTE UM DAS GEISTIGE EIGENTUM

Die Rechte des Autors fielen jedoch meist unter den Tisch, da das Verfassen von Texten lange Zeit als weniger aufwändig galt als der Druck. Autorschaft an bestimmten Texten konnte bis dahin zwar auch von den Landesherren verliehen werden, was aber eher selten der Fall war. Die konkrete Verbindung zwischen Werk, Autor und ökonomischen Gesichtspunkten wurde schließlich nicht nur durch die Nachdruckerdebatte seitens der Verleger, sondern auch durch die Honorarfrage seitens der Verfasser hergestellt. Diese fand ihren Anfang, »als Klopstock 1773, aus den Schranken des gelehrten Standes heraustretend, öffentlich die verlegerischen Gewinne für die Schriftsteller reklamierte, und zwar unter dem Rechtstitel des Eigentums« (Bosse 1981: 125).

Die folgende Diskussion um das Autorenhonorar und die Reformierung des Privilegiensystems wurde schnell darauf verlagert, wie wechselseitige Ansprüche von Autoren, Drucker-Verlegern und Publikum unter einen Hut zu bringen wären. In einem Nebeneffekt hofften die Drucker-Verleger, ebenso wie viele Autoren, sich der lästigen Raubdrucker entledigen zu können, die teilweise auch noch ohne Verfasserangaben publizierten (vgl. Johns 1998: 162f.). Das Problem lag auf der Hand: »[S]eitdem der Autor Werke spricht, läßt sich die Zirkulation der Worte mit der Zirkulation des Geldes verknüpfen« (Bosse 1981: 14). Während die Drucker-Verleger im Zuge von Klopstocks Forderung in den Zwang kamen, die Autoren zu bezahlen, und dadurch gesteigerte Ausgaben hatten, fertigten die Nachdrucker in der Regel unautorisierte Kopien an, und konnten damit den gesamten Gewinn für sich einstreichen.

Um den Wert der Worte gesellschaftlich wie rechtlich gültig zu manifestieren, brauchte es also zunächst ein tragfähiges Konzept: das des Geistigen Eigentums. Dieses Konzept bezeichnet »ein Bündel sozialer, kultureller und rechtlicher Handlungsregeln und Handlungsrechte« (Siegrist 2006: 64). Es definiert eine Weltordnung, die Wissen, Gesellschaft und Individuum in einen Zusammenhang stellt, und regelt schließlich »im Zusammenspiel mit ergänzenden und alternativen Institutionen – die Dynamik und den Wandel moderner Gesellschaften und Kulturen« (ebd.). Grob umrissen wurde argumentiert, dass das Schaffen des Autors die Produktion des Werkes und gleichzeitig auch schon das Werk selbst umfasse unter der Annahme, dass dem Werk der schöpferische Geist des Autors innewohne. In einem zweiten Schritt wurde angenommen, dass das produktive Schaffen des Autors, sein Erfindergeist, wenn man so will, bereits das Original des Werkes ist, das man schließlich niedergeschrieben vorfindet. Ein Abdruck eines Werkes ist per se schon eine Kopie, wobei die Werkherrschaft beim Autor verbleibt. Freilich konnte das Konzept des Geistigen Eigentums nicht ohne Mängel sein, da etwas, das nicht sinnlich vorhanden ist, schlecht als Eigentum im Sinne bürgerlichen

Rechts gelten kann (vgl. Bosse 1981; Dreier/Nolte 2006; Wadle 1996). So ging man noch einen Schritt weiter und traf eine wesentliche Unterscheidung zwischen Eigentum und Geistigem Eigentum: Während sich das eine dadurch definiere, dass der Eigentümer Dritte von seiner Nutzung ausschließe, werde ein »Geistiges Werk« gerade dadurch genutzt, dass es Dritten zugänglich gemacht werde: »Bloße Gedanken, die sich nicht in sinnlich wahrnehmbaren Ausdrucksmitteln niederschlagen, sind keine geistigen Werke. Das werden sie erst, wenn sie in einen Kommunikationszusammenhang gestellt werden« (Roellecke 1978: 20). 10 Damit wurde der Anspruch gerechtfertigt, für Geistiges Eigentum eine neue Rechtslage zu schaffen.

Zuerst erwähnt wurde die Begrifflichkeit »Geistiges Eigentum« schließlich in einer Gegenüberstellung von Plagiat und Nachdruck, vorgenommen von einem Unbekannten, der bei Bosse folgendermaßen zitiert wird: »Anders beim Nachdruck. Die Frage ist ja nicht von geistigen Gütern, Körper können diese nicht rauben, sondern vom sehr ehrlichen materiellen Nuzen [sic!] des geistigen Eigenthums« ([1784], zitiert 1981: 8). Weiter heißt es beim Verleger Johann Georg Dyck: »Welch unstreitiger Eigenthum kann es wohl geben, als das der Ideen!« ([1784], ebd.: 144). Die Lehre vom Geistigen Eigentum, wie sie von Birnbaum, Pütter oder Thurnisius eingeführt wurde, und die sich als naturrechtliche Gegebenheit des Autors definierte, wurde in der Folge erweitert um ein persönlichkeitsrechtliches Verständnis der Werkherrschaft bei Kant und Fichte. Der Beginn dieses neuen Verständnisses wird auf 1785, dem Erscheinen der Schrift Über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks von Immanuel Kant, datiert. Darin festigt Kant den Anspruch des Autors am Eigentum seiner Gedanken. Der Gebrauch, den der Verleger von diesen macht, sei ein Geschäft, das der Verleger im Namen des Autors ausführe. Während also der Gebrauch (= Verkauf) des gedruckten Werkes (opus), bzw. des Manuskripts, vollständig in der Hand des Verlegers liege und damit auch verhandelt werden könne, sei die Vervielfältigung des Werkes ein Geschäft im Name des Autors (opera), das nicht ohne Weiteres abgetreten werden könne. Der Nachdrucker zeichne sich nun vor allem dadurch aus, dass er dem vom Autor befugten Verleger (= Bevollmächtigten) ins Geschäft greife, und damit wider dem Willen des Autors handele und in letzter Konsequenz beide schädige (vgl. Kant 1912).

Da zu dieser Zeit aber, wie oben ausgeführt, Geistiges Eigentum als solches noch durch keine einheitliche Rechtsprechung geschützt war, und damit auch nicht eingeklagt werden konnte, musste versucht werden Nachdrucker so gut es ging zu diffamieren – und zwar als gemeine Diebe. Ob ein höherer Gewinn durch das Verbot von Raubdrucken aber tatsächlich der Fall gewesen wäre, sei dahingestellt, denn diese waren meist wesentlich erschwinglicher als die, oft aufwändig gestalteten und mit Bildern geschmückten, privilegierten Ausgaben. »Erstausgaben

¹⁰ Zur Verwendung von »geistiges Werk« anstelle »geistigen Eigentums« vgl. Wadle 1996; mehr dazu s.u.

wurden häufig für eine gebildete Elite produziert, Raubdrucke für die ¬große Öffentlichkeit« (Darnton 2002: 31). Diese Publikumsverteilung schien jedoch zumindest den Verlegern nicht so offensichtlich gewesen zu sein, dass sie Nachdrucker hätten dulden können.

3. DIE AUSWEITUNG AUF DIE JURISDIKTION

3.1 ENTWICKLUNG DER RECHTSSPRECHUNG AN DER WENDE ZUM 19. JAHR-HUNDERT

Das Ende des 18. Jahrhunderts markierte den Höhepunkt der öffentlichen Diskussion, der in den deutschen Ländern schließlich zur Einsetzung eines ersten Urheberrechts führte. Die Kontroverse darüber, ob Raubdrucke sinnvoll seien, spaltete die Autorenschaft: Während die einen die Vorzüge des Nachdruckens darin sahen, mehr Bücher, und damit mehr ihrer Ideen unter die Leute bringen zu können, sahen die anderen das Nachdrucken ihrer Werke schlicht als – Verbrechen (vgl. Bosse 1981; Darnton 2002; Rosenfeld 1971). Der Diskurs berührte schließlich alle Bereiche des schriftstellerischen Schaffens, vom Autorenhonorar, über den Schutz des Werkes vor Plagiat, bis hin zur Ahndung unberechtigter Vervielfältigung (s.o.). Nachdrucker, die vorher eher ein »Übel im System« waren, wurden zur »Störung des Systems« (Bosse 1981: 125, Hervorhebungen durch den Autor). »Maximen, die vorher in einem einigermaßen verschwommenen und unentwickelten Ganzen gebunden waren [Zitat: Kapp-Goldfriedrich], wurden nun grundsätzlich geprüft und polemisch hervorgehoben, indem man gründlich bewies oder bestritt, daß der Nachdruck ein Verbrechen sei« (ebd.). Es bildeten sich

II In dieser Produktion für die »große Öffentlichkeit« sieht Darnton gleichzeitig die Entstehung der Massenleserschaft des 19. Jahrhunderts.

Ein Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen Raubdruckern und Autoren ist der Nachdruck von Voltaires »Questions sur l'Encyclopédie« (ersch. 1772). Voltaire hinterging seinen Verleger, um die »Questions« von Frédéric Samuel Ostervald als Raubdruckversion günstig verbreiten zu lassen. Damit nicht genug: Er bot dem Buchhändler sogar an, sein gesamtes Werk als Sonderausgabe in 40 Oktavbänden zu veröffentlichen. »Nach mehr als fünfzigjähriger Erfahrung mit Verlegern kannte er [Voltaire] jeden Trick in ihrem [Verleger] Geschäft und er wußte auch, wie man die Tricks für einen höheren Zweck nutzbringend einsetzte: für die Verbreitung der Aufklärung, für den Feldzug des écraser l'infâme« (Darnton 2002: 35). Gegenbeispiel ist der Schriftsteller August von Kotzebue, ein studierter Jurist, der 1815 für den Wiener Kongreß eine Denkschrift der deutschen Buchhändler gegen den Büchernachdruck verfasste, in der er mit dem Warencharakter von Büchern argumentiert: »Das Buch ist kein geistiges, kein selbstständiges Wesen [...] es ist ein Fabrikat aus Papier mit aufgedruckten Gedankenzeichen. Es enthält keine Gedanken, diese müssen erst in dem Kopfe des verständigen Lesers entstehen. Es ist eine Handelswaare [sic], welche uns nur für bares Geld zugeschlagen wird; jede Staatsregierung aber hat die Pflicht, den vermeidlichen Ausfluß des Staatsvermögens zu hemmen, die inländische Fabrikation der ausländischen Kunsterzeugnisse zu ermuntern und ja nicht die Industrie ihrer eigenen Bürger zur Bereicherung ausländischer Fabrikanten zu hindern« (zitiert in Bosse 1981: 13, Auslassung vom Autor).

schließlich vier Ansätze heraus, wie dieses Dilemma zu aller Vorteil in der Jurisdiktion zu lösen sei:

- durch die Nachdruckerfreiheit nach dem Erscheinen, oder nach wenigen Jah-
- 2. durch ein generelles Nachdruckverbot (in Preußen 1794 und Österreich 1812 eingesetzt);
- durch eine generelle Schutzfrist des Werkes von 10 Jahren;
- durch einen Ansatz der Werkherrschaft des Autors, der davon ausgeht, dass der Schriftsteller so lange das Recht an seinem Werk innehat, bis er stirbt. Das Kreativitätsrecht ist quasi an das Leben, bzw. an den Tod des Autors gebunden.

Die vierte Variante wurde in Baden, §577 des Badischen Landesrechts von 1809/1810, verwirklicht; sie bildet den Grundstein des modernen Urheberrechts (vgl. Bosse 1981; Dax/Fingerhut/Prange 2007; Kirchhof 1988). 1837 wurde von der Bundesversammlung des Deutschen Bundes schließlich das alleinige Recht des Autors (oder Befugten) am Werk, verbunden mit einer generellen, bundesweiten, zehnjährigen Schutzfrist auf das Werk nach dessen Erscheinen, beschlossen. Die dergestalte Urheberrechtseinsetzung kam dem Autor insofern entgegen, dass sie ihm die geistige Herrschaft über sein Werk zugestand, und somit mögliche Plagiate rechtlich angreifbar machte. Der Interessensausgleich kam aber vor allem den Verlegern zu Gute: Die Kriminalisierung der Nachdrucke im Zuge der neuen Gesetzgebungen entschied den Kampf um die Verfügbarkeit von Informationen vor allem zu Gunsten ökonomischer Gesichtspunkte.

Was bei der allgemeinen Diskussion um die Schutzwürdigkeit künstlerischer Werke jedoch außen vor gelassen wurde, waren Werke der bildenden Kunst. 13 Ab 1837 entstand in diese Richtung eine »bescheidene, zumeist kommentierende und erläuternde Literatur« (Wadle 1996: 331), die sich mit der Frage des Urheberrechts in den bildenden Künsten befasste. Noch im selben Jahr wurde in Preu-Ben die Erneuerung des Autorschutzrechts zum allgemeinen »Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und

Dasselbe traf später auch für die Fotografie zu, vgl. Edelman 1979. In diesem Sinne war auch 1785 für Kant die (unautorisierte) Vervielfältigung von Werken bildender Kunst ungleich unproblematischer als diejenige von Büchern. In der Nachbemerkung zu seiner Schrift Über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks heißt es: »Kunstwerke, also Sachen, können dagegen nach einem Exemplar derselben, welches man rechtmäßig erworben hat, nachgeahmt, abgeformt und die Kopien derselben veröffentlicht werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers ihres Originals oder derer, welcher er sich als Werkmeister seiner Ideen bedient hat, bedürfe. [...] Denn sie [Lipperts Daktyliothek] ist ein Werk (opus, nicht opera alterius), welches ein jeder, der es besitzt, ohne einmal den Namen des Urhebers zu nennen, veräußern, mithin auch nachahmen und auf seinen eigenen Namen als das seinige zum öffentlichen Verkehr gebrauchen kann« (1912: 220f.). Die Emanzipation der Autoren bedeutet für Kant anscheinend nicht gleichzeitig eine Emanzipation des Künstlers als solchem.

Nachbildung« beschlossen. Dieses Gesetz teilte das Recht auf Verwertung des Werkes nur dem Autor und von diesem Befugten zu, und zwar bis zu dessen Tod, und 30 Jahre post mortem auctoris (pma). Diese Verlängerung der Schutzfrist wurde 1845 schließlich von der Bundesversammlung angenommen. Der Gesetzgeber behielt sich hier aber das Recht vor, Werke als Kulturgüter ohne weitere Entschädigung zu verstaatlichen, und damit der Allgemeinheit zugutekommen zu lassen (Siegrist 2006: 70).

3.2 DER URHEBERRECHTSDISKURS IM 19. JAHRHUNDERT: SUBJEKTIVES RECHT VS. ALLGEMEINGUT

Der Diskurs um das Geistige Eigentum wurde von Autoren und Verlegern aller Bereiche des Kunstschaffens fortgeführt und gleichzeitig in größerem Maße an die Öffentlichkeit getragen. Es entwickelte sich ein Personenkult um den Werkautor, der in öffentlichen Debatten und Medienkampagnen zum Ausdruck kam und nicht zuletzt dem Profit diente:

»Autoren und Künstlerpersönlichkeiten wurden in populären und wissenschaftlichen Biografien, in Zeitungen und Parlamentsdebatten als Genies, Nationaldichter und nationale Helden dargestellt. Ihre Werke wurden von den Vertretern der damals jungen Disziplinen der nationalen Literatur- und Kunstgeschichte kanonisiert und zur obligatorischen Lektüre erklärt. Umtriebige Verleger beteiligten sich an diesen Aktionen durch den Druck und Vertrieb preiswerter und repräsentativer ›Klassikerausgaben‹. Manche Autoren trugen selbst zu solcher Stilisierung ihrer Tätigkeit, Werke und Person bei.« (Siegrist 2006: 71)

Während sich Verleger und einige Urheber für eine stärkere Befestigung der Autorenrechte einsetzten, verfolgten ihre Gegner den Gedanken, »dass Kultur kollektives, nationales oder menschliches Gut sei« und befürchteten eine Behinderung in der »Dynamik der Kultur« (ebd.). Geistiges Eigentum wurde schließlich zum Schlüsselbegriff, seine »Sozialbindung« zum Hauptdiskussionspunkt in den Debatten der 1830er und 1840er Jahre. In der Folge wurde festgestellt, dass das Urheberrechtsgesetz nach seinen Voraussetzungen, seinem Inhalt und seinem Schutzbereich besser verfasst werden müsse (ebd., vgl. auch Wadle 1996).

Im Jahre 1871, als das Urheberrechtsgesetz vom Deutschen Reich übernommen wurde, setzte parallel zu dieser Debatte in der Rechtsphilosophie eine Abkehr vom Sammelbegriff »Geistiges Eigentum« ein – nicht zuletzt, um die leidige Diskussion darüber zu beenden, dass Eigentum sinnlich erfahrbar sein müsse und daher nicht auf Intellektualität ausgedehnt werden könne. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts, bis zu ihrer Renaissance gegen Ende des 20. Jahrhunderts, spielte diese Begrifflichkeit keine Rolle mehr, und wurde durch die – weniger strittige – Bezeichnung »Immaterialgut« ersetzt. Gleichzeitig wurde das Urheberrecht durch eine rechtsdogmatische Einordnung als subjektives Recht begründet (vgl.

Wadle 1996: 7). 14 Dies bedeutete eine klare Aufwertung der Rechte des Autors; einziger Haken war nun noch die Einstellung der Drucker und Verleger. Als Produzenten der materiellen Form des Werkes saßen sie besonders in Geldfragen, in Hinblick auf Absatz und Honorar, am längeren Hebel (vgl. Siegrist 2006: 73). Hinzu kam ein immer größeres bürgerliches Publikum, das sich als Nutzer von Kultur und Wissen mit einem entsprechenden Pool an Informations- und Unterhaltungsquellen ausgestattet wissen wollte, und daher aus weiteren Diskussionen um die Verwertung urheberrechtlich geschützten Materials nicht mehr ausgeklammert werden konnte. Damit wurde vor allem das Recht auf private Vervielfältigung durch Kopien, das Zitat, sowie öffentlicher Zugang z.B. durch Bibliotheken berührt. Gerade die Rechtsprechung versuchte dem entgegenzukommen und bei Änderung am einmal eingesetzten Urheberrecht dem Recht der Allgemeinheit auf Information gerecht zu werden. Deutlich wurde der grundlegende Zwiespalt z.B. Mitte der 1970er, als mit der Verbreitung des Fotokopierers eine neuerliche Diskussion um den Urheberschutz an Büchern losgetreten wurde. In dieser versuchte man zu klären, inwiefern Fotokopien von Schriftwerken zum privaten und wissenschaftlichen Gebrauch zulässig und für die Wirtschaft vertretbar seien. Auch hier wurde vom Gesetzgeber zugunsten der Nutzer entschieden (vgl. Engels 2006; Krüger-Nieland 1979; Roellecke 1978). 15

3.3 DIE ENTWICKLUNGEN ZU WERKEN DER MUSIK

In der Urheberrechtsgesetzgebung tat man sich lange schwer, Musik als Werk einzuordnen: »Im Gegensatz zum Schriftwerk hat das Tonwerk keinen begrifflich oder gegenständlich fassbaren Inhalt« (Karl Baumann 1940, zitiert in: Schenk 2006: 68). Erschwerend kam hinzu, dass noch bis ins 18. Jahrhundert hinein eine »Integration« älterer Musikstücke in ein Neues sogar ausdrücklich erwünscht war, insofern es einen ästhetischen Gewinn versprach (vgl. Kawohl/Kretschmer 2006: 191). Im Grunde stand man also vor den selben Problemen, mit einem kleinen Unterschied: Die Bindung des Werkes an den Urheber war deswegen schwierig nachzuvollziehen, da man sich nicht einigen konnte, was genau das Werk in der Theorie nun eigentlich ausmachte. I6 Zunächst wurde die Notation musikalischer

¹⁴ Zur weiteren Entwicklung des Urheberrechts: 1876 wurde der Musterschutz eingeführt, eine Art Patentrecht; 1886 wurde mit der Berner Übereinkunft das erste internationale, multilaterale Abkommen zum Urheberschutz geschlossen. Vereinbart wurde eine Mindestschutzfrist aller Werke (außer fotografischen und kinematographischen) der Verbandsländer von 50 Jahren pma.

¹⁵ Kommentierte aktuelle Fassung des UrhG unter www.kopien-brauchen-originale.de, 23.02.2010. Eine aktuelle Diskussion dreht sich um das Projekt Google Books vgl. Weber 2007. Zu Problemen bzgl. Open Acess vgl. Jochum 2009. Vgl. dazu auch den Beitrag von Brian Winston im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«.

¹⁶ Das selbe Problem bereiteten übrigens auch bzw. bereiten immer noch Werke der bildenden Kunst: »Man kann nicht die Flächen und Linien oder Noten völlig auswechseln, ohne das Werk zu verlassen« (Troller, zitiert in Kawohl/Kretschmer 2006: 191). Vgl. da-

Werke durch Druckprivilegien vor Nachdrucken geschützt; mit dem Urheberrechtsgesetz von 1837 wurden auch ein Aufführungsrecht und besondere Regeln zur Bearbeitung von Musikstücken festgelegt. Auch in diesem Falle dürften drei Aspekte eine große Rolle bei der weiteren Anpassung des Urheberrechts um die Jahrhundertwende – und bei der Radikalisierung von Urheberrechtsverstößen – gespielt haben. Erstens technische Entwicklungen, explizit die Erfindung der Schallplatte und des Phonographen um 1887, zweitens eine zunehmende Tendenz, den Musiker/Komponisten als Persönlichkeit zu inszenieren, sowie die Interessen der Musikverleger und drittens ein Publikum, das seine Hörgewohnheiten nun auch hin zur individualisierten Nutzung in den eigenen vier Wänden entwickelte.

Am 13.06.1897 vermeldet die »New York Times« erstmals eine großangelegte Aktion, die als Musikpiraterie bezeichnet wurde. ¹⁷ Kanadische »Piraten«, wie sie von Musikverlegern und -händlern genannt wurden, hatten sog. »pirated copies« von Schallplatten zu Spottpreisen verschickt, Zeitungen druckten Listen der verfügbaren Exemplare (vgl. Reichert 2009). Die Phonoindustrie war noch vergleichsweise jung – die erste Serienproduktion wurde 1889 mit einer Auflage von 25.000 Stück gepresst. Rechtliche Schritte wurden jedoch nur insofern eingeleitet, als die Post die Sendungen filtern sollte.

Im Jahre 1901 wurde die Rechtslage in Hinblick auf Plagiatsvereitelung korrigiert, und zwar mit Bezug auf »jede Benutzung [...] durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird«. Außerdem fand die Möglichkeit der Aufzeichnung Eingang in Paragraph 22: »Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandtheile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen.« Paragraph 24 besagte außerdem, dass fremde Werke vervielfältigt werden dürfen, solange keine Änderungen an ihnen vorgenommen würden. Eine Einschränkung wird nur getroffen, wenn der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht beansprucht – ergo der Vervielfältigung widerspricht. ¹⁸

Dabei wurde das Problem unautorisierter Verbreitung von Tonerzeugnissen via sogenannter Schallfolien schon in den 1930ern akut: Obwohl Geräte für die Aufzeichnung von Tönen für Otto Normalverbraucher noch zu teuer waren, konnten versierte Laien auch ihre Grammophone umbauen. Es kursierten illegale Konzertmitschnitte, Rundfunkaufzeichnungen und unautorisierte Kopien von Schallplatten. Der Musikverband Phonoindustrie schätzt, dass auf zwei verkaufte

zu auch die Unterscheidung in allographische und autographische Kunstformen und die Konsequenzen für den Begriff der Fälschung bei Goodman 1995: 101-122.

¹⁷ Zum Begriff der Piraterie in diesem Zusammenhang vgl. z.B. Yar 2005.

Vgl. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst: Deutsches Reichsgesetzblatt 1901, Nr. 27: 227-239, http://de.wikisource.org/wiki/ Gesetz_betreffend_das_Urheberrecht_an_Werken_der_Literatur_und_der_Tonkunst, 03.05.2010.

Schallplatten eine Kopie kam.¹⁹ Diese waren jedoch meist von miserabler Qualität, und somit nicht als unmittelbare Konkurrenz der Originalkopien zu werten. Dies könnte auch erklären, warum der Begriff »Raubpressungen« oder auch »Raubplatten«, als Bezeichnung für »Schallplatten, die hinter dem Plattenkartell gepresst und verkauft werden«, als Neologismus in der deutschen Sprache erst so spät auftauchte – nämlich 1970 (Erstbeleg, Herberth 1977: 172).

4. RAUBKOPIEN »NEUER MEDIEN«

4.1 DEFIZITE IM URHEBERRECHTSSYSTEM

Ein weiteres Problem in der Gesetzgebung, neben dem offenen Zwiespalt zwischen Verleger-, Autoren- und Nutzerinteressen, zeichnete sich schon sehr früh ab: Die Regelungen des Urheberrechts hinkten seit Anfang des 19. Jahrhunderts der technischen Entwicklung immer ein wenig hinterher. Technische Neuerungen waren (und sind) zumeist bereits auf dem jeweiligen Markt etabliert, um dann in ein Korsett von Rechtsvorschriften gezwängt zu werden, die jedoch in der Folge weniger den Autoren, als vielmehr den Distributoren nutzen. Jede Lösung, die das Urheberrechtsgesetz für neue Techniken anbietet, muss zwangsweise in der Zukunft zu kurz greifen. Weber beschrieb das Phänomen, dass neue (Wiedergabe-)Techniken immer auch neue Nutzungsweisen der enthaltenen Inhalte, und damit neuen Urheberrechtsschutz herausfordern, als Dualisierung der Technik. Dabei sei zwischen neutraler »Technik-an-sich« und »Technik-in-use« zu unterscheiden, wobei erst spezifische Nutzweisen zu Positiv- oder Negativwirkungen von Technik, sprich: Gebrauch oder Missbrauch, führen (vgl. Weber 2007: 10, dazu auch Hörning/Ahrens/Gerhard 1997). Die meisten Nutzungsweisen neuer Technik führten aber letzen Endes dazu, dass Inhalte leichter kopierbar wurden. Als Beispiel sei hier die Entwicklung genannt, die die Musikindustrie von der Aufzeichnung auf Schallplatten, über Kassetten und CDs bis hin zu der aktuellen MP3-Technik²⁰ durchgemacht hat (mehr dazu s.u.). Technische Neuerungen führten auch hier dazu, dass das Urheberrechtsgesetz, und damit die Möglichkeiten gegen das Gesetz zu verstoßen, immer enger gefasst wurden. Anders ausgedrückt:

»Welche Form die Regulierung auch immer annimmt: Regulierungen sind Eingriffe, deren Folgen sich nicht auf die guten Absichten beschränken. Diese Diskrepanz beeinflußt dann wieder die weitere Regulierung. Es kommt zu Rückkopplungen. Regulierung verändert sich aufgrund der gemachten Erfahrungen.« (Beck/Vowe 1997)

¹⁹ http://www.musikindustrie.de/gesetzgebung-national, 25.12.2009.

²⁰ Womit verkürzt die Abspielmöglichkeit der in digitalen Daten vorliegenden Musik auf einem tragbaren Gerät direkt von einer Speicherkarte (ohne zusätzlichen physischen Datenträger) gemeint ist.

Von diesen Regulierungen gab es bisher, seit der ersten Fassung des einheitlichen Urheberrechtsgesetzes der BRD vom 09.09.1965, immerhin 28 Stück.²¹

Dort, wo die Urheberrechtsdiskussion noch nicht angekommen war, behalfen sich sowohl Medienproduzenten als auch staatliche Stellen erneut des Appells an die Moral der Nutzer. Der Begriff »Raubkopie« dürfte entstanden sein, als einerseits eine moralische Kategorie die Illegitimität von unautorisierten Kopien stützen sollte, und andererseits die Vielfalt an Medien, bzw. deren vielfältige Einsetzbarkeit, die Durchsetzung von Einzelbegriffen kaum noch sinnvoll erscheinen ließ. Anzusetzen ist dies ab Ende der 1970er Jahre, als der Begriff »Kassette« für das Speichermedium in Musik, Film und zuletzt auch Software stand. Die drei zusammenlaufenden (technischen) Entwicklungen sollen im Folgenden angeführt werden.

4.2 DIE AUSWIRKUNGEN DER ENTWICKLUNG DES MAGNETTONBANDS AUF DAS RECHT AUF PRIVATKOPIEN VON MUSIK

Die Einführung des Magnettonbands in den 1950ern²² erlaubte es, qualitativ hochwertige Kopien von Werken der Musik, später auf Computerprogrammen und Filmen (s.u.), anzufertigen. Dies führte zu einer neuen Diskussion um die Privatkopie. Auf der einen Seite erhoben Urheber Vergütungsansprüche auf die Eventualität von unautorisierten Kopien und verlangten eine Registrierung von entsprechenden Aufnahmegeräten. Auf der anderen Seite sahen sich die Nutzer durch derartige Ansprüche in ihrer Privatsphäre bedroht. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), seit 1933²³ mit dem Schutz der Urheberrechte an Tonwerken betraut, führte mehrere Prozesse gegen Hersteller von Tonbandgeräten und Tonbändern. In deren Folge wurden in den 1960ern die Hersteller zunächst verpflichtet, auf die Genehmigungserfordernis für die Vervielfältigungsfunktionen der Geräte sowohl in Werbung als auch beim Verkauf hinzuweisen. Weiterhin wurde eine Pauschalab-

²¹ Das UrhG (»Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte«) trat an die Stelle vom »Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901«, dem »Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907« und dem »Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni« (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, einzusehen unter http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/1965-09-09/materialien/ds_IV_270_A_01_00.php3, 25.12.2009).

²² Zwar gab es schon vor 1950 Tonbandgeräte, die aber wegen ihres stolzen Preises und der komplizierten Handhabung vor allem in Hörfunkunternehmen und Tonstudios Anwendung fanden (vgl. »Magnetbandtechnik – Wissen und Historie im Netz«, Magnetbandmuseum Wiesbaden, http://www.useddlt.com/herausforderung-1.html, 25.12. 2009).

²³ Zur Geschichte der GEMA vgl. »Die Organisationsstruktur der GEMA«, Broschüre, online verfügbar unter www.gema.de/index.php?elD=download_file&file=389, 21.12. 2009, S. 2.

gabe auf Tonbandgeräte beschlossen. Damit sollten etwaige Ansprüche von Musikproduzenten auf Privatkopien schon im Vorfeld abgeglichen werden; jedoch rechnete man nicht mit der Masse organisierter illegaler Kopien zu Verkaufszwecken (vgl. Schenk 2006).

Als 1963 der Kassettenrekorder eingeführt wurde, betrachtete die Musikindustrie den Privatanwender, der seine Musik auf Kassette, sog. Mixtapes, aufzeichnete, als ein weiteres massives Ärgernis neben den Tonträgerpiraten. 1980, als man dem neuen, immer populärer werdenden Medium nicht mehr anders beizukommen wusste, wurde in Großbritannien eine medienwirksame Anti-Aufzeichnungskampagne gestartet: »Hometaping is killing music«, Untertitel: »and it's illegal«. Das Logo dazu war im Stil einer Piratenflagge gehalten und zeigte eine Kassette mit zwei gekreuzten Knochen darunter. Hier klingt der Ausdruck der »Piraterie« für die unautorisierte Kopie urheberrechtlich geschützten Materials an, der wie erwähnt schon im Theorienstreit um Nachdrucke, und später für Raubpressungen verwendet wurde. Die Entsprechung »Raubkassetten« fand sich im deutschen Sprachgebrauch jedoch nicht wieder; man sprach eher verallgemeinernd von »Tonträgerpiraterie«, der auf jede Form der Herstellung eines unautorisierten »Speichermediums von Schwingungen und/oder Dateninformationen [...] die apparativ über Schallwandler als Schallereignis wiedergegeben werden können« angewandt wurde (Bortloff 1995: 25). Tonträgerpiraten greifen dabei laut Bortloff auf drei Quellen zurück: Live-Darbietungen, Rundfunksendungen und bereits bestehende Tonträger (vgl. ebd.: 99). Als »Raubkopien« definierte Bortloff den Fall, dass ein Tonträgerpirat »zur Herstellung des Piraterieprodukts unautorisiert auf vorbestehende Aufzeichnungen auf handelsüblichen Tonträgern« zurückgreift (ebd.: 33). Diese illegalen Kopien, die ihrem Begriff und Wesen nach an den bestehenden Begriff der Raubdrucke angelehnt sind, wurden erstmals 1970 gerichtlich verhandelt (ebd.).²⁴

4.3 VHS-PIRATERIE

Ein eher kurzes Intermezzo in Deutschland hatte die Video-Piraterie mittels VHS, ebenfalls ein Magnetband-basiertes Aufnahmemedium, die sich hauptsächlich in der Zeit zwischen 1964 (Einführung des ersten VHS-Abspielgeräts für den Hausgebrauch) und der Einführung der DVD 1998 abspielte. Die Ergebnisse der sogenannten »VHS-Videokamera-Piraterie«, oder auch »Camcorder-Piracy« waren aber von so minderwertiger Qualität, dass sie kaum relevant wurden (vgl. Dördrechter 2006: 45). Viel bedenklicher wurde die Lage, als sich Videopiraten zwischen 1982 und 1985 darauf verlegten, sogenannte »Counterfeits«, meist vom Originalfilmmaterial, zu produzieren. Der Stern berichtete 1983 über »Das Milli-

²⁴ Anzumerken ist, dass noch 1985 noch kein Fall von Tonträgerpiraterie strafrechtlich verhandelt worden war (v. Gravenreuth 1986: 217).

²⁵ Zur Infrastruktur globaler Video-Piraterie vgl. Larkin 2008.

ardengeschäft der Video-Räuber« (Ausgabe vom 16.12.), Schätzungen zufolge waren 1985 etwa 40 bis 50 Prozent der angebotenen Kassetten Videoraubkopien. Besonders der Videohandel und -verleih war »der Versuchung erlegen, den wirtschaftlichen Existenzkampf mit [Hilfe von] Raubkopien zu überleben« (von Gravenreuth 1986: 218).

4.4 DIE ENTWICKLUNG DER COMPUTERINDUSTRIE ALS NEUE URHEBER-RECHTLICHE DIMENSION

Eine andere Entwicklung, die erneut die Diskussion um die Möglichkeiten des Urheberrechts entfachen sollte, war die der Computerindustrie. Die Produktionsklasse »Software«, die sich zeitweise auch der selben Datenträger wie Musikerzeugnisse bediente, hatte in den 1970ern mit ähnlichen Problemen zu kämpfen, als der Altair 8800 als erster Computer, der handlich genug für den Einsatz in Privathaushalten war, eingeführt wurde. Bis dahin wurden Computer als Mittel zur Datenverarbeitung vornehmlich in Firmen und an Universitäten eingesetzt. Da aber auch dieser Rechner eher minimalistisch daherkam, als Bausatz, ohne Software und zu bedienen durch Schalter, konzentrierte sich der Kreis derer, die mit Computerprogrammen arbeiteten, auf spezialisierte Fachgruppen und versierte Hobbyprogrammierer. Diese entwickelten, teilweise in Computer Clubs, einerseits bestehende Programme weiter und schrieben andererseits selbst welche, die sie wiederum auf Lochkarten oder Magnetbändern speicherten.

»Die *Cod*es der Programme wurden unter den Wissenschaftlern eifrig kopiert, diskutiert und optimiert. Das Programmieren wurde zur Lebenseinstellung, und es entstand eine Subkultur von Hackern²⁶. [...] Der ungehinderte Zugang zu Informationen und deren freigebiger Austausch wurde zu einem der wichtigsten Leitmotive ihres Handelns.« (Hervorhebung von den Autoren, Krömer/Sen 2006: 21)

4.4.1 DIGITALE DATEN ALS GEISTIGES EIGENTUM

Als sich herausstellte, dass eine anwenderfreundliche, ansprechende Software einen Wettbewerbsvorteil darstellen könnte, wurde im Zuge dieser Entwicklungen in den 1960ern, zunächst in den USA, eine Diskussion angeregt, wie dieser Vorteil rechtlich zu schützen sei. Dabei ging es um eine entsprechende Anpassung des Copyright, die gleichzeitig auch den Umgang mit sonstigen vom Computer zu verarbeitenden Daten klären sollte: »Zum anderen [sic!] ging es schon in dieser Diskussion um die digitale Repräsentation von Texten und Tonaufnahmen. Im

Als »Hacker« wurden zunächst werteverhalten Menschen bezeichnet, die sich mit der Erstellung von Programmen auseinandersetzten. »Die ersten Hacker waren Mathematiker, Ingenieure und Wissenschaftler und arbeiteten an Universitäten« (Krömer/Sen 2006: 15).

letzten Fall war die Befürchtung wohl, dass durch die Umwandlung der Texte und Aufnahmen das auf sie angewandte Recht unterlaufen würde« (Korb 2006, vgl. auch Lehmann 1997). Die Diskussion krankte jedoch an dem Problem, dass man versuchte, digitale Daten zu schützen, indem man ihnen Werkcharakter andichtete. Ob dies jedoch überhaupt möglich ist, ist selbst heute noch strittig (vgl. Grassmuck 2004; Meretz 2007). In diesem Zusammenhang wird von einem dreifachen Dilemma gesprochen, das von der »knappen Ressource Kreativität« verursacht werde:

- I. Die Spannung von materiell (»Eigentum«) und ideell (»geistig«)«: Eine neue Erscheinung stelle hier die »Entmaterialisierung« von »Kommunikaten« im Zuge der Digitalisierung von Daten dar. Diese ermögliche es, mit minimalem Kosten- und Zeitaufwand Kopien der Originalkopie zu erstellen und lasse gleichzeitig eine weitestgehende Verwischung von Original und Kopie zu.
- Die Spannung von Ursprung und Umfeld: die Entstehung von neuen Werken aus der Originalkopie, die einen Rückschluss auf den ursprünglichen Autor nicht mehr zulasse. Diese Spannung werde durch die Dezentralisierung maschineller Kommunikation (v.a. später mit der Entwicklung des Internets) noch erhöht.
- Die Spannung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit: Ein zum Geistiges Eigentum erklärtes Kommunikat werde der privaten Verfügung unterstellt. Andererseits habe es der öffentlichen Kommunikation, dem Interesse der Allgemeinheit, zugänglich zu sein (vgl. Beck/Vowe 1997).

Jedoch: Keines der dargestellten Probleme war im Zusammenhang mit Geistigem Eigentum als neu anzusehen. Vielmehr handelte es sich um Probleme, die schon seit der Einsetzung des Begriffs bekannt waren und diskutiert wurden. Neu war, dass digitalisierte Daten schneller und einfacher kopiert, verbreitet und manipuliert werden konnten, als das »traditionell« der Fall war. Lehmann fasst diese neuen Probleme unter die Oberbegriffe Vulnerabilität, Ubiquität und Digipulierbarkeit zusammen (1997: 28-33). Und ein weiteres Problem verbirgt sich im Wesen digitaler Daten: Während z.B. in der Literatur das Geistige Eigentum erst nutzbar wurde, nachdem es schriftlich festgehalten war, verhält sich das mit dem Festhalten von Ideen in digitalen Daten anders. Denn erst die Umwandlung in den Binärcode stellt die eigentlichen digitalen Daten zur Verfügung, die weiterverarbeitet werden können (= Digitalisierung). Diese Daten sind ihrer Natur nach beliebig oft zu vervielfältigen, und zudem sinnlich nicht greifbar. Sinnlich (und ästhetisch) erfahrbar werden sie für den Nutzer erst durch eine zweite Umwandlung, den sogenannten Output, z.B. die Anzeige auf einem Monitor oder die Wiedergabe über Lautsprecher.²⁷ Ob der Binärcode aber ein schützenswertes Schriftstück im

²⁷ Anzumerken ist, dass der Output, z.B. als Bild oder Musik, durch die entsprechenden Urheberrechte vor unrechtmäßiger Wiedergabe (z.B. öffentlich) und Vervielfältigung (z.B. durch Mitschnitt) durch bestehendes UrhG bereits geschützt ist.

Sinne des UrhG ist, ist fraglich und im Sinne Roelleckes sogar überhaupt nicht der Fall

4.4.2 SOFTWARE ALS GEGENSTAND DES URHEBERRECHTS

Speziell bei Software war und ist die Urheberzuschreibung mehr als schwammig, da die Programmcodes meistens von Arbeitnehmern, bzw. im Auftrag von Arbeitgebern erstellt werden und damit nicht beim eigentlichen Urheber verbleiben (vgl. Grassmuck 2004).²⁸ Man behalf sich hier durch eine Definition, die nicht auf digitalen Daten basiert. Festgehalten wurde sie 1977 vom Internationalen Büro der World Intellectual Property Organization (WIPO): Das eigentliche Programm wird hierin als Folge von Befehlen definiert, die von einer informationsverarbeitenden Maschine gelesen werden kann und aufgrund dessen einen bestimmten Output erzeugt (vgl. Buchmüller 1986). Ein Sonderrechtsschutz für Computersoftware wurde jedoch vom Gesetzgeber abgelehnt, mit der Begründung, dass das Urheber- und Wettbewerbsrecht ausreichenden Schutz biete. In einer anderen Argumentation wurde wiederum bestritten, dass das Urheberrecht überhaupt auf Software angewandt werden könne: Es handele sich dabei zwar um eine geistige Leistung, dies allein könne aber kein Kriterium für einen urheberrechtlichen Schutz sein. Weiterhin sei eine unmittelbar sinnliche Wahrnehmung, wie etwa bei Schriftwerken, nicht gegeben. Auch das Argument, dass Software aufgrund des in sie investierten Arbeits- und Kapitalaufwands schützenswert sei, wurde damit entkräftet, dass das Wesen von (Kunst-)Werken nicht von solcherlei Investitionen abhängig gemacht werden könne: »Ob dem Künstler sein Werk zufliegt oder ob er es mühsam erarbeiten muss, für das Urheberrecht ist das unwesentlich« (Schenk 2006: 130f.).

Dabei war letzteres genau das Argument, das Bill Gates, einer der Gründer von Micro-Soft (jetzt: Microsoft), anführte, als er am 03.02.1976 einen offenen Brief an den Homebrew Computer Club verfasste, in dem er seinem Unmut über den Diebstahl von Software Luft machte. Darin hieß es:

»The feedback we have gotten from the hundreds of people who say they are using BASIC has all been positive. Two surprising things are apparent, however. I) Most of these susers never bought BASIC (less than 10% of all Altair owners have bought BASIC), and 2) The amount of royalties we have received from sales to hobbyists makes the time spent of Altair BASIC worth less than \$2 an hour. Why is

Zumeist beanspruchen die anstellenden Firmen das alleinige Urheberrecht, und zwar nicht nur als Vertreiber der »Ware« im Sinne eines Verlegers, sondern als Urheberrechtsinhaber im Sinne eines Autors. Zum Problem einer Patentierung von Algorithmen vgl. Rohrhuber 2010.

this? As the majority of hobbyists must be aware, most of you steal your software.«29

Dabei konnte vom damaligen Software-Verständnis von Diebstahl noch gar keine Rede sein, vielmehr war es ja bis dahin üblich gewesen, dass Anwender selbst programmierten und damit BASIC allenfalls als nützliche Grundlage angesehen haben dürften. Wieder verlegte man sich also auf einen moralisierenden Ton, um einen Rechtsanspruch zu suggerieren, um damit nicht zuletzt den Profit zu sichern. Im Zuge der medialen Berichterstattung über diesen »Diebstahl« wurde sogar so weit gegangen, Programme mit Kindern zu vergleichen: »Ihr Schöpfer hat Schwierigkeiten, die Vaterschaft zu beweisen, obwohl er ein deutliches Interesse daran hat« (Diebold Management Report 1981, zitiert in Buchmüller 1986: 1).30 Der oben zitierte Artikel ist überschrieben mit »Der Softwareklau ist schwer zu fassen«. Das dürfte wortwörtlich wahr gewesen sein, schließlich besaßen 1981 in den USA, dem Pionierland der Computerindustrie, gerade mal 0,4 Prozent der Haushalte einen PC.

KOPIERSCHUTZ VS. RAUBKOPIE

Um 1982 begann die Computerindustrie schließlich, ihre Softwareprodukte selbst gegen unerlaubte Vervielfältigungen zu schützen. Man begann, Programme, später auch digitale Daten mit technischen Kopierschutzverfahren auszustatten.31 In Deutschland existierten zu der Zeit etwa 550.000 Heimcomputer. Sehr zum Ärger der Software-Industrie verlegten sich die Anwender jedoch darauf, nur die Hardware käuflich zu erwerben, und sich bei der Ausstattung mit Programmen und Spielen mit Raubkopien zu behelfen.

> »Hiervon profitierten Computerläden, die Raubkopien anboten, und begünstigte [sic!] die Bildung eines umfangreichen Schwarzmarktes für Raubkopien. Es gab eine Vielzahl sogenannter >Computerfreakes< [sic], die überwiegend aus eigenem Interesse, aus Neugier oder Begeisterung für die Computertechnik Kopiersperren knackten, Programme kopierten und, häufig in Tausch gegen andere kopierte Programme, verbreiteten. [...] Überwiegend Kinder und Jugendliche verursachten somit einen Schaden in Milliardenhöhe.« (von Gravenreuth 1986: 191/192)

Scan des Originals unter: http://www.digibarn.com/collections/newsletters/homebrew/ V2_01/gatesletter.html, 21.12.2009.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass dem zitierten Ausschnitt die Bemerkung vorangeht, Software würde sich oft unsichtbar und unbewusst vermehren (ebd.). Das ist faktisch sogar falsch: Es ist nach wie vor die Regel, dass Software durch einen Nutzer, und nicht etwa unwillkürlich, vermehrt wird.

Vgl. dazu die Beiträge von Till Heilmann und Daniel Köhne im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«.

Wieder gefielen sich die Distributoren darin, den entstandenen Verlust hochzurechnen, ungeachtet der Tatsache, dass sich die meisten Spiele nicht zwangsweise besser verkauft hätten, selbst wenn sie nicht als Raubkopien in Umlauf gewesen wären. Im Februar 1985 berichtete die Computerzeitschrift chip von der ersten Verurteilung eines »Programm-Piraten«. Es handelte sich um einen 20-jährigen Studenten, der zunächst Raubkopien tauschte und sich anschließend auch auf den Verkauf von Programmkopien verlegt hatte (vgl. Anonymus 1985). Die Masse der Raubkopierer schien das wenig zu beeindrucken, das Problem verschärfte sich im Gegensatz sogar noch. Unterhaltungsindustrie, Medien und im Zuge dessen staatliche Organe beschworen (damals und heute) immer wieder Szenarien hervor, die Raubkopierer als Kriminelle, die in mafiösen Strukturen arbeiten, darstellen und versuchten, damit die Unrechtsideologie im Bewusstsein von Otto Normalverbraucher zu verfestigen (vgl. Yar 2005). In der Computerzeitschrift c't wurde dem Phänomen »Raubkopie« 1989 ein großer Artikel gewidmet (Düsig 1989); im selben Jahr erfolgte die Aufnahme des Wortes »Raubkopie« in das Duden-Lexikon und ein Jahr später, 1990, in den Duden als Standardwerk der deutschen Rechtschreibung.

Seit Ende der 1980er hatte schließlich eine Art Wettrüsten zwischen Unterhaltungsindustrie und Crackern³² eingesetzt. Während die einen immer kompliziertere Kopierschutzmaßnahmen ersannen, machten sich die anderen daran, diese immer schneller zu umgehen. Ein ärgerlicher Nebeneffekt für den Normalverbraucher waren und sind sogenannte »Kompatibilitätsprobleme«, die sich darin äußern, dass zwar die Kopierschütze der Datenträger bzw. der Software Up-to-Date sind, jedoch die Technik im eigenen Haushalt hinterherhinkt. Flankiert wurde diese Entwicklung durch zahlreiche Urheberrechtsnovellen (s.o.), die jedoch keine Lösung für die aus dem Urheberrecht erwachsenen Probleme zu bieten scheinen:

»Kritiker wie Wau Holland, Alterspräsident des Chaos Computer Clubs, sehen die Gesetzgebung daher als verzweifeltes Aufbäumen von Inhalteproduzenten und Politikern an, die sich den Herausforderungen des vernetzten Zeitalters nicht stellen wollen. ›Kopierschutzverfahren haben keine Chance‹, erklärt der Hacker. ›In dem Moment, wo es ein Schloss gibt, gibt es auch eine Möglichkeit, es zu öffnen.‹« (Krempl 2001)

Eine eher kuriose Wendung nahm dieses »Schloss/Schlüssel-Problem« mit der Konsolidierung des UrhG vom 13.09.2003. Darin wurden nun auch technische

^{32 »}Cracker« ist der Ausdruck für eine Person, die illegal Sicherheitsmechanismen (Kopierschütze, Firewalls, usw.) von Programmen sowie Computer- und Netzwerksystemen umgeht.

Kopierschutzmaßnahmen unter rechtlichen Schutz gestellt.³³ Zur Raubkopie wurde damit jede Kopie, die von einem Werk erstellt wurde das bzw. dessen Code durch eine technische Maßnahme geschützt ist, selbst wenn es sich dabei um eine Kopie zum privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch handelte. Die Begründung für den immer engeren Schutz von Geistigem Eigentum war, dass das »Urheberrecht den Lebensunterhalt der geistig Schaffenden gewährleisten soll (Alimentationsfunktion)«, gleichzeitig »bedarf es des Urheberrechts, um in die Produktion geistiger Güter getätigte Investitionen amortisieren zu können (Amortisationsfunktion)« (Dreier/Nolte 2006: 54). Diese naturrechtliche Begründung, die im Übrigen schon in der Nachdruckdebatte eindeutig zugunsten der Verleger ausging, greift zu kurz, wenn man davon ausgeht, dass Informationsfreiheit ebenfalls ein Naturrecht ist, das der Fortentwicklung der Kultur dienlich sein soll. Dieser Zwiespalt, der bereits im 19. Jahrhundert sichtbar geworden ist, berührt grundlegende Fragen der sogenannten Informationsgesellschaft:

»Das sind z.B. Fragen nach den rechtlichen Bedingungen, unter denen Wissen in Form von Softwarecodes entwickelt und vertrieben wird, Fragen des Eigentums und des Urheberrechts, des Verhältnisses von privatwirtschaftlichen und öffentlichen Interesse, der gerechten Verteilung der Ressourcen des Wissens, der öffentlichen Organisationsformen kollektiver Intelligenz mithilfe digitaler Technologien und anderes mehr.« (Grassmuck 2004: 10)

Um angemessen antworten zu können, hofft man noch auf eine »Re-Naturierung« (Beck/Vowe 1997) der Urheberrechtsgesetzgebung, vor allem in Hinblick auf moderne Werkformen. In der jetzigen Gesetzeslage, zuletzt novelliert am 01.01.2008, sind Kopien zum privaten und wissenschaftlichen Gebrauch mit den bestehenden Beschränkungen zwar immer noch erlaubt, jedoch unter der Bedingung, dass ihre Vorlage rechtmäßig erlangt bzw. auch rechtmäßig angeboten werden musste. Das stellt die ökonomischen Interessen der Produzenten weiter heraus, stellt aber wiederum für den Nutzer ein neues Ärgernis dar: Im Zweifelsfalle findet er sich nämlich in der Beweisflicht, was sich gerade bei der Masse dubioser, teilweise kostenpflichtiger, Hosting-, Download- und Sharingseiten für viele als Problem herausstellen dürfte.

Das Problem der Raubkopien ist noch lange nicht vom Tisch, und von der Nutzung der Schutzressource »zwischenmenschliches Vertrauen und individuelle

^{33 §95}a: »Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.« Quelle: Institut für Urheber- und Medienrecht, www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/2003-09-13/text/bgbl_I_1774_04_01_p95a-96.php, 21.12.2009. Vgl. dazu den Beitrag von Martin Senftleben in diesem Heft.

Verantwortungsfähigkeit«, von der bei Otto Ulrich die Rede ist (1996: 397), ist man noch weit entfernt. Langsam setzt sich aber, vor allem in der Industrie³⁴, das Bewusstsein durch, dass Kopierschütze, wie sie jetzt noch vielfach praktiziert werden, auf Dauer keine zufriedenstellende Lösung bereithalten können. Falls es dazu noch einen Beweis brauchte, zeigte er sich in der ständigen Präsenz und Metamorphose der »Raubkopien«.

LITERATURVERZEICHNIS

- Anonymus (1985): »Verurteilt. Software-Piraten vor Gericht«, in: *Chip*, Nr. 2, Februar 1985, S. 254-256.
- Beck, Klaus/Vowe, Gerhard (1997): »Markt, Staat oder Gemeinschaft. Zur Regulierung internationaler computervermittelter Kommunikation«, http://www.heise.de/tp/r4/artikel/6/6091/1.html, [13.11.1997], 25.12.2009.
- Bortloff, Nils (1995): Der Tonträgerpiraterieschutz im Immaterialgüterrecht, Baden-Baden: Nomos Verlags-Gesellschaft.
- Bosse, Heinrich (1981): Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit, Paderborn u.a.: Schöningh.
- Buchmüller, Hans-Jürgen (1986): Urheberrecht und Computersoftware Zugleich ein Beitrag zum Werkbegriff der Werke der Wissenschaft und zur Stellung des Urhebers im Arbeitsrecht, Dissertation, Hamm/Westf.
- Corino, Karl (Hg.) (1987): Genie und Geld: Vom Auskommen deutscher Schriftsteller, Nördlingen: Greno.
- Corino, Karl (Hg.) (1988): Gefälscht! Betrug in Kunst, Literatur, Musik, Wissenschaft und Politik, Nördlingen: Greno.
- Darnton, Robert (2002): Die Wissenschaft des Raubdrucks. Ein zentrales Element im Verlagswesen des 18. Jahrhunderts, München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung.
- Dax, Katrin/Fingerhut, Nick/Prange, Kai-Wilhelm (2007): »Das Internet: Die Herausforderung für das Urheberrecht« in: Artino, Marina et al. (Hg.): Kulturen der Kopie. Ein studentisches Projekt, Siegen: Universi Verlag, S. 100-122.
- Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. 16 Bde. [in 32 Teilbänden]. Leipzig: S. Hirzel 1854-1960. Quellenverzeichnis 1971, http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/WBB/woerterbuecher/dwb/wbgui?lemid=GR01167&mode=linking, 25.12.2009.
- Dördrechter, Nikolai (2006): Piraterie in der Filmindustrie, Dissertation, Aachen.

0

³⁴ Was sich vor allem am Verzicht von großen Teilen der Musikindustrie auf Digital Rights Management seit 2008 zeigt, vgl. den Beitrag von Daniel Köhne im Heft »Kulturen des Kopierschutzes II«.

- Dreier, Thomas/Nolte, Georg (2006): »Einführung in das Urheberrecht«, in: Hofmann, Jeanette (Hg.): Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 41-63.
- Duden Deutsches Universalwörterbuch, 2. Auflage. Mannheim u.a.: Dudenverlag 1989.
- Duden Deutsches Universalwörterbuch. 6. Auflage. Mannheim u.a.: Dudenverlag 2007.
- Düsig, Roland (1989): »Geistiges Eigentum: Softwareschutz aus rechtlicher Sicht«, in: c't. Magazin für Computertechnik, Nr. 10, 1989, S. 82-85.
- Edelman, Bernard (1979): Ownership of the Image: Elements for a Marxist Theory of Law, London: Routledge & Kegan Paul Books.
- Engels, Thomas (2006): Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Privatkopie, Aachen: Shaker Verlag.
- Goodman, Nelson (1995): Sprachen der Kunst, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Grassmuck, Volker (2004): Freie Software zwischen Privat- und Gemeineigentum, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Gravenreuth, Günther Frhr. von (1986): Das Plagiat aus Strafrechtlicher Sicht. Software, Video- und Markenpiraterie, Raubdrucke; Strafbestände des gewerblichen Rechtsschutzes; einschlägiges Prozessrecht, Köln u.a.: Heymann.
- Herberth, Alfred (1977): Neue Wörter. Neologismen in der deutschen Sprache seit 1945. Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs.
- Hörning, Karl H./Ahrens, Daniela/Gerhard, Anette (1997): Zeitpraktiken. Experimentierfelder der Spätmoderne, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Jochum, Uwe (2009): »Urheber ohne Recht. Wie Staat und Bürokratie mittels Open Access Wissenschaftler enteignen«, in: *Lettre International*, Nr. 87, Winter 2009, S. 7-12.
- Johns, Adrian (1998): The Nature of the Book. Print and Knowledge in the Making, Chicago u.a.: The University of Chicago Press.
- Kant, Immanuel (1912): »Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks« [1785], in: ders.: Immanuel Kants Werke, Band 4: Schriften von 1783 1788, hrsg. v. Cassirer, Ernst, Berlin: Cassirer, S. 212-222.
- Kawohl, Friedemann/Kretschmer, Martin (2006): »Von Tondichtern zu DJs Urheberrecht zwischen Melodieneigentum und Musikpraxis«, in: Hofmann, Jeanette (Hg.): Wissen und Eigentum: Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 189-220.
- Kirchhof, Paul (1988): Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken, Heidelberg: R.v. Decker & C.F. Müller.
- Korb, Joachim (2006): »Geschichte der Softwareprogrammierung: ›Freie Software für Freiheit und Gerechtigkeit««, http://www.perspektive89.com/2006/12/21/

- geschichte_der_softwareprogrammierung_freie_software_fur_freiheit_und_gerechtigkeit, [21.12.2006], 25.12.2009.
- Krempl, Stefan (2001): »Kopieren Verboten«, http://www.heise.de/tp/r4/artikel/4/4756/1.html, [24.01.2001], 25.12.2009.
- Krömer, Jan/Sen, Evrin (2006): No Copy Die Welt der Digitalen Raubkopie, Leipzig: Tropen.
- Krüger-Nieland, Gerda (1979): Kopierrecht: Stellungnahme zu dem im Auftrag des Deutschen Bibliotheksverbandes veröffentlichten Gutachten von Gerd Roellecke Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und eigener Standort zu dem Problemkreis, Rechtsgutachten (Beilage zu UFITA, Heft Nr. 85).
- Kühne, Sascha (2009): Phänomen Raubkopie, München: VDM-Verl. Müller.
- Larkin, Brian (2008): Signal and Noise: Media, Infrastructure, and Urban Culture in Nigeria, Durham: Duke University Press.
- Lehmann, Michael (1997): »Digitalisierung und Urheberrecht«, in: ders. (Hg.): Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), Stuttgart: Schäffer-Poeschel, S. 25-34.
- Meretz, Stefan (2007): »Der Kampf um die Warenform. Wie Knappheit bei Universalgütern hergestellt wird«, in: krisis. Beiträge zur Kritik der Warengesellschaft, Nr. 31. http://www.krisis.org/2007/der-kampf-um-die-warenform, 19.07.2009.
- Nuss, Sabine (2002): »Download ist Diebstahl? Eigentum in einer Digitalen Welt«, in: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, Heft 126, 32. Jg., 2002, Nr.1, S. 11-35.
- Reichert, Kolya (2009): »Die gute Tat der Piraten. Der Markt von morgen. Wie das Internet die Machtverhältnisse zwischen Künstlern und Konzernen verschiebt«, http://www.tagesspiegel.de/kultur/pop/Musikpiraten-Musikindustrie Internet-Urheberrecht;art971,2857452, 26.07.2009.
- Roellecke, Gerd (1978): Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Rechtliche und rechtspolitische Überlegungen. Ein Rechtsgutachten, Berlin: Deutscher Bibliotheksverband.
- Rohrhuber, Julian (2010): »Intractable Mobiles«, in: Thielmann, Tristan et al. (Hg.): Akteur-Medien-Theorie, Bielefeld: Transcript, im Druck.
- Rosenfeld, Hellmut (1971): »Zur Geschichte von Nachdruck und Plagiat. Mit einer chronologischen Bibliografie zum Nachdruck von 1733-1824.«, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Nr. 11/1971, Sp. 337-372.
- Schenk, Heike (2006): Die digitale Privatkopie, Berlin: Logos.
- Schneider, Ludwig (1959): »Das Plagiat im internationalen Recht«, in: *Plagiat* (Schriftenreihe der Internationalen Gesellschaft für Urheberrecht (GRUR), Band 14), Berlin und Frankfurt a.M.: Franz Vahlen, S. 51-72.
- Siegrist, Hannes (2006): »Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne«, in: Hofmann, Jeanette

- (Hg.): Wissen und Eigentum: Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 64-80.
- Ulrich, Otto (1996): »Hat geistiges Eigentum im Multimedia-Zeitalter eine Zukunft?«, in: Tauss, Jörg et al. (Hg.): Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft. Herausforderungen und Perspektiven für Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und Politik, Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., S. 391-402.
- Wadle, Elmar (1996): Geistiges Eigentum: Bausteine zur Rechtsgeschichte, Weinheim u.a.: VCH.
- Weber, Stefan (2007): Das Google-Copy-Paste-Syndrom. Wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden, Hannover: Heise.
- Yar, Majid (2005): »The Global ›Epidemic‹ of Movie ›Piracy‹: Crime-Wave or Social Construction? «, in: *Media Culture Society*, Vol. 27, No. 5, S. 677-696.

AUTORINNEN UND AUTOREN

Ludwig Andert, B.A., geboren 1983 in Berlin, studiert im Masterstudiengang Medienkultur an der Universität Siegen und ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für Medientheorie.

Karoline Gollmer, B.A., ist derzeit Studentin im Masterstudiengang Medienkultur an der Universität Siegen und studentische Hilfskraft im Bereich Information und Öffentlichkeitsarbeit bei IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Stefan Meretz, Dr.-Ing., Studium und Promotion der Werkstoffwissenschaften, Studium und Abschluss der Informatik, Mitarbeiter in der ver.di-Bundesverwaltung im Bereich Kommunikation. Freie wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen Technikentwicklung, politische Ökonomie freier Software, Commons-Forschung und kritische Psychologie. Blogger auf keimform.de, weitere Projekte: meretz.de.

Doris Ortinau, B.A., Studium der Literatur, Kultur- und Medienwissenschaften in Siegen, Birmingham und Tübingen, seit 2008 studentische Hilfskraft im Bereich Medienanalyse. Absolvierte u.a. Praktika im Deutsch-Amerikanischen Institut und als Redaktionsassistentin bei Environmental Finance.

Jens Schröter, Prof. Dr., Professor für »Theorie und Praxis multimedialer Systeme« an der Universität Siegen. Leiter der Graduiertenschule »Locating Media« an der Universität Siegen. Letzte Publikationen: Hrsg. (zusammen mit Manfred Bogen und Roland Kuck): Virtuelle Welten als Basistechnologie von Kunst und Kultur? Eine Bestandsaufnahme, Bielefeld: Transcript 2009; Hrsg. (zusammen mit Gundolf Winter und Joanna Barck): Das Raumbild. Bilder jenseits ihrer Flächen, München: Fink 2009; Hrsg. (zusammen mit Stefan Rieger): Das holographische Wissen, Berlin: diaphanes 2009; 3D. Geschichte, Theorie und Medienästhetik des technischtransplanen Bildes, München: Fink 2009, Forschungsschwerpunkte: Theorie und Geschichte digitaler Medien, Theorie und Geschichte der Fotografie, dreidimensionale Bilder, Intermedialität, auditive Medienkultur. www.multimedialesysteme.de.

Martin Senftleben, Prof. Dr., ist Inhaber des Lehrstuhls für Geistiges Eigentum an der Freien Universität Amsterdam und Rechtsanwalt bei Bird & Bird, Den Haag.

Xun Wang, B.A., Medien-Studierende aus der VR China. Nach dem Bachelor-Abschluss im Fachbereich Mode-Design arbeitete sie als Webdesignerin und Flash-Programmierin in Shanghai. Seit 2004 Studium des Diplomstudiengangs Medienplanung, -Entwicklung und -Beratung an der Universität Siegen.